

Leitlinien



Leitlinien 01/2022 zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht

Version 2.0

Angenommen am 28. März 2023

Versionsverlauf

Version 1.0	18. Januar 2022	Annahme der Leitlinien für die öffentliche Konsultation
Version 2.0	28. März 2023	Annahme der Leitlinien nach öffentlicher Konsultation

ZUSAMMENFASSUNG

Das Auskunftsrecht der betroffenen Personen ist in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Es war schon immer Teil des europäischen Rechtsrahmens für den Datenschutz und ist nun in Artikel 15 DSGVO klarer und präziser geregelt.

Ziel und Gesamtstruktur des Auskunftsrechts

Das Auskunftsrecht soll dem Einzelnen ermöglichen, ausreichende, transparente und leicht zugängliche Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu erhalten, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie die Richtigkeit der verarbeiteten Daten überprüfen zu können. Dies erleichtert der betroffenen Person die Ausübung anderer Rechte wie das Recht auf Löschung oder Berichtigung, ist aber keine Voraussetzung dafür.

Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ist von ähnlichen Rechten mit anderen Zielsetzungen zu unterscheiden, z. B. dem Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten, das die Transparenz der Entscheidungsfindung der Behörden und eine gute Verwaltungspraxis gewährleisten soll.

Die betroffene Person muss den Antrag auf Auskunft jedoch nicht begründen, und es ist nicht Aufgabe des Verantwortlichen zu prüfen, ob der Antrag der betroffenen Person tatsächlich hilft, die Rechtmäßigkeit der betreffenden Verarbeitung zu überprüfen oder andere Rechte auszuüben. Der Verantwortliche muss dem Antrag nachkommen, es sei denn, es ist klar, dass der Antrag nach anderen Vorschriften als den Datenschutzvorschriften gestellt wird.

Das Auskunftsrecht umfasst drei verschiedene Komponenten:

- Bestätigung darüber, ob die Person betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht
- Auskunft über diese personenbezogenen Daten
- Auskunft über die Verarbeitung, z. B. über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der Daten und der Empfänger, die Rechte der betroffenen Person sowie die geeigneten Garantien für die Übermittlung in ein Drittland

Allgemeine Ausführungen zur Prüfung des Antrags der betroffenen Person

Bei der Analyse des Inhalts des Antrags hat der Verantwortliche zu prüfen, ob der Antrag personenbezogene Daten der antragstellenden Person betrifft, ob der Antrag in den Anwendungsbereich von Artikel 15 fällt und ob es andere, spezifischere Bestimmungen gibt, die die Auskunft in einem bestimmten Bereich regeln. Auch muss er prüfen, ob der Antrag auf Auskunft sämtliche verarbeitete Informationen über die betroffene Person betrifft oder ob er nur auf Teile dieser Informationen beschränkt ist.

Es gibt keine besonderen Anforderungen an das Format eines Antrags. Der Verantwortliche sollte geeignete und benutzerfreundliche Kommunikationskanäle bereitstellen, die von der betroffenen Person leicht genutzt werden können. Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, diese speziellen Kanäle zu nutzen, sondern kann ihren Antrag auch an eine offizielle Anlaufstelle des Verantwortlichen richten. Der Verantwortliche ist nicht verpflichtet, Anträge zu bearbeiten, die an völlig willkürliche oder offensichtlich falsche Adressen gesendet werden.

Ist der Verantwortliche nicht in der Lage, Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, zu identifizieren, so teilt er dies der betroffenen Person mit und kann die Auskunft verweigern, sofern die betroffene Person nicht zusätzliche Informationen liefert, die eine Identifizierung ermöglichen. Wenn

der Verantwortliche Zweifel daran hat, dass die betroffene Person diejenige ist, die sie vorgibt zu sein, kann er zusätzliche Informationen verlangen, um die Identität der betroffenen Person zu bestätigen. Das Ersuchen um zusätzliche Informationen muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Art der verarbeiteten Daten, dem möglichen Schaden usw. stehen, um eine übermäßige Datenerhebung zu vermeiden.

Umfang des Auskunftsrechts

Der Umfang des Auskunftsrechts richtet sich nach der Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ in Artikel 4 Nummer 1 DSGVO. Neben den allgemeinen personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer usw. kann eine breite Palette von Daten unter diese Definition fallen, z. B. medizinische Befunde, Kaufverhalten, Bonitätsindikatoren, Aktivitätsprotokolle, Suchaktivitäten usw. Personenbezogene Daten, die einer Pseudonymisierung unterzogen wurden, sind im Gegensatz zu anonymisierten Daten immer noch personenbezogene Daten. Das Auskunftsrecht bezieht sich auf die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person. Dies sollte nicht zu restriktiv ausgelegt werden und kann auch Daten umfassen, die andere Personen betreffen könnten, z. B. die Kommunikationshistorie eingehender und ausgehender Nachrichten.

Der Verantwortliche muss nicht nur Auskunft über die personenbezogenen Daten erteilen, sondern auch zusätzliche Informationen über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Person bereitstellen. Diese Informationen können sich auf das stützen, was bereits im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen (Artikel 30 DSGVO) und in den Datenschutzhinweisen (Artikel 13 und 14 DSGVO) enthalten ist. Es kann jedoch sein, dass diese allgemeinen Informationen zum Zeitpunkt des Antrags aktualisiert oder angepasst werden müssen, um die Verarbeitungsvorgänge widerzuspiegeln, die in Bezug auf die spezifische Person, die den Antrag stellt, durchgeführt werden.

Wie wird die Auskunft erteilt?

Die Art und Weise der Auskunftserteilung kann je nach Datenmenge und Komplexität der durchgeführten Verarbeitung variieren. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ist der Antrag so zu verstehen, dass er sich auf *alle* die betroffene Person betreffenden personenbezogenen Daten bezieht. Der Verantwortliche kann die betroffene Person auffordern, den Antrag zu präzisieren, wenn er eine große Menge an Daten verarbeitet.

Der Verantwortliche muss die personenbezogenen Daten in allen IT- und Nicht-IT-Systemen suchen, die er zur Datenablage nutzt. Die dabei zu verwendenden Suchkriterien hängen davon ab, wie die Informationen strukturiert sind (z. B. Name und Kundennummer). Personenbezogene Daten und andere Informationen, die sich auf die Verarbeitung beziehen, müssen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache mitgeteilt werden. Die genaueren Anforderungen in dieser Hinsicht hängen von den Umständen der Datenverarbeitung sowie von der Fähigkeit der betroffenen Person ab, die Mitteilung zu erfassen und zu verstehen (z. B. falls es sich bei der betroffenen Person um ein Kind oder eine Person mit besonderen Bedürfnissen handelt). Wenn die Daten aus Codes oder anderen „Rohdaten“ bestehen, müssen diese unter Umständen erläutert werden, damit sie für die betroffene Person Sinn ergeben.

Die Hauptmodalität der Auskunftserteilung besteht darin, der betroffenen Person eine Kopie ihrer Daten zur Verfügung zu stellen. Andere Modalitäten (wie mündliche Übermittlung oder Zugang vor Ort) können für den Fall vorgesehen werden, dass die betroffene Person dies wünscht. Die Daten können per E-Mail übermittelt werden, sofern alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, oder auf andere Weise, z. B. über ein Selbstbedienungstool.

Wenn es sich um eine große Datenmenge handelt und es für die betroffene Person schwierig wäre, die Informationen zu verstehen, wenn diese alle auf einmal vorgelegt würden – insbesondere im Online-Kontext –, könnte ein mehrstufiger Ansatz geeignet sein. Die Bereitstellung von Informationen auf mehreren Ebenen kann es der betroffenen Person erleichtern, die Daten zu verstehen. Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass der mehrstufige Ansatz einen zusätzlichen Nutzen für die betroffene Person hat, und es sollten Informationen auf allen Ebenen gleichzeitig bereitgestellt werden, wenn die betroffene Person dies wünscht.

Die Kopie der Daten und die zusätzlichen Informationen sollten in einer dauerhaften Form, z. B. in schriftlicher Form, zur Verfügung gestellt werden, die auch in einer gängigen elektronischen Form vorliegen kann, sodass die betroffene Person sie leicht herunterladen kann. Die Daten können in einer Abschrift oder in zusammengefasster Form übergeben werden, solange alle Informationen enthalten sind und dies den Inhalt der Informationen nicht verändert.

Die Erteilung einer Auskunft hat so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu erfolgen. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies angesichts der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die betroffene Person muss dann über den Grund für die Verzögerung informiert werden. Der Verantwortliche muss alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um einen Antrag so schnell wie möglich zu bearbeiten und zu beantworten, und diese Maßnahmen an die Umstände der Verarbeitung anpassen. Wenn Daten nur für einen sehr kurzen Zeitraum gespeichert werden, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass einem Antrag auf Auskunft nachgekommen werden kann, ohne dass die Daten gelöscht werden, während der Antrag bearbeitet wird. Wird eine große Datenmenge verarbeitet, muss der Verantwortliche Routinen und Verfahrensweisen einführen, die der Komplexität der Verarbeitung angemessen sind.

Die Bewertung des Antrags sollte die Situation zu dem Zeitpunkt widerspiegeln, zu dem der Antrag bei dem Verantwortlichen eingegangen ist. Auch Daten, die möglicherweise unrichtig sind oder unrechtmäßig verarbeitet wurden, müssen bereitgestellt werden. Daten, die bereits gelöscht wurden, z. B. im Rahmen einer Aufbewahrungsregelung, und die daher dem Verantwortlichen nicht mehr zur Verfügung stehen, können nicht übermittelt werden.

Grenzen und Beschränkungen

Die DSGVO lässt bestimmte Beschränkungen des Auskunftsrechts zu. Anderweitige Ausnahmen oder abweichende Regelungen bestehen nicht. Das Auskunftsrecht steht nicht unter dem allgemeinen Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Anstrengungen, die der Verantwortliche unternehmen muss, um dem Antrag der betroffenen Person nachzukommen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 darf das Recht auf Erhalt einer Kopie nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen. Der EDSA ist der Ansicht, dass diese Rechte nicht nur bei der Auskunftserteilung in Form einer Kopie berücksichtigt werden müssen, sondern auch, wenn der Zugang zu den Daten auf andere Weise gewährt wird (z. B. vor Ort). Artikel 15 Absatz 4 gilt jedoch nicht für die zusätzlichen Informationen über die Verarbeitung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h. Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass die Rechte oder Freiheiten anderer Personen in der konkreten Situation beeinträchtigt werden würden. Die Anwendung von Artikel 15 Absatz 4 sollte nicht dazu führen, dass der Antrag der betroffenen Person vollständig abgelehnt wird, sondern lediglich dazu, dass Teile weggelassen oder unleserlich gemacht werden, die negative Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer haben können.

Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann der Verantwortliche gemäß Artikel 12 Absatz 5 entweder ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich weigern, tätig zu werden. Diese Begriffe sind eng auszulegen. Da es für Auskunftsanträge nur sehr wenige Voraussetzungen gibt, ist die Möglichkeit, einen Antrag als offenkundig unbegründet zu betrachten, eher begrenzt. Exzessive Anträge hängen von den Besonderheiten des Sektors ab, in dem der Verantwortliche tätig ist. Je öfter Verantwortliche Änderungen in ihren Datenbanken vornehmen, desto öfter dürfen betroffene Personen Auskunftsanträge stellen, ohne dass dies als exzessiv anzusehen ist. Anstatt die Auskunft zu verweigern, kann der Verantwortliche ein Entgelt von der betroffenen Person verlangen. Dies wäre nur bei exzessiven Anträgen angebracht, die hohe Verwaltungskosten verursachen können. Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass ein Auskunftsantrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist.

Beschränkungen des Auskunftsrechts können auch im nationalen Recht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 DSGVO und den darin enthaltenen Ausnahmeregelungen bestehen. Verantwortliche, die sich auf solche Beschränkungen berufen wollen, müssen die Anforderungen der einzelstaatlichen Bestimmungen sorgfältig prüfen und alle spezifischen Bedingungen beachten, die möglicherweise gelten. Solche Bedingungen können sein, dass das Auskunftsrecht nur vorübergehend verzögert wird oder dass die Einschränkung nur für bestimmte Datenkategorien gilt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung – allgemeine Bemerkungen.....	9
2	Zweck des Auskunftsrechts, Struktur des Artikels 15 DSGVO und allgemeine Grundsätze	12
2.1	Zweck des Auskunftsrechts.....	12
2.2	Aufbau des Artikels 15 DSGVO.....	13
2.2.1	Bestimmung des Inhalts des Auskunftsrechts	14
2.2.1.1	Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht.....	15
2.2.1.2	Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten.....	15
2.2.1.3	Informationen zur Verarbeitung und zu den Rechten der betroffenen Person	15
2.2.2	Bestimmungen zu den Modalitäten.....	16
2.2.2.1	Bereitstellung einer Kopie.....	16
2.2.2.2	Bereitstellung weiterer Kopien	17
2.2.2.3	Bereitstellung der Informationen in einer allgemein gebräuchlichen elektronischen Form	18
2.2.3	Mögliche Beschränkung des Auskunftsrechts	18
2.3	Allgemeine Grundsätze des Auskunftsrechts	18
2.3.1	Vollständigkeit der Auskunft.....	19
2.3.2	Richtigkeit der Angaben	21
2.3.3	Referenzzeitpunkt für die Beurteilung.....	21
2.3.4	Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit.....	23
3	Allgemeine Erwägungen zur Beurteilung von Anträgen auf Auskunft	23
3.1	Einleitung.....	23
3.1.1	Prüfung des Inhalts des Auskunftsantrags.....	24
3.1.2	Form des Antrags	27
3.2	Identifizierung und Authentifizierung.....	28
3.3	Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der Authentifizierung der antragstellenden Person	31
3.4	Über Dritte/Bevollmächtigte gestellte Anträge.....	34
3.4.1	Geltendmachung des Auskunftsrechts von Kindern.....	35
3.4.2	Ausübung des Auskunftsrechts über von Dritten bereitgestellte Portale/Kanäle	36
4	Umfang des Auskunftsrechts und der personenbezogenen Daten und Informationen, auf die es sich bezieht.....	36
4.1	Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“	37
4.2	Personenbezogene Daten, auf die sich das Auskunftsrecht bezieht.....	40
4.2.1	„sie betreffende personenbezogene Daten“	41
4.2.2	Personenbezogene Daten, die „verarbeitet werden“	43

4.2.3	Umfang eines erneuten Auskunftsantrags	43
4.3	Informationen zur Verarbeitung und zu den Rechten der betroffenen Person	44
5	Wie kann der Verantwortliche die Auskunft erteilen?	48
5.1	Wie kann der Verantwortliche die angeforderten Daten abfragen?	48
5.2	Geeignete Maßnahmen für die Erteilung der Auskunft	49
5.2.1	„Geeignete Maßnahmen“ ergreifen	49
5.2.2	Verschiedene Verfahren zur Erteilung der Auskunft	50
5.2.3	Übermittlung „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“	52
5.2.4	Eine große Menge an Informationen stellt spezifische Anforderungen an die Art und Weise, wie die Informationen bereitgestellt werden	54
5.2.5	Format	56
5.3	Frist für die Auskunftserteilung	58
6	Grenzen und Beschränkungen des Auskunftsrechts	60
6.1	Allgemeine Bemerkungen	60
6.2	Artikel 15 Absatz 4 DSGVO	61
6.3	Artikel 12 Absatz 5 DSGVO	65
6.3.1	Was bedeutet „offenkundig unbegründet“?	65
6.3.2	Was bedeutet „exzessiv“?	66
6.3.3	Folgen	69
6.4	Mögliche Beschränkungen in Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten nach Artikel 23 DSGVO und Ausnahmen	70
Anhang – Ablaufplan		71

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf das EWR-Abkommen, insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung¹,

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,

in der Erwägung, dass im Zuge der Vorarbeiten zu diesen Leitlinien Beiträge von Interessenträgern sowohl schriftlich als auch bei einer Veranstaltung der Interessenträger zum Thema Betroffenenrechte eingeholt wurden, um Probleme und Auslegungsfragen bei der Anwendung der einschlägigen Vorschriften der DSGVO zu identifizieren —

HAT FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN:

1 EINFÜHRUNG – ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. In der heutigen Gesellschaft werden personenbezogene Daten von öffentlichen und privaten Stellen im Rahmen zahlreicher Tätigkeiten, für eine Vielzahl von Zwecken und auf unterschiedliche Weise verarbeitet. Einzelne Personen sind oft im Nachteil, wenn es darum geht, zu verstehen, wie ihre personenbezogenen Daten von einer privaten oder öffentlichen Einrichtung verarbeitet werden und wie die hierfür im Einzelfall verwendeten Technologien funktionieren. Um personenbezogene Daten natürlicher Personen in diesen Situationen zu schützen, wurde mit der DSGVO ein kohärenter und solider Rechtsrahmen geschaffen, der allgemein für die verschiedenen Arten der Verarbeitung gilt und spezifische Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Personen enthält.
2. Das Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten ist neben anderen Rechten der betroffenen Person, wie z. B. auf Berichtigung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Übertragbarkeit, auf Einlegung eines Widerspruchs oder das Recht, nicht einer automatisierten Entscheidung im Einzelfall – einschließlich Profiling – unterworfen zu werden, in Kapitel III der DSGVO vorgesehen.² Das Auskunftsrecht der betroffenen Person ist sowohl in der Charta der Grundrechte der EU („Charta“)³ verankert als auch in Artikel 15 DSGVO, wo es konkret als Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten und auf andere diesbezügliche Informationen dargelegt ist.
3. Nach der DSGVO umfasst das Auskunftsrecht drei Komponenten, nämlich die Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, die Auskunft über diese Daten und die

¹ Soweit in diesem Dokument auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

² Artikel 15–22 DSGVO.

³ In Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt es: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“. Der zweite Satz von Artikel 8 Absatz 2 lautet: „Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.“

Informationen über die Verarbeitung. Die betroffene Person kann auch eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten erhalten, wobei es sich bei dieser Möglichkeit nicht um ein zusätzliches Recht der betroffenen Person handelt, sondern um eine Modalität der Auskunftserteilung. Das Auskunftsrecht kann also einerseits als die Möglichkeit der betroffenen Person verstanden werden, den Verantwortlichen zu fragen, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, und andererseits als die Möglichkeit, diese Daten einzusehen und zu überprüfen. Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person auf deren Antrag die Informationen zur Verfügung, die unter Artikel 15 Absatz 1 und 2 DSGVO fallen.

4. Die Ausübung des Auskunftsrechts erfolgt sowohl im Rahmen und im Einklang mit den Zielen des Datenschutzrechts als auch insbesondere im Rahmen „[der] Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht[s] auf Schutz personenbezogener Daten“ gemäß Artikel 1 Absatz 2 DSGVO. Das Auskunftsrecht ist wichtiger Bestandteil des gesamten Datenschutzsystems.
5. In praktischer Hinsicht soll das Auskunftsrecht dazu dienen, natürlichen Personen die Kontrolle über die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu ermöglichen⁴. Um dies in der Praxis wirksam zu gewährleisten, zielt die DSGVO darauf ab, diese Ermöglichung durch eine Reihe von Garantien zu erleichtern, die es der betroffenen Person ermöglichen, dieses Recht problemlos, ohne unnötige Einschränkungen, in angemessenen Abständen und ohne übermäßige Verzögerungen oder Kosten auszuüben. All dies sollte zu einer wirksameren Durchsetzung des Auskunftsrechts der betroffenen Person im digitalen Zeitalter führen, zu dem im weiteren Sinne auch das Recht der betroffenen Person gehört, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, sowie das Recht auf wirksamen Rechtsschutz⁵.
6. Was die Entwicklung des Auskunftsrechts als Teil des Rechtsrahmens für den Datenschutz betrifft, so ist zu betonen, dass es von Anfang an Bestandteil des europäischen Datenschutzsystems war. Im Vergleich zur Richtlinie 95/46/EG wurde der Standard der Rechte der betroffenen Personen in der DSGVO sowohl präzisiert als auch verstärkt; dies gilt auch für das Auskunftsrecht. Da die Modalitäten des Auskunftsrechts in der DSGVO nun genauer geregelt sind, ist dieses Recht auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit sowohl für die betroffene Person als auch für den Verantwortlichen aufschlussreicher. Außerdem sind der spezifische Wortlaut von Artikel 15 und die genaue Frist für die Bereitstellung von Daten gemäß Artikel 12 Absatz 3 DSGVO, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, sich auf Anträge der betroffenen Person vorzubereiten, indem er Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen entwickelt.
7. Das Auskunftsrecht sollte nicht isoliert betrachtet werden, da es eng mit anderen Bestimmungen der DSGVO verknüpft ist, insbesondere mit den Grundsätzen des Datenschutzes, einschließlich der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, der Transparenzpflicht des Verantwortlichen und mit anderen Rechten der betroffenen Person gemäß Kapitel III der DSGVO.
8. Im Rahmen der Rechte der betroffenen Person ist es auch wichtig, sowohl die Bedeutung von Artikel 12 DSGVO zu betonen, der die Anforderungen an geeignete Maßnahmen des Verantwortlichen für die Bereitstellung der Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO definiert, als auch der Mitteilungen, die in den Artikeln 15–22 und 34 DSGVO genannt werden; diese Anforderungen legen

⁴ Siehe Erwägungsgründe 7, 68, 75 und 85 der DSGVO.

⁵ Siehe Kapitel VIII Artikel 77, 78 und 79 der DSGVO.

im Allgemeinen die Form, die Art und Weise und die Frist für die Antworten an die betroffene Person fest, insbesondere wenn es sich dabei um ein Kind handelt.

9. Der EDSA hält es für notwendig, genauere Leitlinien für die Umsetzung des Auskunftsrechts in verschiedenen Situationen zu formulieren. Diese Leitlinien zielen darauf ab, die verschiedenen Aspekte des Auskunftsrechts zu untersuchen. In diesem Sinne erfolgt im nachstehenden Abschnitt ein allgemeiner Überblick samt Erklärung des Artikels 15 und in den nachfolgenden Abschnitten werden die häufigsten praktischen Fragen und Probleme bei der Umsetzung des Auskunftsrechts eingehender analysiert.

2 ZWECK DES AUSKUNFTSRECHTS, STRUKTUR DES ARTIKELS 15 DSGVO UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.1 Zweck des Auskunftsrechts

10. Das Auskunftsrecht soll natürliche Personen befähigen, „*sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können*“⁶ sowie die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren. Insbesondere geht es darum, dass die betroffenen Personen verstehen können, wie ihre Daten verarbeitet werden und welche Folgen die Verarbeitung hat, und dass sie die Richtigkeit der Daten überprüfen können, ohne hierfür eine Begründung liefern zu müssen. Mit anderen Worten besteht der Zweck des Auskunftsrechts darin, Personen ausreichende, transparente und leicht zugängliche Informationen über die Datenverarbeitung zu geben, unabhängig von den verwendeten Technologien, und sie in die Lage zu versetzen, verschiedene Aspekte einer bestimmten Verarbeitungstätigkeit gemäß der DSGVO zu überprüfen (z. B. Rechtmäßigkeit, Richtigkeit).
11. Die in diesen Leitlinien vorgenommene Auslegung der DSGVO stützt sich auf die bisher ergangene Rechtsprechung des EuGH. In Anbetracht der Bedeutung des Auskunftsrechts ist zu erwarten, dass sich die einschlägige Rechtsprechung in Zukunft erheblich weiterentwickeln wird.
12. Nach der Rechtsprechung des EuGH⁷ dient das Auskunftsrecht dazu, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den Schutz der Daten der betroffenen Person in Bezug auf die Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu garantieren⁸ und gegebenenfalls die Ausübung ihrer Rechte z. B. aus Artikel 16 bis 19, 21 bis 22 und 82 DSGVO zu erleichtern. Die Ausübung des Auskunftsrechts ist jedoch ein individuelles Recht und nicht von der Ausübung dieser anderen Rechte abhängig, und die Ausübung der anderen Rechte ist nicht von der Ausübung des Auskunftsrechts abhängig.
13. Da der Zweck des Auskunftsrechts weit gefasst ist, kann er nicht als Vorbedingung für die Ausübung des Auskunftsrechts durch den Verantwortlichen im Rahmen seiner Bewertung von Auskunftsanträgen herangezogen werden. Daher sollten die Verantwortlichen nicht prüfen, „warum“ die betroffene Person Auskunft beantragt, sondern nur, „was“ die betroffene Person beantragt (siehe Abschnitt 3 zur Analyse des Antrags) und ob sie über personenbezogene Daten zu dieser Person verfügen (siehe Abschnitt 4). Aus diesem Grund sollte der Verantwortliche beispielsweise die Auskunft nicht mit der Begründung oder dem Verdacht verweigern, dass die angeforderten Daten von der betroffenen Person verwendet werden könnten, um sich im Falle einer Kündigung oder einer geschäftlichen Auseinandersetzung mit dem Verantwortlichen vor Gericht zu verteidigen.⁹ Zu den Beschränkungen des Auskunftsrechts siehe Abschnitt 6.

Beispiel 1: Eine Person wurde von ihrem Arbeitgeber entlassen. Eine Woche später beschließt diese Person, Beweise zu sammeln, um ihren ehemaligen Arbeitgeber wegen ungerechtfertigter Entlassung zu verklagen. Zu diesem Zweck wendet sich die Person schriftlich an den ehemaligen Arbeitgeber und verlangt Auskunft über alle sie betreffenden personenbezogenen Daten, die der ehemalige Arbeitgeber als Verantwortlicher verarbeitet.

⁶ Erwägungsgrund 63 der DSGVO.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Nowak, C-434/16 und Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2014, YS u. a., verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12.

⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Nowak, C-434/16, Rn. 56.

⁹ Fragen zu diesem Thema werden in einem derzeit beim EuGH anhängigen Fall (C-307/22) erörtert.

Der Verantwortliche darf nicht beurteilen, welchen Zweck die betroffene Person verfolgt, und die betroffene Person muss dem Verantwortlichen nicht erklären, warum sie den Antrag stellt. Wenn der Antrag alle anderen Anforderungen (siehe Abschnitt 3) erfüllt, muss der Verantwortliche dem Auskunftsantrag nachkommen, es sei denn, der Antrag erweist sich als offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 DSGVO (siehe Abschnitt 6.3), was der Verantwortliche nachweisen muss.

Variation: Die betroffene Person übt das Auskunftsrecht in Bezug auf die sie betreffenden personenbezogenen Daten im Laufe des Rechtsstreits aus. Das nationale Recht des Mitgliedstaats, das das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person regelt, enthält jedoch einige Bestimmungen, die den Umfang der Informationen einschränken, die den Parteien eines laufenden oder anstehenden Gerichtsverfahrens zur Verfügung gestellt oder zwischen ihnen ausgetauscht werden müssen und die auf die Kündigungsschutzklage der betroffenen Person anwendbar sind. In diesem Zusammenhang und unter der Voraussetzung, dass diese nationalen Bestimmungen den Anforderungen von Artikel 23 DSGVO¹⁰ entsprechen, hat die betroffene Person keinen Anspruch darauf, von dem Verantwortlichen mehr Informationen zu erhalten, als in den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über den Informationsaustausch zwischen Parteien in Rechtsstreitigkeiten vorgesehen ist.

14. Obwohl das Ziel des Auskunftsrechts breit gefächert ist, hat der EuGH auch die Grenzen des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts und des Auskunftsrechts aufgezeigt. So hat der EuGH festgestellt, dass der Zweck des durch das EU-Datenschutzrecht garantierten Auskunftsrechts sich von demjenigen des unions- und nationalrechtlich begründeten Rechts auf Zugang zu Dokumenten unterscheidet, der darin liegt, „für die Transparenz des Entscheidungsprozesses staatlicher Stellen [zu] sorgen und eine gute Verwaltungspraxis [zu] fördern“¹¹ – was nicht zu den Zielen des Datenschutzrechts gehört. Der EuGH kam zu dem Schluss, dass das Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten unabhängig davon gilt, ob ein anderes Zugangsrecht gegeben ist, mit dem andere Ziele verfolgt werden, etwa im Zusammenhang mit einem Prüfverfahren.

2.2 Aufbau des Artikels 15 DSGVO

15. Um einen Auskunftsantrag zu beantworten und sicherzustellen, dass keiner seiner Aspekte unberücksichtigt bleibt, ist es zunächst erforderlich, die Struktur von Artikel 15 und die Komponenten des in diesem Artikel verankerten Auskunftsrechts zu verstehen.
16. Artikel 15 kann in acht verschiedene Elemente unterteilt werden, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind:

1.	Bestätigung, ob der Verantwortliche personenbezogene Daten über die antragstellende Person verarbeitet oder nicht	Artikel 15 Absatz 1 erste Satzhälfte
2.	Auskunft über die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person	Artikel 15 Absatz 1 zweite Satzhälfte (erster Teil)
3.	Auskunft über folgende Informationen zur Verarbeitung: (a) die Verarbeitungszwecke	Artikel 15 Absatz 1 zweite Satzhälfte (zweiter Teil)

¹⁰ EDSA, Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Fassung für die öffentliche Konsultation vom 18. Dezember 2020.

¹¹ Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2014, YS u. a., verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, Rn. 47.

	(b) die Kategorien personenbezogener Daten (c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern (d) die geplante Dauer der Verarbeitung oder die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung (f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (g) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und anderer damit verbundener Informationen	
4.	Informationen über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46, wenn personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt werden	Artikel 15 Absatz 2
5.	Verpflichtung des Verantwortlichen, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen	Artikel 15 Absatz 3 Satz 1
6.	Verlangen eines angemessenen Entgeltes durch den Verantwortlichen auf der Grundlage der Verwaltungskosten für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt	Artikel 15 Absatz 3 Satz 2
7.	Zurverfügungstellung der Informationen in einem elektronischen Format	Artikel 15 Absatz 3 Satz 3
8.	Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten anderer Personen	Artikel 15 Absatz 4

Während alle Elemente von Artikel 15 Absätze 1 und 2 zusammen den Inhalt des Auskunftsrechts definieren, befasst sich Artikel 15 Absatz 3 mit den Modalitäten der Auskunft, die zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäß Artikel 12 DSGVO Anwendung finden. Artikel 15 Absatz 4 ergänzt die Beschränkungen, die Artikel 12 Absatz 5 DSGVO für alle Rechte der betroffenen Personen vorsieht, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Rechten und Freiheiten anderer im Zusammenhang mit der Auskunft liegt.

2.2.1 Bestimmung des Inhalts des Auskunftsrechts

17. In Artikel 15 Absätze 1 und 2 sind die folgenden drei Aspekte enthalten: Erstens ist zu bestätigen, ob personenbezogene Daten der antragstellenden Person verarbeitet werden oder nicht. Wenn ja, muss zweitens Auskunft über diese Daten erteilt und es müssen drittens Informationen über die Verarbeitung bereitgestellt werden. Diese Aspekte können als die drei Komponenten des Auskunftsrechts betrachtet werden.

2.2.1.1 Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht

18. Bei einem Auskunftsantrag über personenbezogene Daten muss die betroffene Person zunächst erfahren, ob der Verantwortliche sie betreffende Daten überhaupt verarbeitet oder nicht. Folglich stellt diese Information die erste Komponente des Auskunftsrechts nach Artikel 15 Absatz 1 dar. Verarbeitet der Verantwortliche keine personenbezogenen Daten der Person, die Auskunft beantragt hat, so beschränken sich die zu erteilenden Informationen auf die Bestätigung, dass keine personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden. Verarbeitet der Verantwortliche Daten, die sich auf die antragstellende Person beziehen, so muss er dies dieser Person bestätigen. Diese Bestätigung kann gesondert mitgeteilt werden oder Teil der Informationen über die verarbeiteten personenbezogenen Daten sein (siehe unten).

2.2.1.2 Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten

19. Die Auskunft über personenbezogene Daten ist die zweite Komponente des Auskunftsrechts nach Artikel 15 Absatz 1 und bildet den Kern dieses Rechts. Sie bezieht sich auf den Begriff der personenbezogenen Daten gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 1 DSGVO. Abgesehen von grundlegenden personenbezogenen Daten wie Name und Adresse kann eine unbegrenzte Vielfalt von Daten unter diese Definition fallen, sofern sie in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen, insbesondere im Hinblick auf die Art und Weise ihrer Verarbeitung (Artikel 2 DSGVO). Unter Auskunft über personenbezogene Daten ist die Auskunft über die tatsächlichen personenbezogenen Daten selbst zu verstehen, nicht nur eine allgemeine Beschreibung der Daten oder ein bloßer Verweis auf die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verantwortlichen verarbeitet werden. Wenn keine Beschränkungen gelten¹², hat die betroffene Person das Recht auf Auskunft über alle oder Teile der verarbeiteten Daten, die sie betreffen, je nach Umfang des Antrags (siehe Abschnitt 2.3.1). Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht unabhängig von der Art oder der Quelle der Daten. So ist auch über Daten, die die antragstellende Person ursprünglich selbst dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellt hatte, vollumfänglich Auskunft zu erteilen, um die betroffene Person über die tatsächliche Verarbeitung dieser Daten durch den Verantwortlichen zu informieren. Der Umfang der personenbezogenen Daten nach Artikel 15 wird in Abschnitt 4.1 und 4.2. ausführlich erläutert.

2.2.1.3 Informationen zur Verarbeitung und zu den Rechten der betroffenen Person

20. Die dritte Komponente des Auskunftsrechts bezieht sich auf Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Personen, die der Verantwortliche gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Artikel 15 Absatz 2 erteilen muss. Diese Informationen können sich auf einen Text stützen, der beispielsweise aus dem Datenschutzhinweis des Verantwortlichen¹³ oder aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen gemäß Artikel 30 DSGVO entnommen wurde, müssen aber möglicherweise aktualisiert und auf den Antrag der betroffenen Person zugeschnitten werden. Auf den Inhalt und den Grad der Konkretisierung der Informationen wird in Abschnitt 4.3 näher eingegangen.

¹² Siehe Abschnitt 6 dieser Leitlinien.

¹³ Siehe dazu Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, WP 260 rev. 01, 11. April 2018 (vom EDSA gebilligt) (im Folgenden „Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz (vom EDSA gebilligt)“).

2.2.2 Bestimmungen zu den Modalitäten

21. Artikel 15 Absatz 3 ergänzt die Bestimmungen über die Modalitäten der Beantwortung von Auskunftsanträgen gemäß Artikel 12 DSGVO durch einige Präzisierungen im Zusammenhang mit Auskunftsanträgen.

2.2.2.1 Bereitstellung einer Kopie

22. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 DSGVO hat der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Recht auf Kopie bezieht sich damit nur auf die zweite Komponente des Auskunftsrechts („Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten“, siehe oben). Der Verantwortliche muss die erste Kopie unentgeltlich bereitstellen, auch wenn er die Kosten für die Vervielfältigung für zu hoch hält (Beispiel: Kosten für die Bereitstellung einer Kopie der Aufzeichnung eines Telefongesprächs).
23. Die Verpflichtung, eine Kopie bereitzustellen, stellt kein zusätzliches Recht der betroffenen Person dar, sondern regelt ausschließlich die Modalitäten der Auskunftserteilung. Durch diese Verpflichtung wird das Recht auf Auskunft¹⁴ gestärkt und seine Auslegung erleichtert, denn es wird klargestellt, dass die Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 umfassend zu verstehen ist und nicht nur dahin gehend, dass eine Zusammenfassung der Daten geschuldet ist. Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie soll jedoch nicht dazu dienen, den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts zu erweitern: Sie bezieht sich (nur) auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und nicht unbedingt auf eine Reproduktion der Originaldokumente (siehe Abschnitt 5, Ziffer 152). Generell müssen der betroffenen Person keine zusätzlichen Informationen zur bereitgestellten Kopie zur Verfügung gestellt werden: Der Umfang der Informationen, die in der Kopie enthalten sein müssen, entspricht dem Umfang der Auskunft über die Daten nach Artikel 15 Absatz 1 (zweite Komponente des Auskunftsrechts, siehe Ziffer 19). Damit sind alle Informationen gemeint, die erforderlich sind, damit die betroffene Person die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verstehen und überprüfen kann.¹⁵
24. Wenn also die Auskunft über die Daten im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 durch Bereitstellung einer Kopie erteilt wird, ist die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie gemäß Artikel 15 Absatz 3 erfüllt. Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie dient den Zielen des Auskunftsrechts, betroffenen Personen zu ermöglichen, sich über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu informieren und diese zu überprüfen (Erwägungsgrund 63). Zur Erreichung dieser Ziele wird eine temporäre Einsicht der personenbezogenen Daten in den meisten Fällen nicht ausreichend sein. Daher muss die betroffene Person Auskunft in Form einer Kopie der personenbezogenen Daten erhalten.
25. In Anbetracht der obigen Ausführungen ist der Begriff „Kopie“ weit auszulegen und schließt die verschiedenen Arten der Auskunft über personenbezogene Daten ein, solange sie vollständig ist (d. h., alle angeforderten personenbezogenen Daten enthält) und von der betroffenen Person aufbewahrt werden kann. Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie bedeutet also, dass die Informationen über die personenbezogenen Daten der Person, die den Antrag stellt, der betroffenen Person in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die es ihr ermöglicht, alle Informationen zu speichern und auf sie zurückzugreifen.

¹⁴ Die Verpflichtung, eine Kopie zur Verfügung zu stellen, war in der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG nicht vorgesehen.

¹⁵ Fragen, die mit dem Thema dieses Absatzes zusammenhängen, sind Gegenstand eines derzeit beim EuGH anhängigen Verfahrens (C-487/21).

26. Trotz dieses weit gefassten Verständnisses einer Kopie und der Auffassung, dass sie die wichtigste Modalität für die Auskunftserteilung sein sollte, könnten unter bestimmten Umständen auch andere Modalitäten angemessen sein. Weitere Erläuterungen zu Kopien und anderen Modalitäten der Auskunftserteilung finden sich in Abschnitt 5, insbesondere unter 5.2.2 bis 5.2.5.

2.2.2.2 Bereitstellung weiterer Kopien

27. Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 bezieht sich auf Situationen, in denen die betroffene Person mehr als eine Kopie beantragt, z. B. weil die erste Kopie verloren gegangen oder beschädigt ist, oder die betroffene Person eine Kopie zur Weitergabe an eine andere Person oder eine Aufsichtsbehörde benötigt. Auf der Grundlage, dass der Verantwortliche auf Antrag der betroffenen Person weitere Kopien zur Verfügung stellen muss, sieht Artikel 15 Absatz 3 vor, dass der Verantwortliche für jede weitere angeforderte Kopie ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten erheben kann (Artikel 15 Absatz 3 Satz 2).
28. Beantragt die betroffene Person nach dem ersten Antrag eine weitere Kopie, kann sich die Frage stellen, ob dies als neuer Antrag zu betrachten ist oder ob die betroffene Person eine weitere Kopie der Daten im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 wünscht, was die Forderung eines Entgelts rechtfertigen würde. Die Antwort auf diese Frage hängt ausschließlich vom Inhalt des Antrags ab: Der Antrag sollte als Bitte um eine weitere Kopie ausgelegt werden, sofern es sich zeitlich und vom Umfang her auf dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht wie der frühere Antrag. Möchte die betroffene Person jedoch Auskunft über zu einem anderen Zeitpunkt verarbeitete Daten oder über einen anderen als den ursprünglich beantragten Datensatz erhalten, so hat sie erneut Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie gemäß Artikel 15 Absatz 3. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person kurz zuvor einen ersten Antrag gestellt hat. Eine betroffene Person kann ihr Auskunftsrecht durch einen weiteren Antrag ausüben und eine unentgeltliche Kopie erhalten, es sei denn, der Antrag wird als unverhältnismäßig im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 angesehen – in diesem Fall kann gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a ein angemessenes Entgelt verlangt werden (zum exzessiven Charakter von wiederholten Anträgen siehe Abschnitt 6).

Beispiel 2: Ein Kunde reicht bei einem Handelsunternehmen einen Antrag auf Auskunft ein. Ein Jahr nach der Antwort des Unternehmens stellt derselbe Kunde einen Auskunftsantrag gemäß Artikel 15 an dasselbe Unternehmen. Unabhängig davon, ob es seit dem ersten Antrag neue Geschäftsvorgänge oder andere Kontakte zwischen den Parteien gegeben hat, ist dieser zweite Antrag als neuer Antrag zu betrachten. Auch wenn keine Änderung in der Datenverarbeitung durch das Unternehmen eingetreten ist – was für die betroffene Person nicht unbedingt ersichtlich ist – hat die betroffene Person Anspruch auf eine unentgeltliche Kopie der Daten.

Variation 1: Auch wenn der Kunde in den oben genannten Fällen den neuen Antrag z. B. nur eine Woche nach dem ersten Antrag stellt, kann dies durchaus als neuer Antrag nach Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 angesehen werden, wenn er nicht als bloße Erinnerung an den ersten Antrag zu verstehen ist. Angesichts der kurzen Zeitspanne und den gegebenenfalls besonderen Umständen des neuen Antrags ist dessen Unverhältnismäßigkeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 infrage gestellt (siehe Abschnitt 6).

Variation 2: Die Beantragung einer „neuen Kopie“ von Informationen, die bereits in Form einer Kopie als Antwort auf einen früheren Antrag erteilt wurden, z. B. weil der Kunde die zuvor erhaltene Kopie verloren hat, sollte selbstverständlich als Antrag auf eine weitere Kopie angesehen werden, da er sich in Bezug auf Umfang und Zeitpunkt der Verarbeitung mit dem früheren Antrag deckt.

29. Wenn die betroffene Person einen ersten Antrag auf Auskunft mit der Begründung wiederholt, dass die erhaltene Antwort unvollständig war oder die Ablehnung nicht begründet wurde, ist dieser Antrag nicht als neuer Antrag zu betrachten, da es sich lediglich um eine Erinnerung an einen ersten unbeantworteten Antrag handelt.
30. Hinsichtlich der Kostenerhebung bei Anträgen auf eine weitere Kopie sieht Artikel 15 Absatz 3 vor, dass der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der durch den Antrag verursachten Verwaltungskosten erheben kann. Dies bedeutet, dass die Verwaltungskosten ein relevantes Kriterium für die Festlegung der Gebührenhöhe sind. Gleichzeitig sollte das Entgelt angemessen sein, denn das Auskunftsrecht ist schließlich ein Grundrecht der betroffenen Person. Der Verantwortliche sollte keine Gemeinkosten oder andere allgemeine Ausgaben auf die betroffene Person abwälzen, sondern sich auf die spezifischen Kosten konzentrieren, die durch die Bereitstellung der zusätzlichen Kopie entstanden sind. Bei der Durchführung dieses Vorgangs sollte der Verantwortliche seine personellen und materiellen Ressourcen effizient einsetzen, um die Kosten für die Kopie niedrig zu halten; dies gilt auch, wenn der Verantwortliche externe Unterstützung in Anspruch nehmen muss.
31. Falls der Verantwortliche beschließt, ein Entgelt zu erheben, sollte er im Voraus darauf hinweisen, dass ein Entgelt erhoben wird, und möglichst genau die Höhe der Kosten angeben, die er der betroffenen Person in Rechnung zu stellen gedenkt, um der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, zu entscheiden, ob sie ihren Antrag aufrechterhalten oder zurückziehen möchte.

2.2.2.3 Bereitstellung der Informationen in einer allgemein gebräuchlichen elektronischen Form

32. Wurde der Antrag elektronisch gestellt, so sind die Informationen in elektronischer Form bereitzustellen, sofern die betroffene Person nichts anderes angegeben hat (siehe Artikel 12 Absatz 3 DSGVO). Artikel 15 Absatz 3 Satz 3 ergänzt diese Anforderung im Zusammenhang mit Auskunftsanträgen, indem er festlegt, dass der Verantwortliche darüber hinaus verpflichtet ist, die Antwort in einer gängigen elektronischen Form zu übermitteln, sofern die betroffene Person nichts anderes verlangt. Artikel 15 Absatz 3 setzt voraus, dass es für die Verantwortlichen, die in der Lage sind, elektronische Anträge zu empfangen, möglich ist, die Antwort auf den Antrag in einer allgemein verwendeten elektronischen Form zu übermitteln (für Einzelheiten siehe Abschnitt 5.2.5). Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Informationen, die gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2 erteilt werden müssen. Stellt die betroffene Person den Antrag auf Auskunft auf elektronischem Wege, müssen daher alle Informationen in einer allgemein gebräuchlichen elektronischen Form übermittelt werden. Anforderungen bezüglich des Formats werden in Abschnitt 5 näher erläutert. Der Verantwortliche sollte, wie immer, geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, insbesondere wenn es um besondere Kategorien personenbezogener Daten geht (siehe unten, unter 2.3.4).

2.2.3 Mögliche Beschränkung des Auskunftsrechts

33. Artikel 15 Absatz 4 sieht eine besondere Beschränkung des Auskunftsrechts vor, denn darin heißt es, dass mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind. Fragen zum Umfang und zu den Folgen dieser Beschränkung sowie zu zusätzlichen Beschränkungen gemäß Artikel 12 Absatz 5 DSGVO oder Artikel 23 DSGVO, werden in Abschnitt 6 erläutert.

2.3 Allgemeine Grundsätze des Auskunftsrechts

34. Wenn eine betroffene Person einen Auskunftsantrag stellt, müssen ihr grundsätzlich alle in Artikel 15 DSGVO genannten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Daher hat der Verantwortliche, wenn er die betroffene Person betreffende Daten verarbeitet, alle in Artikel 15 Absatz 1 und gegebenenfalls

die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Verantwortliche trifft alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Informationen vollständig und aktuell sind und dem Stand der zum Zeitpunkt des Erhalts des Antrags verarbeiteten Daten entsprechen.¹⁶ Falls Daten von zwei oder mehreren Verantwortlichen gemeinsam verarbeitet werden, berührt die Vereinbarung der gemeinsam Verantwortlichen über ihre jeweiligen Verpflichtungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person, insbesondere die Beantwortung von Auskunftsanträgen, nicht die Rechte der betroffenen Person gegenüber dem Verantwortlichen, an den sie ihren Antrag richtet.¹⁷

2.3.1 Vollständigkeit der Auskunft

35. Die betroffene Person hat vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen das Recht, vollständige Auskunft über alle sie betreffenden Daten zu erhalten (Einzelheiten zum Umfang siehe Abschnitt 4.2). Sofern von der betroffenen Person nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ihr Auskunftsantrag alle sie betreffenden personenbezogenen Daten umfasst.¹⁸ Eine Beschränkung des Zugangs zu einem Teil der Informationen kann in den folgenden Fällen in Betracht gezogen werden:
- a) Die betroffene Person hat ihren Antrag ausdrücklich auf eine Teilmenge von Daten beschränkt. Um unvollständige Informationen zu vermeiden, darf der Verantwortliche diese Einschränkung des Antrags der betroffenen Person nur dann erwägen, wenn er sicher sein kann, dass diese Auslegung dem Wunsch der betroffenen Person entspricht (nähere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.1.1 Ziffer 51). Grundsätzlich soll die betroffene Person die Übermittlung aller Daten, für die sie Auskunftsrecht hat, nicht erneut beantragen müssen.
 - b) Wenn der Verantwortliche eine große Menge von Daten über die betroffene Person verarbeitet, mag er bezweifeln, dass ein sehr allgemein formulierter Antrag auf Auskunft wirklich darauf abzielt, Informationen über alle Arten von Daten, die verarbeitet werden, oder über alle Tätigkeitsbereiche des Verantwortlichen im Einzelnen zu erhalten. Solche Zweifel können insbesondere in Situationen auftreten, in denen es keine Möglichkeit gab, der betroffenen Person von Anfang an Instrumente zur Spezifizierung ihres Antrags zur Verfügung zu stellen, oder in denen die betroffene Person von diesen keinen Gebrauch gemacht hat. Der Verantwortliche steht dann vor dem Problem, wie er eine vollständige Antwort geben und gleichzeitig vermeiden kann, dass die betroffene Person mit Informationen überhäuft wird, an denen sie nicht interessiert ist und die sie nicht effektiv verwenden kann. Je nach den Umständen und den technischen Voraussetzungen lässt sich dieses Problem eventuell lösen, z. B. durch die Bereitstellung von Selbstbedienungstools in Online-Kontexten (siehe Abschnitt 5 über den mehrstufigen Ansatz). Falls eine solche Möglichkeit nicht vorhanden ist, kann der Verantwortliche, der eine große Menge von Informationen über die betroffene Person verarbeitet, verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Informationen oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsantrag bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt (siehe Erwägungsgrund 63 der DSGVO). Beispiele hierfür sind ein Unternehmen mit mehreren Tätigkeitsbereichen oder eine Behörde mit verschiedenen Verwaltungseinheiten, wenn der Verantwortliche festgestellt hat, dass zahlreiche Daten der betroffenen Person in diesen einzelnen Bereichen verarbeitet werden. Eine große Menge an Daten kann auch von Verantwortlichen

¹⁶ Hilfestellung zu geeigneten Maßnahmen findet sich im Abschnitt 5 Ziffer 123–129 dieser Leitlinien.

¹⁷ EDSA, Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Ziffer 162 f. Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, den Verantwortlichen zu unterstützen, ebenda Ziffer 129.

¹⁸ Nähere Einzelheiten siehe Abschnitt 5.2.3 über den mehrstufigen Ansatz.

verarbeitet werden, die Daten über häufige Aktivitäten der betroffenen Person über einen längeren Zeitraum hinweg erheben.

Beispiel 3: Bei einer Behörde werden Daten über die betroffene Person in verschiedenen Abteilungen im jeweils unterschiedlichen Kontext verarbeitet. Die Aktenverwaltung und -führung erfolgt teilweise auf nicht automatisierte Weise, und die meisten Daten werden nur in Papierform gespeichert. Angesichts der allgemeinen Formulierung des Antrags bezweifelt die Behörde, dass sich die betroffene Person des Umfangs ihres Antrags bewusst ist, insbesondere der Vielfalt der Verarbeitungsvorgänge, die einzubeziehen wären, der Menge der Informationen und der Anzahl der Seiten, die die betroffene Person erhalten würde.

Beispiel 4: Ein großes Versicherungsunternehmen erhält per Brief einen umfangreichen Auskunftsantrag von einem langjährigen Kunden. Obwohl die Löschungsfristen vollständig eingehalten werden, verarbeitet das Unternehmen dennoch eine große Menge an Daten über den Kunden, da die Verarbeitung weiterhin erforderlich ist, um Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu erfüllen (beispielsweise in Bezug auf Dauerschuldverhältnissen, Kommunikation mit dem Kunden oder mit Dritten zu strittigen Fragen usw.) oder um rechtliche Verpflichtungen einzuhalten (beispielsweise archivierte Daten, die zu Steuerzwecken aufbewahrt werden müssen). Das Versicherungsunternehmen könnte Zweifel daran haben, ob der sehr allgemein formulierte Antrag wirklich alle Arten dieser Daten umfassen soll. Dies kann vor allem dann problematisch sein, wenn das Versicherungsunternehmen nur über eine Postanschrift der betroffenen Person verfügt und daher alle Informationen auf Papier übermitteln muss. Die gleichen Zweifel können jedoch auch bei der Bereitstellung von Informationen auf anderem Wege bestehen.

Beschließt der Verantwortliche in solchen Fällen, die betroffene Person zur Präzisierung ihres Antrags aufzufordern, um ihr die Ausübung des Auskunftsrechts zu erleichtern (Artikel 12 Absatz 2 DSGVO), muss er ihr gleichzeitig aussagekräftige Informationen über seine Verarbeitungsvorgänge erteilen, die für die betroffene Person von Belang sein könnten, etwa hinsichtlich seiner einschlägigen Tätigkeitsbereiche, Datenbanken usw.

Beispiel 5: Bei einem Arbeitsverhältnis ist bei einem allgemein formulierten Auskunftsantrag nicht automatisch klar, ob der Arbeitnehmer alle Login-Daten, Daten über den Zugang zu einem Arbeitsplatz, Daten über die Abrechnung in der Kantine, Daten über die Gehaltszahlungen usw. erhalten möchte. Hier könnte eine vom Arbeitgeber verlangte Präzisierung beispielsweise ergeben, dass das Interesse des Arbeitnehmers darin besteht, zu verstehen oder zu überprüfen, an wen seine Leistungsbeurteilung weitergegeben wurde. Ohne die Aufforderung zur Präzisierung würde der Arbeitnehmer eine große Menge an Informationen erhalten, an denen er größtenteils nicht interessiert ist. Gleichzeitig müsste der Arbeitgeber über die verschiedenen Verarbeitungskontexte informieren, die den Arbeitnehmer betreffen könnten, damit der Arbeitnehmer seinen Antrag sinnvoll präzisieren kann.

Es ist wichtig zu betonen, dass das Ersuchen um Präzisierung nicht darauf abzielt, die Antwort auf den Auskunftsantrag einzuschränken, und nicht dazu verwendet werden darf, Informationen zu den über die betroffene Person gehaltenen Daten oder zu deren Verarbeitung zu verbergen. Wenn die betroffene Person, die gebeten wurde, den Umfang ihres Antrags zu präzisieren, bestätigt, dass sie alle sie betreffenden personenbezogenen Daten anfordert, muss der Verantwortliche diese natürlich vollständig zur Verfügung stellen.

Der Verantwortliche sollte auf jeden Fall nachweisen können, dass die Art und Weise der Bearbeitung des Antrags darauf abzielt, dem Auskunftsrecht die größtmögliche Wirkung zu verleihen, und dass sie

im Einklang mit seiner Verpflichtung steht, der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern (Artikel 12 Absatz 2 DSGVO). Entsprechend diesen Grundsätzen kann der Verantwortliche die Antwort der betroffenen Person abwarten, bevor er ihr zusätzliche Daten entsprechend ihrem Antrag zur Verfügung stellt, sofern er der betroffenen Person einen klaren Überblick über sämtliche Verarbeitungsvorgänge gegeben hat, die sie betreffen könnten – einschließlich insbesondere derjenigen, mit denen die betroffene Person nicht gerechnet hat –, er der betroffenen Person jedenfalls Auskunft über alle von ihr zweifelsohne angeforderten Daten erteilt hat und diese Informationen darüber hinaus klare Hinweise darauf enthielten, wie man Zugang zu den übrigen Teilen der verarbeiteten Daten erhält.

- c) Das Auskunftsrecht unterliegt bestimmten Ausnahmen und Einschränkungen (siehe Abschnitt 6). In solchen Fällen sollte der Verantwortliche sorgfältig prüfen, welche Teile der Informationen von der Ausnahmeregelung erfasst werden, und alle Informationen zur Verfügung stellen, für die die Ausnahme nicht greift. So darf beispielsweise die Bestätigung der Verarbeitung personenbezogener Daten als solche (erste Komponente) von der Ausnahme nicht betroffen sein. Folglich muss Auskunft über alle personenbezogenen Daten und alle Informationen gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 erteilt werden, die nicht von der Ausnahme oder Einschränkung betroffen sind.

2.3.2 Richtigkeit der Angaben

36. Die Informationen, die in der Kopie der personenbezogenen Daten enthalten sind, die der betroffenen Person ausgehändigt wird, müssen die tatsächlichen Informationen oder personenbezogenen Daten umfassen, die über die betroffene Person gespeichert sind. Dazu gehört auch, dass Auskunft über unrichtige Daten oder über eine Datenverarbeitung, die nicht oder nicht mehr rechtmäßig ist, erteilt werden muss. Die betroffene Person kann das Auskunftsrecht beispielsweise in Anspruch nehmen, um herauszufinden, woher die unrichtigen Daten stammen, die zwischen verschiedenen Verantwortlichen übermittelt werden. Würde der Verantwortliche unrichtige Daten berichtigen, bevor er die betroffene Person davon in Kenntnis gesetzt hat, wäre die betroffene Person dieser Möglichkeit beraubt. Das Gleiche gilt für den Fall einer unrechtmäßigen Verarbeitung. Die Möglichkeit der betroffenen Person, über eine sie betreffende unrechtmäßige Verarbeitung Kenntnis zu erlangen, ist einer der Hauptzwecke des Auskunftsrechts. Die Verpflichtung, über den unveränderten Stand der Verarbeitung zu informieren, gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, eine unrechtmäßige Verarbeitung zu beenden oder unrichtige Daten zu berichtigen. Fragen zu der Reihenfolge, in der diese Verpflichtungen erfüllt werden sollten, werden im Folgenden beantwortet.

2.3.3 Referenzzeitpunkt für die Beurteilung

37. Die Beurteilung der verarbeiteten Daten muss so genau wie möglich die Situation zu dem Zeitpunkt widerspiegeln, zu dem der Verantwortliche den Antrag erhält, und die Antwort sollte alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten umfassen. Der Verantwortliche muss also versuchen, sämtliche die betroffene Person betreffenden Datenverarbeitungsvorgänge unverzüglich ausfindig zu machen. Entsprechend ist der Verantwortliche nicht verpflichtet, personenbezogene Daten zu übermitteln, die er in der Vergangenheit verarbeitet hat und über die er nicht mehr verfügt.¹⁹ So kann es beispielsweise sein, dass der Verantwortliche personenbezogene Daten im Einklang mit seiner Datenspeicherungs politik und/oder gemäß gesetzlichen Bestimmungen gelöscht hat und daher nicht

¹⁹ Vgl. in diesem Sinne Ausführungen in Abschnitt 4 dieser Leitlinien sowie Urteil des Gerichtshofs vom 7. Mai 2009, Rijkeboer, C-553/07 zu der Frage, ob sich ein Recht auf Auskunft über die Empfänger oder Kategorien der Empfänger auf die Vergangenheit bezieht.

mehr in der Lage ist, die angeforderten personenbezogenen Daten bereitzustellen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Dauer der Speicherung der Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO festgelegt werden sollte, da jede Aufbewahrung von Daten objektiv gerechtfertigt sein muss.

38. Zudem ergreift der Verantwortliche im Voraus die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausübung des Auskunftsrechts zu erleichtern und um solche Anträge so schnell wie möglich (siehe Artikel 12 Absatz 3), und bevor die Daten gelöscht werden müssen, zu bearbeiten. Bei kurzen Aufbewahrungsfristen sollten die zur Beantwortung des Antrags getroffenen Maßnahmen daher an die entsprechende Aufbewahrungsfrist angepasst werden, um die Ausübung des Auskunftsrechts zu erleichtern und zu vermeiden, dass der Zugang zu den zum Zeitpunkt des Antrags verarbeiteten Daten permanent unmöglich ist.²⁰ In einigen Fällen kann es jedoch unmöglich sein, einen Antrag vor dem Zeitpunkt der geplanten Löschung der Daten zu beantworten. Wenn beispielsweise ein Verantwortlicher im Zuge der möglichst raschen Beantwortung eines Antrags personenbezogene Daten abrufen, die am folgenden Tag gelöscht werden sollten, benötigt er möglicherweise zusätzliche Zeit, um zu prüfen, ob Schwärzungen vorgenommen werden müssen, um die Freiheiten anderer Personen zu schützen, bevor er dem Antragsteller eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt. Wurden die Daten innerhalb der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist abgerufen, kann der Verantwortliche diese Daten weiterverarbeiten, um seiner Verpflichtung zur Beantwortung des Antrags nachzukommen. Die Verarbeitung kann in solchen Fällen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 15 DSGVO beruhen, und die Dauer der Verarbeitung muss den Anforderungen von Artikel 12 Absatz 3 DSGVO entsprechen.²¹ Die Anwendung dieser Rechtsgrundlage ist auf die Verarbeitung der Daten beschränkt, die für die Beantwortung des konkreten Antrags als notwendig erachtet werden, und darf nicht als Rechtfertigung für allgemeine Verlängerungen der Aufbewahrungsfristen dienen.
39. Darüber hinaus darf sich der Verantwortliche nicht vorsätzlich der Verpflichtung entziehen, die angeforderten personenbezogenen Daten bereitzustellen, indem er personenbezogene Daten auf einen Auskunftsantrag hin löscht oder ändert (siehe 2.3.2). Stellt der Verantwortliche bei der Bearbeitung des Auskunftsantrags fest, dass die Daten unrichtig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, muss er den Stand der Verarbeitung ermitteln und die betroffene Person entsprechend informieren, bevor er seinen sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Der Verantwortliche sollte Informationen über nachfolgende Berichtigungen oder Löschungen im eigenen Interesse hinzufügen, um weitere Mitteilungen zu vermeiden, aber auch um dem Transparenzgrundsatz gerecht zu werden.

Beispiel 6: Bei der Beantwortung eines Auskunftsantrags stellt der Verantwortliche fest, dass eine Bewerbung der betroffenen Person auf eine freie Stelle im Unternehmen des Verantwortlichen über die Aufbewahrungsfrist hinaus gespeichert wurde. In diesem Fall darf der Verantwortliche nicht erst löschen und dann der betroffenen Person mitteilen, dass keine Daten (über die Bewerbung) verarbeitet werden. Er muss zuerst die Auskunft erteilen und danach die Daten löschen. Um einen

²⁰ So könnte beispielsweise die Einführung eines Selbstbedienungstools, das betroffenen Personen einen einfachen Zugang zu den angeforderten personenbezogenen Daten ermöglicht, und eines Benachrichtigungssystems, das den Verantwortlichen über Anträge informiert, die sich auf personenbezogene Daten mit kurzen Aufbewahrungsfristen beziehen, in Betracht gezogen werden, um ein rasches Handeln zu erleichtern.

²¹ Dies gilt unbeschadet einer nachfolgenden Verarbeitung von Daten zu Beweis Zwecken im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Auskunftsantrags während eines angemessenen Zeitraums.

späteren Antrag auf Löschung zu vermeiden, wäre es empfehlenswert, Informationen über die Tatsache und den Zeitpunkt der Löschung hinzuzufügen.

Um den Grundsatz der Transparenz zu wahren, sollte der Verantwortliche die betroffene Person über den konkreten Zeitpunkt der Verarbeitung informieren, auf die sich die Antwort des Verantwortlichen bezieht. In einigen Fällen, beispielsweise bei häufigen Kommunikationsvorgängen, kann es zwischen diesem Zeitpunkt, zu dem die Verarbeitungsbeurteilung erfolgte, und der Antwort des Verantwortlichen zu einer weiteren Verarbeitung oder einer Änderung der Daten kommen. Wenn dem Verantwortlichen derartige Änderungen bekannt sind, wird empfohlen, entsprechende Informationen sowie Informationen über die zusätzliche Verarbeitung, die zur Beantwortung des Antrags erforderlich ist, aufzunehmen.

2.3.4 Einhaltung der Anforderungen an die Datensicherheit

40. Da es sich bei der Übermittlung und Bereitstellung personenbezogener Daten an die betroffene Person um einen Verarbeitungsvorgang handelt, ist der Verantwortliche stets verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko der Verarbeitung angemessenes Maß an Sicherheit zu gewährleisten (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 DSGVO). Dies gilt unabhängig davon, in welcher Form die Auskunft erteilt wird. Im Falle einer nicht elektronischen Übermittlung der Daten an die betroffene Person kann der Verantwortliche je nach den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken den Versand per Einschreiben in Erwägung ziehen oder alternativ der betroffenen Person anbieten, sie jedoch nicht dazu verpflichten, die Datei gegen Unterschrift direkt in einer Niederlassung des Verantwortlichen abzuholen. Werden gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 3 Informationen auf elektronischem Weg übermittelt, wählt der Verantwortliche elektronische Mittel, die den Anforderungen an die Datensicherheit entsprechen. Falls eine Kopie der Daten in einem gängigen elektronischen Format (siehe Artikel 15 Absatz 3) zur Verfügung gestellt wird, muss der Verantwortliche bei der Wahl der Mittel zur Übermittlung der elektronischen Datei an die betroffene Person die Anforderungen an die Datensicherheit berücksichtigen. Dies kann Verschlüsselung, Passwortschutz usw. umfassen. Um den Zugang zu verschlüsselten Daten zu erleichtern, sollte der Verantwortliche auch sicherstellen, dass geeignete Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit die betroffene Person Zugang zu den entschlüsselten Informationen hat. In Fällen, in denen die Anforderungen an die Datensicherheit eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung elektronischer Nachrichten erfordern würden, der Verantwortliche aber nur eine normale E-Mail versenden kann, muss er auf andere Mittel zurückgreifen, z. B. einen USB-Stick per (eingeschriebener) Briefpost an die betroffene Person senden.

3 ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN ZUR BEURTEILUNG VON ANTRÄGEN AUF AUSKUNFT

3.1 Einleitung

41. Die bei einem Verantwortlichen eingehenden Anträge auf Auskunft über personenbezogene Daten müssen von ihm einzeln geprüft werden. Der Verantwortliche hat unter anderem die folgenden Punkte zu überprüfen, die weiter unten näher erläutert werden: ob sich der Antrag auf personenbezogene Daten bezieht, die mit der antragstellenden Person in Verbindung stehen, und wer die antragstellende Person ist. In diesem Abschnitt soll geklärt werden, welche Elemente des Auskunftsantrags der Verantwortliche bei seiner Beurteilung beachten sollte, und es sollen mögliche Szenarien für eine solche Beurteilung sowie deren Folgerungen erörtert werden. Bei der Prüfung eines Antrags auf

Auskunft über personenbezogene Daten muss sich der Verantwortliche bewusst sein, dass er gemäß Artikel 12 Absatz 2 DSGVO verpflichtet ist, der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern, wobei er die angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten hat.²²

42. Daher sollten Verantwortliche rechtzeitig Vorkehrungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft treffen. Dies bedeutet, dass der Verantwortliche bereit sein sollte, den Antrag entgegenzunehmen, ihn ordnungsgemäß zu prüfen (diese Prüfung ist Gegenstand dieses Abschnitts der Leitlinien) und der antragstellenden Person unverzüglich eine angemessene Antwort zu geben. Die Maßnahmen des Verantwortlichen zur Vorbereitung auf die Bearbeitung von Auskunftsanträgen sollten angemessen und verhältnismäßig sein und hängen gemäß Artikel 24 DSGVO von der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ab. Je nach dem wird ein Verantwortlicher beispielsweise ein geeignetes Verfahren festlegen müssen, das die Sicherheit der Daten gewährleisten soll, ohne die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu behindern.

3.1.1 Prüfung des Inhalts des Auskunftsantrags

43. Dieser Punkt kann insbesondere mithilfe folgender Fragestellungen angegangen werden:

a) Bezieht sich der Antrag auf personenbezogene Daten?

44. Nach der DSGVO erstreckt sich der Umfang des Antrags nur auf personenbezogene Daten.²³ Daher sind Anfragen zu anderen Themen, einschließlich allgemeiner Informationen über den Verantwortlichen, seine Geschäftsmodelle oder seine Verarbeitungstätigkeiten, die sich nicht auf personenbezogene Daten beziehen, nicht als Anträge im Sinne von Artikel 15 DSGVO zu betrachten. Darüber hinaus fällt ein Antrag auf Informationen über anonyme Daten oder Daten, die nicht die antragstellende Person oder die Person, in deren Namen der Bevollmächtigte den Antrag gestellt hat, betreffen, nicht in den Anwendungsbereich des Auskunftsrechts. Dieser Punkt wird in Abschnitt 4 näher erläutert.
45. Anders als anonyme Daten (die keine personenbezogenen Daten sind) sind pseudonymisierte Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, personenbezogene Daten.²⁴ Daher sind pseudonymisierte Daten, die mit einer betroffenen Person in Zusammenhang gebracht werden können – z. B. wenn die betroffene Person die entsprechende Kennung zur Verfügung stellt, die ihre Identifizierung ermöglicht, oder wenn der

²² Der Verantwortliche gewährleistet eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten nach den Grundsätzen der Integrität und Vertraulichkeit (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO), indem er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO und den Erläuterungen in Artikel 24 DSGVO trifft. Der Verantwortliche muss nach dem der Grundsatz der Rechenschaftspflicht nachweisen können, dass er einen angemessenen Schutz der Daten gewährleistet (siehe auch Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 3/2010 zum Grundsatz der Rechenschaftspflicht, angenommen am 13. Juli 2010, 00062/10/DE/WP 173, und EDSA, Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO).

²³ Es sei denn, der Antrag bezieht sich auch auf nicht personenbezogene Daten, die mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Person untrennbar verbunden sind. Weitere Erläuterungen siehe Ziffer 100.

²⁴ Siehe Erwägungsgrund 26 der DSGVO. Weitere Erläuterungen zu den Begriffen „anonymisierte Daten“ und „pseudonymisierte Daten“ siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, S. 18–21.

Verantwortliche in der Lage ist, die Daten mit eigenen Mitteln mit der antragstellenden Person in Zusammenhang zu bringen – im Rahmen des Antrags zu berücksichtigen.²⁵

b) Bezieht sich der Antrag auf die Person, die den Antrag stellt (oder eine Person, für die diese Person als Bevollmächtigte den Antrag stellt)?

46. In der Regel darf sich ein Antrag nur auf die Daten des Antragstellers beziehen. Der Zugang zu den Daten anderer Personen kann nur beantragt werden, wenn eine entsprechende Berechtigung vorhanden ist.²⁶

Beispiel 7: Die betroffene Person X hat die Abteilungsleitung in einem Unternehmen inne, das für seine Führungskräfte Parkplätze auf einem Firmenparkplatz bereitstellt. Die betroffene Person X verfügt zwar über einen festen Parkplatz, doch wenn sie zu ihrer zweiten Schicht im Büro ankommt, ist dieser Platz oft schon von einem anderen Fahrzeug belegt. Da sich diese Situation wiederholt, bittet die betroffene Person den Verantwortlichen des Videoüberwachungssystems, das den Parkplatz des Büros überwacht, um Auskunft über die personenbezogenen Daten des Fahrers, der unbefugt ihren Platz belegt, um zu erfahren, wer dieser Fahrer ist. In einem solchen Fall handelt es sich bei dem Antrag der betroffenen Person X nicht um einen Antrag auf Auskunft über ihre eigenen personenbezogenen Daten, da sich der Antrag nicht auf die Daten der antragstellenden Person, sondern auf die Daten einer anderen Person bezieht. Dieser Antrag fällt daher nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 DSGVO.

c) Finden Vorschriften außerhalb der DSGVO Anwendung, die eine bestimmte Datenkategorie regeln?

47. Betroffene Personen sind nicht verpflichtet, die Rechtsgrundlage in ihrem Antrag anzugeben. Wenn die betroffene Person jedoch klarstellt, dass ihr Antrag auf sektoralen oder nationalen Rechtsvorschriften beruht, die die spezifische Frage des Zugangs zu bestimmten Datenkategorien regeln, und nicht auf der DSGVO, sollte der Antrag von dem Verantwortlichen gegebenenfalls nach diesen sektoralen oder nationalen Vorschriften geprüft werden. Je nach den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften kann es vorkommen, dass der Verantwortliche getrennte Antworten geben muss, die jeweils auf die in den verschiedenen Rechtsakten festgelegten spezifischen Anforderungen eingehen. Dies ist nicht zu verwechseln mit nationalen oder EU-Rechtsvorschriften, in denen Einschränkungen des Auskunftsrechts festgelegt sind, die bei der Beantwortung von Auskunftsanträgen beachtet werden müssen.
48. Ist sich der Verantwortliche unsicher, welches Recht die betroffene Person ausüben möchte, empfiehlt es sich, die antragstellende Person zu bitten, den Gegenstand des Antrags zu erläutern. Ein solcher Schriftwechsel mit der betroffenen Person berührt nicht die Pflicht des Verantwortlichen, unverzüglich tätig zu werden.²⁷ Falls der Verantwortliche die betroffene Person um weitere Erläuterungen bittet und keine Antwort erhält, sollte er im Zweifelsfall unter Berücksichtigung der Verpflichtung, der betroffenen Person die Ausübung ihres Auskunftsrechts zu erleichtern, die im ersten Antrag enthaltenen Informationen interpretieren und auf dieser Grundlage handeln. Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht kann der Verantwortliche einen angemessenen Zeitraum

²⁵ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit, WP 242 rev. 01, 5. April 2017 (vom EDSA gebilligt) (im Folgenden „Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt)“), S. 10.

²⁶ Siehe Abschnitt 3.4 („Über Dritte/Bevollmächtigte gestellte Anträge“).

²⁷ Weitere Erläuterungen zur Frist siehe Abschnitt 5.3.

festlegen, innerhalb dessen die betroffene Person Erläuterungen nachreichen kann. Bei der Festlegung eines solchen Zeitraums sollte der Verantwortliche bedenken, dass ihm genügend Zeit bleiben muss, um dem Antrag im Anschluss daran nachzukommen, und daher prüfen, wie viel Zeit objektiv erforderlich ist, um die angeforderten Daten zusammenzustellen und bereitzustellen, nachdem die betroffene Person die Angaben gemacht hat (oder nicht).

49. Fällt der Antrag in den Anwendungsbereich der DSGVO, so hat das Vorhandensein einer solchen spezifischen Gesetzgebung keinen Einfluss auf die allgemeine Anwendung des Auskunftsrechts, wie es in der DSGVO vorgesehen ist. Beschränkungen durch EU- oder nationale Rechtsvorschriften sind möglich, wenn diese nach Artikel 23 DSGVO zulässig sind (siehe Abschnitt 6.4).

d) Fällt der Antrag in den Anwendungsbereich von Artikel 15?

50. Es ist zu betonen, dass die DSGVO Personen, die eine Datenauskunft verlangen, keine formellen Anforderungen auferlegt. Für den Auskunftsantrag muss die antragstellende Person lediglich angeben, dass sie wissen möchte, welche sie betreffenden personenbezogenen Daten der Verantwortliche verarbeitet. Daher darf der Verantwortliche die Bereitstellung der Daten nicht mit dem Hinweis auf die fehlende Angabe der Rechtsgrundlage des Antrags – insbesondere der fehlenden Bezugnahme auf das Auskunftsrecht oder die DSGVO – verweigern.

Für einen Antrag würde es z. B. ausreichen, wenn die antragstellende Person angibt, dass sie

- Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten erhalten möchte,
- ihr Auskunftsrecht ausübt oder
- die sie betreffenden Informationen zu erfahren wünscht, die der Verantwortliche verarbeitet.

Man sollte sich klar sein, dass Antragsteller möglicherweise nicht mit den Feinheiten der DSGVO vertraut sind, und gegenüber Personen, die ihr Auskunftsrecht wahrnehmen, Nachsicht walten lassen, insbesondere wenn es sich um Minderjährige handelt. Wie bereits erwähnt, wird dem Verantwortlichen empfohlen, im Zweifelsfall die antragstellende Person zu bitten, den Gegenstand des Antrags zu präzisieren.

e) Möchte die betroffene Person Auskunft zu allen über sie verarbeiteten Informationen oder nur zu Teilen davon?

51. Darüber hinaus muss der Verantwortliche beurteilen, ob sich der von der antragstellenden Person gestellte Antrag auf die Gesamtheit der über sie verarbeiteten Informationen oder nur auf einen Teil dieser Informationen bezieht. Jede von den betroffenen Personen vorgenommene Einschränkung ihres Antrags auf eine spezifische Bestimmung des Artikels 15 DSGVO muss klar und unmissverständlich sein. Verlangt die betroffene Person beispielsweise ganz konkret „Informationen über die sie betreffenden verarbeiteten Daten“, sollte der Verantwortliche davon ausgehen, dass die betroffene Person ihr Recht nach Artikel 15 Absätze 1 und 2 DSGVO in vollem Umfang ausübt. Ein solcher Antrag sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die betroffene Person nur die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden, erhalten möchte und dass sie auf die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Informationen verzichtet. Anders wäre es beispielsweise, wenn die betroffene Person angesichts der von ihr vorgenommenen Präzisierung Auskunft über die Quelle oder den Ursprung der personenbezogenen Daten oder über die angegebene Speicherdauer wünscht. In einem solchen Fall kann der Verantwortliche seine Antwort auf die angeforderten spezifischen Informationen beschränken.

3.1.2 Form des Antrags

52. Wie bereits erwähnt, stellt die DSGVO keine Anforderungen an die betroffenen Personen hinsichtlich der Form des Antrags auf Auskunft über personenbezogene Daten. Daher bestehen im Rahmen der DSGVO im Prinzip keine Anforderungen, die die betroffene Person bei der Wahl des Kommunikationsweges für den Kontakt mit dem Verantwortlichen beachten muss.
53. Der EDSA fordert die Verantwortlichen auf, die geeignetsten und benutzerfreundlichsten Kommunikationswege im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 25 DSGVO zur Verfügung zu stellen, damit die betroffene Person einen wirksamen Antrag stellen kann. Stellt eine betroffene Person jedoch einen Antrag über einen von dem Verantwortlichen bereitgestellten Kommunikationsweg²⁸, der sich von dem als bevorzugt angegebenen unterscheidet, so ist dieser Antrag im Allgemeinen als wirksam zu betrachten, und der Verantwortliche sollte einen solchen Antrag entsprechend behandeln (siehe die nachstehenden Beispiele). Die Verantwortlichen sollten alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung der Rechte der betroffenen Person erleichtert wird (z. B. wäre es angemessen, wenn einer betroffenen Person, die einen Antrag auf Auskunft an einen Mitarbeiter sendet, der im Urlaub ist, eine automatische Nachricht zukommt, mit der sie über einen alternativen Kommunikationskanal für diesen Antrag informiert wird).
54. Es sei darauf hingewiesen, dass der Verantwortliche nicht verpflichtet ist, einem Antrag nachzukommen, der an eine zufällige oder falsche E-Mail-Adresse (oder Postanschrift) gesendet wird, die nicht direkt von dem Verantwortlichen angegeben wurde, oder an einen Kontakt, der eindeutig nicht für die Entgegennahme von Anträgen zu den Rechten der betroffenen Person bestimmt ist, wenn der Verantwortliche einen geeigneten Kommunikationsweg vorgesehen hat, der von der betroffenen Person genutzt werden kann.
55. Der Verantwortliche ist auch nicht verpflichtet, einen Antrag zu bearbeiten, der an die E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters des Verantwortlichen gerichtet ist, der mit der Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit den Rechten der betroffenen Personen nichts zu tun haben könnte (z. B. Fahrer, Reinigungspersonal usw.). Solche Anträge gelten nicht als wirksam, wenn der Verantwortliche der betroffenen Person eindeutig einen geeigneten Kommunikationsweg zur Verfügung gestellt hat. Wenn die betroffene Person jedoch einen Antrag an einen Mitarbeiter des Verantwortlichen richtet, der ihr als regelmäßiger Ansprechpartner zugewiesen wurde (wie z. B. ein persönlicher Kundenbetreuer bei einer Bank oder ein regelmäßiger Berater bei einem Mobilfunkbetreiber), sollte ein solcher Kontakt nicht als zufällig betrachtet werden, und der Verantwortliche sollte alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um dafür zu sorgen, dass der Antrag in diesem Fall an die Kontaktstelle weitergeleitet und innerhalb der in der DSGVO vorgesehenen Fristen beantwortet werden kann.
56. Dennoch empfiehlt der EDSA als bewährte Praxis, dass die Verantwortlichen geeignete Mechanismen einführen, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu erleichtern, einschließlich automatischer Antwortsysteme, die über die Abwesenheit von Mitarbeitern und geeignete Ersatzkontakte informieren, und, soweit möglich, Mechanismen zur Verbesserung der internen Kommunikation des Personals im Zusammenhang mit Anträgen, die bei nicht für ihre Bearbeitung zuständigen Mitarbeitern eingehen sollten.

²⁸ Dazu können beispielsweise Kommunikationsdaten des Verantwortlichen gehören, die in seinen direkt an die betroffenen Personen gerichteten Mitteilungen enthalten sind, oder Kontaktdaten, die der Verantwortliche öffentlich zur Verfügung stellt, etwa in seiner Datenschutzerklärung oder in anderen obligatorischen rechtlichen Hinweisen (z. B. Inhaber- oder Geschäftskontaktinformationen auf einer Website).

Beispiel 8: Der Verantwortliche X stellt sowohl auf seiner Website als auch im Datenschutzhinweis zwei E-Mail-Adressen zur Verfügung: die allgemeine E-Mail-Adresse des Verantwortlichen CONTACT@X.COM und die E-Mail-Adresse der Datenschutzkontaktstelle des Verantwortlichen QUERIES@X.COM. Darüber hinaus weist der Verantwortliche X auf seiner Website darauf hin, dass Personen, die Anfragen oder Anträge im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stellen möchten, sich über die angegebene E-Mail-Adresse an die Datenschutzkontaktstelle wenden sollen. Die betroffene Person sendet jedoch einen Antrag an die allgemeine E-Mail-Adresse des Verantwortlichen CONTACT@X.COM.

In einem solchen Fall sollte der Verantwortliche alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um seine Dienststellen auf den über die allgemeine E-Mail-Adresse gestellten Antrag aufmerksam zu machen, damit dieser an die Datenschutzkontaktstelle weitergeleitet und innerhalb der in der DSGVO vorgesehenen Fristen beantwortet werden kann. Außerdem ist der Verantwortliche nicht berechtigt, die Frist für die Beantwortung eines Antrags zu verlängern, nur weil die betroffene Person einen Antrag an die allgemeine E-Mail-Adresse des Verantwortlichen und nicht an die E-Mail-Adresse seiner Datenschutzkontaktstelle gerichtet hat.

Beispiel 9: Der Verantwortliche Y betreibt eine Kette von Fitnessclubs. Der Verantwortliche Y weist auf seiner Website und in den Datenschutzhinweisen für Kunden des Fitnessclubs darauf hin, dass sich Personen mit Anfragen oder Anträgen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten an den Verantwortlichen unter der E-Mail-Adresse QUERIES@Y.COM wenden sollen. Dennoch schickt die betroffene Person einen Antrag an eine E-Mail-Adresse, die sie in der Umkleidekabine findet, und zwar auf einem Hinweis, der lautet: „Wenn Sie mit der Sauberkeit der Kabine nicht zufrieden sind, kontaktieren Sie uns bitte unter CLEANERS@Y.COM“, d. h. der E-Mail-Adresse der bei Y beschäftigten Reinigungsfirma. Die Reinigungsfirma ist selbstverständlich nicht an der Bearbeitung von Angelegenheiten beteiligt, die die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen (Kunden des Fitnessclubs) betreffen. Obwohl die E-Mail-Adresse in den Räumlichkeiten des Fitnessclubs zur Verfügung stand, konnte die betroffene Person vernünftigerweise nicht davon ausgehen, dass dies eine geeignete Kontaktadresse für derartige Anträge war, da die Website und der Datenschutzhinweis eindeutig über den Kommunikationsweg informierten, der für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu verwenden ist.

57. Das Datum des Eingangs des Antrags bei dem Verantwortlichen löst in der Regel die einmonatige Frist aus, innerhalb derer der Verantwortliche gemäß Artikel 12 Absatz 3 DSGVO verpflichtet ist, Informationen über die auf Antrag ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen (siehe nähere Erläuterungen zur Frist in Abschnitt 5.3.). Der EDSA hält es für eine gute Praxis, dass die Verantwortlichen den Eingang von Anträgen schriftlich bestätigen, z. B. indem sie dem Antragsteller per E-Mail (oder gegebenenfalls per Post) mitteilen, dass sein Antrag eingegangen ist und dass die Einmonatsfrist vom Tag X bis zum Tag Y läuft.

3.2 Identifizierung und Authentifizierung

58. Um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten und das Risiko einer unbefugten Weitergabe personenbezogener Daten zu minimieren, muss der Verantwortliche in der Lage sein, herauszufinden, welche Daten sich auf die betroffene Person beziehen (Identifizierung), und die Identität dieser Person zu bestätigen (Authentifizierung).
59. Es wird daran erinnert, dass in Fällen, in denen für die Zwecke, für die ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch den

Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich ist, dieser – auch aus Gründen der Datenminimalisierung – nicht verpflichtet ist, Identifizierungsinformationen nur deshalb aufzubewahren, um die Rechte der betroffenen Person zu wahren. Dies ergibt sich aus Artikel 11 Absatz 1 DSGVO.

60. Nach Artikel 12 Absatz 2 DSGVO darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, bezüglich des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte tätig zu werden, wenn er personenbezogene Daten für einen Zweck verarbeitet, für den die Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist, und glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren. In diesem Fall steht es der betroffenen Person allerdings frei, zusätzliche Informationen bereitzustellen, die ihre Identifizierung ermöglichen (Artikel 11 Absatz 2 DSGVO).²⁹
61. Der Verantwortliche ist nicht verpflichtet, zur bloßen Wahrung der Rechte der betroffenen Person zusätzliche Informationen einzuholen, um die betroffene Person zu identifizieren. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Datenminimalisierung. Allerdings sollte er sich nicht weigern, zusätzliche Informationen entgegenzunehmen, die von der betroffenen Person beigebracht werden, um ihre Rechte geltend zu machen (Erwägungsgrund 57 der DSGVO).

Beispiel 10: X ist der Verantwortliche für die Daten, die im Zusammenhang mit der Videoüberwachung eines Gebäudes verarbeitet werden. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 DSGVO ist der Verantwortliche nicht verpflichtet, alle Personen zu identifizieren, die von einer Sicherheitskamera im Rahmen der Überwachung erfasst wurden (nicht identifizierungspflichtiger Zweck). Der Verantwortliche erhält einen Antrag auf Auskunft zu personenbezogenen Daten von einer Person, die behauptet, von der Videoüberwachung des Verantwortlichen aufgezeichnet worden zu sein. Die Maßnahmen des Verantwortlichen hängen von den zusätzlich übermittelten Informationen ab. Wenn die antragstellende Person einen bestimmten Tag und eine bestimmte Uhrzeit angibt, zu der die Kameras das fragliche Ereignis aufgezeichnet haben könnten, ist es wahrscheinlich, dass der Verantwortliche in der Lage ist, diese Daten bereitzustellen (Artikel 11 Absatz 2 DSGVO). Falls es dem Verantwortlichen jedoch nicht möglich ist, die betroffene Person zu identifizieren (beispielsweise, wenn sich der Verantwortliche nicht sicher sein kann, dass es sich bei der antragstellenden Person tatsächlich um die betroffene Person handelt, oder wenn sich der Antrag z. B. auf einen langen Zeitraum von Aufzeichnungen bezieht und der Verantwortliche nicht in der Lage ist, eine so große Datenmenge zu verarbeiten), kann er sich weigern, tätig zu werden, wenn er nachweisen kann, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren (Artikel 12 Absatz 2 DSGVO).

Beispiel 11: Der Verantwortliche C verarbeitet personenbezogene Daten, um verhaltensbasierte Werbung an die Nutzer seiner Website zu richten. Personenbezogene Daten, die für verhaltensbasierte Werbung erhoben werden, werden in der Regel mithilfe von Cookies erfasst und mit pseudonymen Zufallsidentifikatoren verknüpft. Eine betroffene Person, Herr X, macht sein Auskunftsrecht bei C über die Website von C geltend. C ist in der Lage, Herrn X genau zu identifizieren, um der betroffenen Person verhaltensbezogene Werbung zu zeigen, indem er das Endgerät von Herrn X mit seinem Werbeprofil über die im Endgerät abgelegten Cookies verknüpft. C sollte daher auch in der Lage sein, Herrn X genau zu identifizieren, um ihm Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu erteilen, da ein Zusammenhang zwischen den verarbeiteten Daten und der betroffenen Person hergestellt werden kann. Ausgehend von den Grundsätzen der DSGVO würde das obige Beispiel daher nicht in den

²⁹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 16.

Anwendungsbereich des Artikels 11 DSGVO fallen. In diesem Beispiel ist nämlich für die Zwecke von C die Identifizierung der betroffenen Person erforderlich, wohingegen Artikel 11 DSGVO die Situation, in der für eine Verarbeitung keine Identifizierung erforderlich ist, regelt, und zwar dahin gehend, dass der Verantwortliche nicht verpflichtet ist, zusätzliche Daten im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 DSGVO bloß deshalb zu verarbeiten, um die DSGVO einhalten zu können. Darum sollten in einigen Fällen keine zusätzlichen Daten angefordert werden, damit die betroffene Person ihre Rechte wahrnimmt.

Versucht Herr X jedoch, sein Auskunftsrecht per E-Mail oder auf dem Postweg auszuüben, bleibt C in diesem Fall nichts anderes übrig, als von Herrn X „zusätzliche Informationen“ (Artikel 12 Absatz 6 DSGVO) zu verlangen, um das mit Herrn X verbundene Werbeprofil identifizieren zu können. In diesem Fall handelt es sich bei den zusätzlichen Informationen um die Cookie-Kennung, die im Endgerät von Herrn X gespeichert ist.

62. Kann die betroffene Person nachweislich nicht identifiziert werden (Artikel 11 DSGVO), muss der Verantwortliche die betroffene Person nach Möglichkeit hierüber unterrichten, da der Verantwortliche Anträge von der betroffenen Person unverzüglich zu beantworten hat und begründen muss, warum er gegebenenfalls nicht beabsichtigt, einem Antrag nachzukommen. Diese Unterrichtung muss nur „sofern möglich“ erfolgen, da es sein kann, dass der Verantwortliche nicht in der Lage ist, die betroffene Personen zu unterrichten, wenn ihre Identifizierung unmöglich ist.
63. Sowohl in den Fällen, in denen die Verarbeitung keine Identifizierung erfordert, als auch in den Fällen, in denen sie eine Identifizierung erfordert, kann der Verantwortliche, wenn er begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden natürlichen Person hat, zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind (Artikel 12 Absatz 6 DSGVO).
64. Die DSGVO enthält keine Vorschriften darüber, wie betroffene Personen zu authentifizieren sind. Gleichwohl gehen die Bedingungen für die Ausübung sämtlicher Betroffenenrechte, einschließlich des Auskunftsrechts, aus Artikel 11 und 12 DSGVO hervor.
65. Als Faustregel gilt auch hier, dass der Verantwortliche nicht mehr personenbezogene Daten anfordern darf, als es für die Authentifizierung notwendig ist, und dass die Verwendung dieser Informationen strikt auf die Erfüllung des Antrags der betroffenen Person beschränkt sein sollte.
66. In vielen Fällen sind Verfahren zur Authentifizierung zwischen betroffenen Personen und Verantwortlichen bereits eingerichtet. Die Verantwortlichen können diese Authentifizierungsverfahren nutzen, um sich über die Identität der betroffenen Person zu vergewissern, die ihre personenbezogenen Daten anfragt oder ihre Rechte nach der DSGVO ausübt.³⁰ Anderenfalls sollten Verantwortliche ein entsprechendes Authentifizierungsverfahren durchführen.³¹
67. Ersucht der Verantwortliche um zusätzliche Informationen, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind, oder werden ihm diese von der betroffenen Person zur Verfügung gestellt, so prüft der Verantwortliche jedes Mal, welche Informationen es ihm ermöglichen, die Identität der betroffenen Person zu bestätigen. Dabei kann er der antragstellenden Person möglicherweise zusätzliche Fragen stellen oder sie auffordern, zusätzliche Identifizierungselemente vorzulegen, wenn dies verhältnismäßig ist (siehe Abschnitt 3.3).
68. Um der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, die zur Identifizierung ihrer Daten erforderlichen zusätzlichen Informationen bereitzustellen, sollte der Verantwortliche die betroffene Person über die

³⁰ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 14.

³¹ Weitere Hilfestellung zur Authentifizierung siehe Abschnitt 3.3.

Art der zur Identifizierung erforderlichen zusätzlichen Informationen informieren. Diese zusätzlichen Informationen sollten nicht über das hinausgehen, was ursprünglich für die Authentifizierung der betroffenen Person erforderlich war. Die Tatsache, dass der Verantwortliche zusätzliche Informationen anfordern kann, um die Identität der betroffenen Person festzustellen, darf im Allgemeinen nicht dazu führen, dass übermäßige Anforderungen gestellt und personenbezogene Daten erhoben werden, die nicht relevant sind oder die nicht notwendig sind, um den Zusammenhang zwischen der Person und den angeforderten personenbezogenen Daten zu untermauern.³²

69. Folglich kann der Verantwortliche in Fällen, in denen online erfasste Informationen mit Pseudonymen oder anderen eindeutigen Kennungen verknüpft sind, geeignete Verfahren einführen, die es der antragstellenden Person ermöglichen, einen Antrag auf Auskunftserteilung zu stellen und die sie betreffenden Daten zu erhalten.³³

Beispiel 12: Die betroffene Person Frau X verlangt Auskunft über ihre Daten im Zuge eines Gesprächs mit einem Berater des Elektrizitätsunternehmens, mit dem sie einen Vertrag abgeschlossen hat. Der Berater, der Zweifel an der Identität der Antragstellerin hat, generiert im System des Unternehmens einen einmaligen Code, der als Teil eines doppelten Verifizierungssystems an die bei der Einrichtung des Kontos angegebene Handynummer der Nutzerin gesendet wird. Diese Vorgehensweise ist in diesem Fall als verhältnismäßig anzusehen.

3.3 Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der Authentifizierung der antragstellenden Person

70. Wie bereits erwähnt, kann der Verantwortliche, wenn er begründete Zweifel an der Identität der antragstellenden Person hat, zusätzliche Informationen anfordern, um die Identität der betroffenen Person zu bestätigen. Der Verantwortliche muss jedoch gleichzeitig sicherstellen, dass er nicht mehr personenbezogene Daten erhebt, als für die Authentifizierung der antragstellenden Person erforderlich sind. Daher muss der Verantwortliche eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen, bei der die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten (z. B. ob es sich um besondere Datenkategorien handelt oder nicht), die Art des Antrags, der Kontext, in dem der Antrag gestellt wird, sowie etwaige Schäden, die sich aus einer unzulässigen Offenlegung ergeben könnten, berücksichtigt werden müssen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist darauf zu achten, dass eine übermäßige Datenerhebung vermieden und gleichzeitig ein angemessenes Maß an Verarbeitungssicherheit gewährleistet wird.
71. Der Verantwortliche sollte ein Authentifizierungsverfahren einführen, um sich über die Identität der Personen, die Auskunft über ihre Daten verlangen, vergewissern zu können³⁴, und die Sicherheit der Verarbeitung während der gesamten Bearbeitung eines Auskunftsantrags gemäß Artikel 32 DSGVO gewährleisten, z. B. durch einen sicheren Kanal für die betroffenen Personen, um zusätzliche Informationen bereitzustellen. Die für die Authentifizierung verwendete Methode sollte sachdienlich, angemessen und verhältnismäßig sein und dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen. Wenn der Verantwortliche Maßnahmen zur Authentifizierung der betroffenen Person ergreift, die aufwendig sind, muss er dies angemessen begründen und sicherstellen, dass alle Grundsätze eingehalten werden,

³² Ebenda, S. 14.

³³ Ebenda, S. 13–14.

³⁴ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 14.

einschließlich der Datenminimierung und der Verpflichtung, die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu erleichtern (Artikel 12 Absatz 2 DSGVO).

72. Im Online-Kontext kann das Authentifizierungsverfahren etwa die gleichen Berechtigungsnachweise einschließen, wie sie die betroffene Person verwendet, um sich bei dem von dem Verantwortlichen bereitgestellten Online-Dienst anzumelden (Erwägungsgrund 57 der DSGVO).³⁵
73. In der Praxis sind Authentifizierungsverfahren häufig vorhanden, und die Verantwortlichen müssen keine zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugang zu den Diensten zu verhindern. Um Einzelpersonen Auskunft zu den in ihren Konten (z. B. E-Mail-Konto, Konto in sozialen Netzwerken oder in Online-Shops) enthaltenen Daten zu erteilen, werden die Verantwortlichen höchstwahrscheinlich die Anmeldung über das Login und das Passwort des Nutzers verlangen, was in solchen Fällen ausreichen sollte, um eine betroffene Person zu authentifizieren³⁶. Zudem kommt es oftmals vor, dass die betroffenen Personen vom Verantwortlichen identifiziert werden, bevor ein Vertrag abgeschlossen oder ihre Zustimmung zu der Datenverarbeitung eingeholt wird. Die personenbezogenen Daten, die für die Registrierung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen verwendet werden, können daher auch für die Authentifizierung dieser Personen bei Auskunftsanträgen verwendet werden.³⁷ Folglich ist es unverhältnismäßig, die Kopie eines Ausweises zu verlangen, wenn die betroffene Person, die einen Antrag stellt, bereits von dem Verantwortlichen authentifiziert wurde.
74. An dieser Stelle wird betont, dass die Verwendung einer Kopie eines Identitätsdokuments als Teil des Authentifizierungsprozesses ein Risiko für die Sicherheit personenbezogener Daten darstellt und zu einer unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung führen kann und daher als unangemessen betrachtet werden sollte, es sei denn, sie ist notwendig, geeignet und steht im Einklang mit dem nationalen Recht. In solchen Fällen sollten die Verantwortlichen über Systeme verfügen, die ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten, um die mit dem Erhalt der Daten einhergehenden höheren Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu mindern. Wichtig ist auch der Hinweis, dass die Authentifizierung mittels Personalausweises im Online-Kontext (z. B. bei der Verwendung von Pseudonymen) nicht unbedingt weiterhilft, wenn die betreffende Person keine weiteren Nachweise, z. B. weitere zum Benutzerkonto passende Merkmale, beisteuern kann.
75. Obwohl viele Organisationen (wie Hotels, Banken, Autovermietungen) Kopien des Personalausweises ihrer Kunden verlangen, sollte dies im Allgemeinen nicht als geeignetes Mittel zur Authentifizierung angesehen werden. Alternativ kann der Verantwortliche eine schnelle und wirksame Sicherheitsmaßnahme anwenden, um eine betroffene Person auf der Grundlage der zuvor durchgeführten Authentifizierung zu identifizieren, z. B. durch eine E-Mail oder Textnachricht mit Bestätigungslinks, Sicherheitsfragen oder Bestätigungscodes.³⁸
76. Informationen auf dem Personalausweis, die für die Bestätigung der Identität der betroffenen Person nicht erforderlich sind, wie Zugangs- und Seriennummer, Staatsangehörigkeit, Größe, Augenfarbe,

³⁵ Weitere Hilfestellung zu Authentifizierungsmethoden siehe EDSA, Leitlinien 01/2021 zu Beispielen für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, angenommen am 14. Januar 2021, S. 30–31, und EDSA, Leitlinien 02/2021 zu virtuellen Sprachassistenten, Version 2.0, angenommen am 7. Juli 2021, Abschnitt 3.7.

³⁶ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 14.

³⁷ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 14.

³⁸ Siehe auch die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die weitere Dienste zur sicheren Identifizierung aus der Ferne nennt.

Foto und maschinenlesbare Zone, können je nach Einzelfallbeurteilung von der betroffenen Person vor der Übermittlung an den Verantwortlichen unkenntlich gemacht oder ausgeblendet werden, es sei denn, die nationalen Rechtsvorschriften schreiben eine vollständige, unbearbeitete Kopie des Ausweises vor (siehe Ziffer 78). Im Allgemeinen reichen dem Verantwortlichen das Ausstellungs- oder Ablaufdatum, die ausstellende Behörde und der vollständige Name, der mit dem Online-Konto übereinstimmt, aus, um die Identität zu überprüfen, sofern die Echtheit der Kopie und die Beziehung zum Antragsteller gewährleistet sind. Zusätzliche Informationen wie das Geburtsdatum der betroffenen Person dürfen nur dann verlangt werden, wenn die Gefahr einer Verwechslung besteht und der Verantwortliche in der Lage ist, sie mit den bereits von ihm verarbeiteten Informationen zu vergleichen.

77. Um dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung zu tragen, sollte der Verantwortliche die betroffene Person darüber informieren, welche Informationen nicht benötigt werden und welche Teile des Ausweisdokuments geschwärzt oder ausgeblendet werden können. Wenn die betroffene Person in einem solchen Fall nicht weiß, wie sie diese Informationen unkenntlich machen kann, oder nicht in der Lage ist, sie unkenntlich zu machen, ist es eine gute Praxis, dass der Verantwortliche sie bei Erhalt des Dokuments unkenntlich macht, wenn dies dem Verantwortlichen möglich ist, wobei die Mittel zu berücksichtigen sind, die dem Verantwortlichen unter den gegebenen Umständen zur Verfügung stehen.

Beispiel 13: Die Nutzerin Frau Y hat ein passwortgeschütztes Konto im Online-Shop angelegt und dabei ihre E-Mail-Adresse und/oder ihren Benutzernamen angegeben. Anschließend bittet die Kontoinhaberin den Verantwortlichen um Auskunft darüber, ob er ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, und wenn ja, bittet sie um die Erteilung von Auskunft über diese Daten in dem in Artikel 15 genannten Umfang. Der Verantwortliche fordert den Ausweis der antragstellenden Person an, um ihre Identität zu bestätigen. Das Vorgehen des Verantwortlichen ist in diesem Fall unverhältnismäßig und führt zu einer unnötigen Datenerhebung.

Um die Identität der antragstellenden Person zu bestätigen und gleichzeitig eine unnötige Datenerhebung zu vermeiden, könnte der Verantwortliche von ihr verlangen, dass sie sich durch Einloggen in das Konto authentifiziert, oder ihr (ausreichend diskrete) Sicherheitsfragen stellen, deren Antwort nur die betroffene Person kennen dürfte, oder die Multifaktor-Authentifizierung verwenden, die bei der Registrierung des Kontos der betroffenen Person konfiguriert wurde, oder andere vorhandene Kommunikationsmittel verwenden, von denen bekannt ist, dass sie der betroffenen Person gehören, wie die E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer, um ein Zugangspasswort zu senden.

Beispiel 14: Ein Bankkunde, Herr Y, möchte einen Verbraucherkredit aufnehmen. Zu diesem Zweck begibt sich Herr Y in eine Bankfiliale, um die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit erforderlichen Informationen, einschließlich seiner persönlichen Daten, einzuholen. Um die Identität der betroffenen Person zu überprüfen, verlangt der Berater einen notariell beglaubigten Identitätsnachweis, damit er ihr die gewünschten Informationen erteilen kann.

Der Verantwortliche sollte keinen notariell beglaubigten Identitätsnachweis verlangen, es sei denn, dies ist notwendig, angemessen und steht im Einklang mit dem nationalen Recht (z. B. wenn eine Person vorübergehend nicht im Besitz eines Ausweises ist und der Nachweis der Identität der betroffenen Person nach nationalem Recht für die Durchführung einer Rechtshandlung erforderlich

ist). Diese Praxis verursacht den Antragstellern zusätzliche Kosten und stellt für die betroffenen Personen eine übermäßige Belastung dar, die sie an der Ausübung ihres Auskunftsrechts hindert.

78. Unbeschadet der oben genannten allgemeinen Grundsätze kann unter bestimmten Umständen die Authentifizierung anhand eines Ausweises eine gerechtfertigte und verhältnismäßige Maßnahme sein, insbesondere für Stellen, die besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten oder eine Datenverarbeitung vornehmen, die ein Risiko für die betroffene Person darstellen kann (z. B. medizinische oder gesundheitliche Informationen). Gleichzeitig ist jedoch zu bedenken, dass bestimmte nationale Rechtsvorschriften Einschränkungen für die Verarbeitung von Daten in öffentlichen Dokumenten vorsehen, einschließlich Dokumenten, die die Identität einer Person bestätigen (auch auf der Grundlage des Artikels 87 DSGVO). Beschränkungen der Verarbeitung von Daten aus diesen Dokumenten können insbesondere das Einscannen oder Fotokopieren von Personalausweisen oder die Verarbeitung von amtlichen Personenkennzahlen betreffen.³⁹
79. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen muss der Verantwortliche in Fällen, in denen ein Ausweis erforderlich ist (und dies sowohl im Einklang mit dem nationalen Recht steht als auch im Sinne der DSGVO gerechtfertigt und verhältnismäßig ist), Schutzmaßnahmen ergreifen, um eine unrechtmäßige Verarbeitung des Ausweises zu verhindern. Ungeachtet der geltenden nationalen Vorschriften zur Authentifizierung durch Personalausweis kann dies auch bedeuten, dass keine Kopie des Ausweises angefertigt oder eine Kopie unmittelbar nach der erfolgreichen Authentifizierung der Identität der betroffenen Person gelöscht wird. Der Grund ist, dass die weitere Speicherung einer Ausweiskopie wahrscheinlich einen Verstoß gegen die Grundsätze der Zweckbindung und der Speicherbegrenzung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und e DSGVO) und darüber hinaus gegen die nationalen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung der nationalen Kennziffer (Artikel 87 DSGVO) darstellt. Der EDSA empfiehlt als bewährte Praxis, dass der Verantwortliche nach der Überprüfung des Personalausweises einen Vermerk anfertigt, z. B. „Personalausweis wurde überprüft“, um unnötiges Kopieren oder Aufbewahren von Kopien von Personalausweisen zu vermeiden.

3.4 Über Dritte/Bevollmächtigte gestellte Anträge

80. Obwohl das Auskunftsrecht in der Regel von den betroffenen Personen selbst ausgeübt wird, ist es möglich, dass ein Dritter im Namen der betroffenen Person einen Antrag stellt. Dies trifft unter anderem zu, wenn jemand durch einen Bevollmächtigten oder ein Erziehungsberechtigter im Namen von Minderjährigen handelt, sowie in Fällen, in denen eine andere Stelle über ein Online-Portal handelt. Unter bestimmten Umständen kann eine Überprüfung der Identität der auskunftsberechtigten Person sowie deren Befugnis, im Namen der betroffenen Person zu handeln, erforderlich sein, wenn dies angemessen und verhältnismäßig ist (siehe Abschnitt 3.3).⁴⁰ Einer unbefugten Person personenbezogene Daten zugänglich zu machen, kann nämlich eine Datenschutzverletzung darstellen.⁴¹
81. Hierbei sollten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die rechtmäßige Vertretung (z. B. Vollmacht) berücksichtigt werden, die besondere Anforderungen an den Nachweis der Berechtigung zur Stellung eines Antrags im Namen der betroffenen Person vorgeben können, da die DSGVO diese

³⁹ Mehrere Mitgliedstaaten haben eine solche Einschränkung in ihre einschlägigen nationalen Vorschriften aufgenommen, indem sie beispielsweise festlegen, dass die Anfertigung von Kopien von Personalausweisen nur dann rechtmäßig ist, wenn sie sich unmittelbar aus den Bestimmungen eines Rechtsakts ergibt.

⁴⁰ Zu den Fristen für die Ausübung des Auskunftsrechts, wenn der Verantwortliche zusätzliche Informationen einholen muss, siehe Ziffer 157.

⁴¹ Artikel 4 Nummer 12 DSGVO.

Frage nicht regelt. Nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht sowie anderen Datenschutzgrundsätzen muss der Verantwortliche nachweisen können, dass eine entsprechende Berechtigung für die Stellung eines Antrags im Namen der betroffenen Person und den Erhalt der angeforderten Informationen vorgelegen hat, es sei denn, das nationale Recht enthält abweichende Regelungen (z. B. besondere Vorschriften über die Vertrauenswürdigkeit des Anwalts), sodass der Verantwortliche nur die Identität des Bevollmächtigten überprüfen muss (indem er z. B. im Falle des Anwalts dessen Zulassung über die Anwaltskammer prüft). Es wird daher empfohlen, im Zusammenhang mit den zuvor genannten allgemeinen Vorschriften über die Bestätigung der Identität einer natürlichen Person, die einen Antrag stellt, eine entsprechende Dokumentation zu erstellen, und, falls der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität einer Person hat, die im Namen der betroffenen Person handelt, zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität dieser Person anzufordern.

82. Die Ausübung des Auskunftsrechts in Bezug auf personenbezogene Daten verstorbener Personen ist zwar ein weiteres Beispiel für Auskunftsanträge durch Dritte, bei denen es sich nicht um die betroffene Person handelt, in Erwägungsgrund 27 wird aber klargestellt, dass die DSGVO nicht für personenbezogene Daten Verstorbener gilt. Diese Frage wird daher durch das nationale Recht geregelt, wobei die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Verstorbenen vorsehen können. Jedenfalls sollte z. B. im Fall, in dem Auskunft über die Korrespondenz einer verstorbenen Person verlangt wird, bedacht werden, dass sich die Daten auch auf lebende Dritte beziehen können. Die Vertraulichkeit dieser Daten muss weiterhin gewahrt werden.

3.4.1 Geltendmachung des Auskunftsrechts von Kindern

83. Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind.⁴² Wenn personenbezogene Daten von Kindern verarbeitet werden, sollten Informationen und Hinweise in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen, dass ein Kind sie verstehen kann.⁴³
84. Kinder sind eigenständige betroffene Personen und dementsprechend steht das Auskunftsrecht dem Kinde zu. Je nach Reife und Fähigkeit des Kindes kann es erforderlich sein, dass eine dritte Person, z. B. der Träger der elterlichen Verantwortung, in seinem Namen handelt.
85. Das Wohl des Kindes sollte bei allen Entscheidungen über die Ausübung des Auskunftsrechts im Zusammenhang mit Kindern im Vordergrund stehen, insbesondere wenn das Auskunftsrecht im Namen des Kindes ausgeübt wird, beispielsweise durch den Träger der elterlichen Verantwortung.
86. Aufgrund des besonderen Schutzes der personenbezogenen Daten von Kindern in der DSGVO hat der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten von Minderjährigen an Unbefugte weitergegeben werden (siehe hierzu auch Abschnitt 3.4).
87. Das Recht des Trägers der elterlichen Verantwortung, im Namen des Kindes zu handeln, sollte nicht mit Sachverhalten außerhalb des Datenschutzrechts verwechselt werden, für die einzelstaatliche

⁴² Erwägungsgrund 38 der DSGVO. Laut dem Arbeitsprogramm des EDSA sollen Leitlinien zu Daten von Kindern erstellt werden. Diese werden voraussichtlich mehr Orientierungshilfe zu den Bedingungen enthalten, unter denen das Auskunftsrecht eines Kindes vom Kind selbst oder von der Person, die die elterliche Verantwortung für das Kind trägt, ausgeübt werden kann.

⁴³ Erwägungsgrund 58 der DSGVO. EDSA, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Abschnitt 7.

Rechtsvorschriften das Recht des Trägers der elterlichen Verantwortung vorsehen, Informationen über das Kind anzufordern und zu erhalten (z. B. über die schulischen Leistungen des Kindes).

3.4.2 Ausübung des Auskunftsrechts über von Dritten bereitgestellte Portale/Kanäle

88. Bestimmte Unternehmen bieten Dienste an, die es den betroffenen Personen ermöglichen, Auskunftsanträge über ein Portal zu stellen. Die betroffene Person meldet sich an und erhält Zugang zu einem Portal, über das sie z. B. einen Antrag auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Daten bei verschiedenen Verantwortlichen stellen kann. Bei der Nutzung von Portalen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, stellen sich verschiedene Fragen.
89. Der erste Punkt, mit dem sich die Verantwortlichen in diesem Fall befassen müssen, ist die Sicherstellung, dass der Dritte rechtmäßig im Namen der betroffenen Person handelt, um zu gewährleisten, dass keine Daten an unbefugte Parteien weitergegeben werden.
90. Darüber hinaus muss ein Verantwortlicher, der einen über ein solches Portal gestellten Antrag erhält, diesen Antrag immer rechtzeitig bearbeiten.⁴⁴ Es besteht jedoch keine Verpflichtung für den Verantwortlichen, die Daten gemäß Artikel 15 DSGVO direkt an das Portal zu übermitteln, wenn er z. B. feststellt, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, oder es als angemessen erachtet wird, der betroffenen Person die Daten über einen anderen Weg offenzulegen. Wenn der Verantwortliche über andere Verfahren zur effizienten und sicheren Bearbeitung von Auskunftsanträgen verfügt, kann er unter diesen Umständen die angeforderten Informationen über diese Verfahren bereitstellen.

4 UMFANG DES AUSKUNFTSRECHTS UND DER PERSONENBEZOGENEN DATEN UND INFORMATIONEN, AUF DIE ES SICH BEZIEHT

91. In diesem Abschnitt sollen die Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ (4.1) und der Umfang der unter das Auskunftsrecht fallenden Informationen im Allgemeinen (4.2 und 4.3) näher erläutert werden. Es ist zu beachten, dass die Bedeutung des Begriffs „personenbezogene Daten“ und damit die Unterscheidung zwischen personenbezogenen Daten und anderen Daten integraler Bestandteil der Prüfung ist, die der Verantwortliche vornimmt, um den Umfang der Daten zu bestimmen, die unter das Auskunftsrecht der betroffenen Person fallen.⁴⁵
92. Vorab sei daran erinnert, dass das Auskunftsrecht nur in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeübt werden kann, die in den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Daher fallen personenbezogene Daten, die nicht im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 DSGVO automatisiert verarbeitet werden oder in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, oder solche, die durch natürliche Personen zur Ausübung

⁴⁴ Zu den Fristen für die Ausübung des Auskunftsrechts, wenn der Verantwortliche zusätzliche Informationen einholen muss, siehe Ziffer 157.

⁴⁵ Gemäß dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung ist eine solche Analyse Teil der Bewertung geeigneter Maßnahmen und Garantien zur Wahrung der Datenschutzgrundsätze und der Rechte der betroffenen Person, die „sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung“ durchgeführt wird. Als Kriterium kann z. B. die Verkürzung der Zeit für Antworten an betroffene Personen festgelegt werden. Weitere Erläuterungen siehe Leitlinien 4/2019 zu Artikel 25 „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“.

ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 DSGVO verarbeitet werden, nicht unter das Auskunftsrecht.

4.1 Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“

93. In Artikel 15 Absätze 1 und 3 DSGVO wird auf „*personenbezogene Daten*“ bzw. „*personenbezogene Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind*“ Bezug genommen. Die Tragweite des Auskunftsrechts richtet sich daher in erster Linie nach der Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ in Artikel 4 Nummer 1 DSGVO⁴⁶. Mit dem Begriff der personenbezogenen Daten hat sich bereits die Artikel-29-Datenschutzgruppe⁴⁷ in mehreren Dokumenten⁴⁸ befasst, und auch der EuGH hat diesen Begriff – auch im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht nach Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG – ausgelegt.
94. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe gelangte zu der Auffassung, dass die Definition der personenbezogenen Daten in der Richtlinie 95/46/EG „*die Absicht des europäischen Gesetzgebers widerspiegelt, den Begriff ‚personenbezogene Daten‘ im gesamten Rechtsetzungsprozess möglichst weit zu fassen*“.⁴⁹ In der DSGVO wurde die Definition „*alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen*“ beibehalten. Neben grundlegenden personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Telefonnummer usw. kann eine unbegrenzte Vielfalt von Daten unter diese Definition fallen, einschließlich medizinischer Befunde, Kaufhistorie, Bonitätsindikatoren, Kommunikationsinhalte usw. Angesichts dieser breitgefassten Definition würde eine restriktive Auslegung des Begriffs „personenbezogene Daten“ durch den Verantwortlichen zu einer fehlerhaften Einstufung personenbezogener Daten⁵⁰ und letztlich zu einer Verletzung des Auskunftsrechts führen.
95. Der EuGH hat in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-141/12 und C-372/12⁵¹ festgestellt, dass sich das Auskunftsrecht zwar auf in einer Entwurfsschrift enthaltenen Angaben wie „*Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion und Sprache [des Antragstellers]*“ sowie auf „*Daten, die gegebenenfalls in der in der Entwurfsschrift enthaltenen rechtlichen Analyse wiedergegeben sind*“, nicht aber auf die rechtliche Analyse als solche erstreckt⁵². In diesem Rahmen könne die rechtliche Analyse selbst nicht Gegenstand einer Nachprüfung durch die betroffene Person oder einer Berichtigung sein. Darüber hinaus würde die Auskunftserteilung über die rechtliche Analyse nicht dem Ziel dienen, den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten, sondern dem Ziel, den Zugang zu Verwaltungsdokumenten zu sichern.

⁴⁶ Laut Artikel 4 Nummer 1 bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

⁴⁷ Bei der Artikel-29-Datenschutzgruppe handelt es sich um ein unabhängiges Beratungsgremium der EU zum Themenkreis Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, das am 25. Mai 2018 (Datum des Inkrafttretens der DSGVO) vom EDSA abgelöst wurde.

⁴⁸ Siehe z. B. Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling der für die Zwecke der Verordnung 2016/679, WP 251 rev. 01, insbesondere S. 19; Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 9.

⁴⁹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, S. 4.

⁵⁰ Als Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

⁵¹ Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2014, YS u. a., verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12.

⁵² Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2014, YS u. a., verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, Rn. 38 und 48.

96. In seinem Urteil in der Rechtssache Nowak⁵³ hat der EuGH eine umfangreiche Analyse vorgenommen und festgestellt, dass schriftliche Antworten eines Prüflings in einer berufsbezogenen Prüfung und jegliche Korrekturanmerkungen zu diesen Antworten den Prüfling betreffende personenbezogene Daten darstellen. Konkret wurde festgestellt, dass derartige Informationen subjektiver Natur personenbezogene Daten „in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen [darstellen], unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen ‚über‘ die in Rede stehende Person handelt“⁵⁴, im Gegensatz zu den Prüfungsfragen, die nicht als personenbezogene Daten eingestuft werden⁵⁵. Daher sollte eine kontextbezogene Bewertung Aufschluss darüber geben, welche Auswirkungen oder welches Ergebnis eine Information für eine Person haben kann, und somit die Reichweite des Auskunftsrechts bestimmen.

Beispiel 15: Eine Person hat ein Vorstellungsgespräch bei einem Unternehmen. In diesem Zusammenhang übergibt der Stellenbewerber einen Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben. Während des Gesprächs macht sich der Personalverantwortliche Notizen am Computer, um das Gespräch zu dokumentieren. Danach beantragt der Stellenbewerber als betroffene Person Auskunft zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die das Unternehmen als Verantwortlicher im Rahmen des Einstellungsverfahrens erhoben hat.

Der Verantwortliche ist verpflichtet, der betroffenen Person die personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, die sie aktiv in ihrem Lebenslauf und ihrem Bewerbungsschreiben mitgeteilt hat. Darüber hinaus muss der Verantwortliche – sofern im innerstaatlichen Recht keine Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 23 DSGVO existieren – der betroffenen Person die Zusammenfassung des Vorstellungsgesprächs zur Verfügung stellen, einschließlich der subjektiven Kommentare zum Verhalten der betroffenen Person, die der Personalverantwortliche während des Vorstellungsgesprächs notiert hat.

97. Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls im Rahmen der Prüfung eines spezifischen Auskunftsanspruchs sollte der Verantwortliche daher unbeschadet von Artikel 15 Absatz 4 DSGVO unter anderem folgende Arten von Daten übermitteln:
- besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO,
 - personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DSGVO,
 - aktiv und wissentlich von der betroffenen Person bereitgestellte Daten (z. B. über ein Formular übermittelte Kontodaten, Antworten auf einen Fragebogen)⁵⁶,
 - durch Beobachtung der Nutzung eines Dienstes oder Gerätes durch die betroffene Person erhobene Daten oder Rohdaten (z. B. Daten, die von miteinander vernetzten Geräten verarbeitet werden, Transaktionsverläufe, Tätigkeitsprotokolle wie Zugriffsprotokolle, Webseiten- und Suchverläufe, Standortdaten, Klickverhalten, einzigartige Verhaltensmerkmale einer Person wie Handschrift, Tastenanschlag, charakteristische Gangart oder Sprechweise)⁵⁷,
 - Daten, die nicht von der betroffenen Person auf direktem Wege bereitgestellt werden, sondern aus anderen Daten abgeleitet werden (z. B. Kreditanteil, Einstufung von betroffenen

⁵³ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Nowak, C-434/16.

⁵⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Nowak, C-434/16, Rn. 34–35.

⁵⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Nowak, C-434/16, Rn. 58.

⁵⁶ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 9.

⁵⁷ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“, S. 8.

Personen auf der Grundlage gemeinsamer Merkmale, aus der Postleitzahl abgeleitetes Wohnsitzland)⁵⁸,

- Daten, die nicht von der betroffenen Person auf direktem Wege bereitgestellt werden, sondern aus Rückschlüssen erzeugt werden (z. B. zwecks Bonitätsbewertung oder zur Einhaltung von Geldwäschevorschriften, algorithmische Ergebnisse, Ergebnisse einer Bewertung des Gesundheitszustands oder eines Personalisierungs- oder Empfehlungsprozesses)⁵⁹,
- pseudonymisierte Daten im Gegensatz zu anonymisierten Daten (siehe hierzu auch Abschnitt 3 dieser Leitlinien).

Beispiel 16: Elemente, die für eine Entscheidung über eine Beförderung, eine Gehaltserhöhung oder eine neue Aufgabe herangezogen wurden (z. B. jährliche Leistungsbeurteilungen, Schulungsanträge, Disziplinarakten, Einstufung, Karrierepotenzial), sind personenbezogene Daten über den betreffenden Mitarbeiter. Daher können diese Elemente der betroffenen Person auf Anfrage und unter Beachtung von Artikel 15 Absatz 4 DSGVO auch dann zugänglich gemacht werden, wenn sich beispielsweise darin enthaltene personenbezogene Daten auch auf eine andere Person beziehen (z. B. können die Identität oder Angaben, die die Identität eines anderen Mitarbeiters offenlegen, dessen Zeugnis über die berufliche Leistung in eine jährliche Leistungsbeurteilung einfließt, Beschränkungen gemäß Artikel 15 Absatz 4 DSGVO unterliegen und dürfen daher möglicherweise nicht an die betroffene Person weitergegeben werden, um die Rechte und Freiheiten des besagten Mitarbeiters zu schützen). Dennoch können nationale arbeitsrechtliche Bestimmungen gelten, z. B. in Bezug auf den Zugang von Arbeitnehmern zu Personalakten, oder andere nationale Bestimmungen, z. B. zum Berufsgeheimnis. Jedenfalls müssen solche nationalstaatlichen Einschränkungen der Ausübung des Auskunftsrechts (oder anderer Rechte) der betroffenen Person die Anforderungen von Artikel 23 DSGVO erfüllen (siehe Abschnitt 6.4).

98. Aus der vorstehenden indikativen Liste personenbezogener Daten, die der betroffenen Person im Rahmen eines Auskunftsantrags zur Verfügung gestellt werden können, lassen sich mehrere Überlegungen ableiten. Zum einen geht hervor, dass der Verantwortliche bei der Gewährung des Zugangs zu personenbezogenen Daten nicht zwischen den in Papierakten enthaltenen Daten und den elektronisch gespeicherten Daten unterscheiden darf, solange diese in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen. Mit anderen Worten, personenbezogene Daten, die in Papierakten als Teil eines Ablagesystems enthalten sind oder die dazu bestimmt sind, Teil eines Ablagesystems zu sein, fallen ebenso unter das Auskunftsrecht wie personenbezogene Daten, die in einem Computerspeicher z. B. in Form eines Binärcodes oder einer Videodatei gespeichert sind.
99. Darüber hinaus umfasst das Auskunftsrecht, wie die meisten Betroffenenrechte, sowohl aus Rückschlüssen erzeugte als auch abgeleitete Daten, einschließlich personenbezogener Daten, die von einem Diensteanbieter erstellt wurden, während das Recht auf Datenübertragbarkeit nur die von der betroffenen Person bereitgestellten Daten umfasst.⁶⁰ Daher sollte die betroffene Person im Falle eines

⁵⁸ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 10–11.

⁵⁹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 10–11; Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, WP 251 rev. 01, 6. Februar 2018 (vom EDSA gebilligt) (im Folgenden „Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling (vom EDSA gebilligt)“), S. 9–10.

⁶⁰ Vgl. Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 10 und Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling (vom EDSA gebilligt), S. 17.

Antrags auf Auskunft, anders als bei einem Antrag auf Datenübertragbarkeit, nicht nur die personenbezogenen Daten erhalten, die dem Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden, um eine spätere Analyse oder Bewertung dieser Daten vorzunehmen, sondern auch das Ergebnis einer solchen späteren Analyse oder Bewertung.

100. Es ist auch wichtig, daran zu erinnern, dass es Informationen wie anonyme Daten⁶¹ gibt, die sich weder direkt noch indirekt auf eine identifizierbare Person beziehen und die daher vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen sind. So fällt beispielsweise der Standort des Servers, auf dem die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, nicht unter die personenbezogenen Daten. Die Unterscheidung kann schwierig sein, und der Verantwortliche wird sich fragen, wie er eine klare Grenze zwischen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten ziehen kann, insbesondere im Falle gemischter Datensätze. Hier kann es sinnvoll sein, zwischen gemischten Datensätzen, bei denen personenbezogene und nicht personenbezogene Daten untrennbar miteinander verbunden sind, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, zu unterscheiden. Personenbezogene und nicht personenbezogene Daten können in einem gemischten Datensatz untrennbar miteinander verbunden sein und gemeinsam unter das Auskunftsrecht der betroffenen Person fallen, auf die sich die personenbezogene Daten beziehen.⁶² In anderen Fällen kann es sein, dass personenbezogene und nicht personenbezogene Daten in gemischten Datensätzen nicht untrennbar miteinander verbunden sind, sodass sich das Auskunftsrecht der betroffenen Person nur auf die personenbezogenen Daten des Satzes beschränkt. So muss ein Unternehmen einer betroffenen Person vielleicht die einzelnen IT-Störungsmeldungen, die von ihr ausgelöst wurden, zur Verfügung stellen, nicht aber die Wissensdatenbank des Unternehmens über IT-Probleme. Die Sicherheitsmaßnahmen, die der Verantwortliche ergriffen hat, dürften im Allgemeinen nicht als personenbezogene Daten zu verstehen sein, und daher nicht unter das Auskunftsrecht fallen, sofern diese nicht untrennbar mit personenbezogenen Daten verbunden sind.
101. Abschließend erinnert der EDSA in diesem Zusammenhang daran, dass der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten alle oben aufgeführten Arten personenbezogener Daten umfasst und dass eine restriktive Auslegung der Definition gegen die Bestimmungen der DSGVO und letztlich gegen Artikel 8 der Charta der Grundrechte verstößt. Eine von der DSGVO abweichende Regelung für die Ausübung eines Rechts in Bezug auf bestimmte Arten personenbezogener Daten kann ausschließlich per Gesetz gemäß Artikel 23 DSGVO eingeführt werden, (wie in Abschnitt 6.4 näher erläutert). Daher dürfen die Verantwortlichen die Ausübung des Auskunftsrechts nicht dadurch einschränken, dass sie die Reichweite des Begriffs der personenbezogenen Daten unangemessen einschränken.

4.2 Personenbezogene Daten, auf die sich das Auskunftsrecht bezieht

102. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DSGVO „[hat d]ie betroffene Person ... das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet

⁶¹ Weitere Erläuterungen zum Begriff der Anonymisierung siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 05/2014 zu Anonymisierungstechniken, WP 216, 10. April 2014, S. 5–19.

⁶² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 29.5.2019: Leitlinien zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der Europäischen Union (COM(2019) 250 final).

werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen“ (Unterstreichung hinzugefügt).

103. Artikel 15 Absatz 1 DSGVO enthält mehrere Elemente. Der Absatz bezieht sich explizit auf „*sie [die betroffene Person] betreffende personenbezogene Daten*“ (4.2.1), die vom Verantwortlichen „*verarbeitet werden*“ (4.2.2):

4.2.1 „*sie betreffende personenbezogene Daten*“

104. Das Auskunftsrecht kann ausschließlich für personenbezogene Daten der betroffenen Person ausgeübt werden, die den Antrag – gegebenenfalls durch eine hierzu berechtigte oder bevollmächtigte Person (siehe Abschnitt 3.4) – stellt. Es gibt auch Situationen, in denen die Daten nicht mit der Person, die das Auskunftsrecht ausübt, sondern mit einer anderen Person in Verbindung stehen. Die betroffene Person hat jedoch nur Anspruch auf personenbezogene Daten, die sich auf sie selbst beziehen. Daten, die ausschließlich eine andere Person betreffen, sind von diesem Anspruch ausgeschlossen.⁶³
105. Die Einordnung der Daten als die betroffene Person betreffende personenbezogene Daten kann jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, ob diese personenbezogenen Daten auch andere Personen betreffen.⁶⁴ Es ist daher möglich, dass sich personenbezogene Daten auf mehr als eine Person gleichzeitig beziehen. Dies bedeutet nicht automatisch, dass der Zugang zu personenbezogenen Daten, die sich auch auf eine andere Person beziehen, gewährt werden sollte, da der Verantwortliche verpflichtet ist, Artikel 15 Absatz 4 DSGVO Rechnung zu tragen.
106. Der Ausdruck „*sie betreffende personenbezogene Daten*“ sollte von den Verantwortlichen nicht „zu restriktiv“ ausgelegt werden, wie die Artikel-29-Datenschutzgruppe bereits in Bezug auf das Recht auf Datenübertragbarkeit festgestellt hat.⁶⁵ Übertragen auf das Auskunftsrecht vertritt der EDSA beispielsweise die Auffassung, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen (und deren Transkription) zwischen der betroffenen Person, die Auskunft beantragt, und dem Verantwortlichen unter das Auskunftsrecht fallen können, sofern es sich bei letzteren um personenbezogene Daten handelt.⁶⁶ Sofern die DSGVO Anwendung findet und die Verarbeitung nicht unter die Ausnahmeregelung für familiäre Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO fällt, wird die betroffene Person, wenn sie die erhaltene Aufzeichnung, die personenbezogene Daten des Gesprächspartners enthält,

⁶³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 9: „*Eine Portabilitätsanfrage kann sich ausschließlich auf personenbezogene Daten beziehen. Daten, die anonym sind oder die die betroffene Person nicht betreffen, kommen folglich nicht infrage. Gleichwohl fallen pseudonymisierte Daten, die eindeutig mit der betroffenen Person in Zusammenhang gebracht werden können (z. B. indem diese die entsprechenden Informationen bereitstellt, die ihre Identifizierung ermöglichen, vgl. Artikel 11 Absatz 2), sehr wohl in den Anwendungsbereich*“.

⁶⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Nowak, C-434/16, Rn. 44.

⁶⁵ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit (vom EDSA gebilligt), S. 9: „*In vielen Fällen verarbeiten Verantwortliche Daten, die die personenbezogenen Daten mehrerer betroffener Personen enthalten. In derartigen Fällen sollten Verantwortliche die Formulierung ‚der sie betreffenden personenbezogenen Daten‘ nicht zu restriktiv auslegen. So kann z. B. der Kontoverlauf eines Kunden zu dessen Telefongesprächen, per Nachrichtensystem übermittelten Nachrichten oder VoIP-Anrufen Angaben über Dritte enthalten, die an den ein- und abgehenden Anrufen beteiligt waren. Auch wenn in den betreffenden Aufzeichnungen mithin personenbezogene Daten mehrerer Personen erfasst sind, sollten die betreffenden Kunden die Möglichkeit haben, dass ihnen diese Aufzeichnungen im Rahmen einer Portabilitätsanfrage bereitgestellt werden. Wenn solche Aufzeichnungen dann allerdings an einen neuen Verantwortlichen übermittelt werden, sollte dieser neue Verantwortliche die Aufzeichnungen nicht für Zwecke verarbeiten, die die Rechte und Freiheiten der anderen Personen beeinträchtigen (siehe die dritte Bedingung).*“

⁶⁶ Siehe Beispiel 34 in Abschnitt 6.2.

für andere Zwecke verwendet, z. B. durch Veröffentlichung der Aufzeichnung, zum Verantwortlichen für diese Verarbeitung personenbezogener Daten der anderen Person, deren Stimme aufgezeichnet wurde. Obwohl dies den Verantwortlichen nicht von seinen Datenschutzverpflichtungen bei der ordnungsgemäßen Überprüfung, ob Zugang zu den vollständigen Aufzeichnungen gewährt werden kann, entbindet, wird dem Verantwortlichen empfohlen, die betroffene Person darüber zu informieren, dass sie in einem solchen Fall zum Verantwortlichen werden kann. Dies gilt unbeschadet einer weiteren Beurteilung gemäß Artikel 15 Absatz 4 DSGVO, wie in Abschnitt 6 beschrieben. Ebenso können Nachrichten, die betroffene Personen im Rahmen zwischenmenschlicher Kommunikation an andere gesendet und selbst von ihrem Gerät gelöscht haben und die für den Diensteanbieter noch zugänglich sind, unter das Auskunftsrecht fallen.

107. Andererseits gibt es Situationen, in denen dem Verantwortlichen die Verbindung zwischen den Daten und mehreren Personen unklar erscheint, wie z. B. im Falle eines Identitätsdiebstahls. Bei einem Identitätsdiebstahl handelt eine Person in betrügerischer Absicht im Namen einer anderen Person. In diesem Zusammenhang ist dringend zu betonen, dass das Opfer Informationen über alle personenbezogenen Daten erhalten sollte, die der Verantwortliche im Zusammenhang mit seiner Identität speichert, einschließlich derjenigen, die auf der Grundlage der Handlungen des Betrügers erhoben wurden. Mit anderen Worten: Auch nachdem der Verantwortliche von dem Identitätsdiebstahl erfahren hat, stellen personenbezogene Daten, die mit der Identität des Opfers in Verbindung stehen oder sich auf diese beziehen, personenbezogene Daten der betroffenen Person dar.

Beispiel 17: Eine Person benutzt in betrügerischer Absicht die Identität einer anderen Person, um online Poker zu spielen. Der Täter bezahlt im Online-Kasino mit der Kreditkarte, die er dem Opfer gestohlen hat. Als das Opfer von dem Identitätsdiebstahl erfährt, stellt es beim Anbieter des Online-Kasinos einen Antrag auf Auskunft zu seinen persönlichen Daten, insbesondere zu den gespielten Online-Spielen und zu den Informationen über die vom Täter verwendete Kreditkarte.

Es besteht eine Verbindung zwischen den erhobenen Daten und dem Opfer, da dessen Identität verwendet wurde. Nach der Aufdeckung des Betrugs sind die oben genannten personenbezogenen Daten aufgrund ihres Inhalts (die Kreditkarte des Opfers ist eindeutig dem Opfer zuzuordnen), ihres Zwecks und ihrer Wirkung (die Informationen über die vom Täter gespielten Online-Spiele können z. B. zur Ausstellung von Rechnungen an das Opfer verwendet werden) immer noch mit dem Opfer verbunden. Daher muss das Online-Kasino dem Opfer Auskunft zu den vorgenannten personenbezogenen Daten erteilen.

108. Gegebenenfalls können interne Verbindungsprotokolle verwendet werden, um Aufzeichnungen über die Zugriffe auf eine Datei zu führen und um zurückzuverfolgen, welche Aktionen im Zusammenhang mit den Zugriffen auf eine Datei durchgeführt wurden, z. B. Drucken, Kopieren oder Löschen personenbezogener Daten. Diese Protokolle können den Zeitpunkt der Protokollierung, den Grund für den Zugriff auf die Datei sowie Informationen zur Identifizierung der Person, die Zugriff hatte, enthalten. Fragen zu diesem Thema sind Gegenstands eines derzeit beim EuGH anhängigen Verfahrens (C-579/21). Die Einrichtung, Überwachung und Überprüfung von Verbindungsprotokollen liegt in der Verantwortung des Verantwortlichen und kann von den Aufsichtsbehörden kontrolliert werden. Der Verantwortliche sollte daher gemäß Artikel 29 DSGVO sicherstellen, dass die unter seiner Aufsicht handelnden Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten. Verarbeitet die Person die personenbezogenen Daten dennoch zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Weisungen des Verantwortlichen, kann sie für diese Verarbeitung als Verantwortlicher angesehen und von den Aufsichtsbehörden disziplinarisch,

strafrechtlich oder aufsichtsrechtlich belangt werden. Der EDSA weist darauf hin, dass es Teil der Verantwortung des Arbeitgebers gemäß Artikel 24 DSGVO ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die von der Aufklärung bis hin zu Disziplinarverfahren reichen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt und es nicht zu einem Verstoß kommt.

4.2.2 Personenbezogene Daten, die „verarbeitet werden“

109. Artikel 15 Absatz 1 bezieht sich darüber hinaus auf personenbezogene Daten, die „verarbeitet werden“. Der Referenzzeitpunkt für die Bestimmung des Umfangs der personenbezogenen Daten, die unter den Auskunftsantrag fallen, wurde bereits in Abschnitt 2.3.3 erläutert. Der Wortlaut legt außerdem nahe, dass das Auskunftsrecht nicht zwischen den Zwecken der Verarbeitungsvorgänge unterscheidet.

Beispiel 18: Ein Unternehmen hat personenbezogene Daten einer betroffenen Person verarbeitet, um ihre Bestellung zu bearbeiten und den Versand an die Wohnadresse der betroffenen Person zu veranlassen. Nachdem diese ursprünglichen Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht mehr bestehen, bewahrt der Verantwortliche einen Teil der personenbezogenen Daten ausschließlich auf, um seinen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nachzukommen.

Die betroffene Person verlangt Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten. Um seiner Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 DSGVO nachzukommen, muss der Verantwortliche der betroffenen Person die angeforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtungen gespeichert sind.

110. Archivierte personenbezogene Daten sind von Backup-Daten zu unterscheiden, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, die ausschließlich zum Zweck der Wiederherstellung der Daten im Falle eines Datenverlusts gespeichert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und der Datenminimierung Backup-Daten im Prinzip mit Daten im Live-System vergleichbar sind. Wenn es geringfügige Unterschiede zwischen den personenbezogenen Daten in der Sicherungskopie (Backup) und dem Produktivsystem gibt, sind diese in der Regel auf die Erfassung zusätzlicher Daten seit der letzten Sicherungskopie zurückzuführen. Eine Verringerung der Daten im Produktivsystem (z. B. aufgrund der Löschung einiger Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder infolge eines Löschantrags) wird in einigen Fällen erst zum Zeitpunkt des nachfolgenden Backups in der Sicherungskopie überschrieben. Wenn ein Antrag auf Auskunft zu einem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem im Backup mehr oder unterschiedliche personenbezogene Daten als im Produktivsystem vorhanden sind (was z. B. anhand eines Protokolls über Löschungen im Produktivsystem festgestellt werden kann, das unter voller Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung erstellt wurde), muss der Verantwortliche diese Situation transparent darstellen und, sofern technisch machbar, der betroffenen Person den gewünschten Zugang auch zu den im Backup gespeicherten personenbezogenen Daten gewähren. Um beispielsweise gegenüber betroffenen Personen, die ihr Recht ausüben, transparent zu sein, sollte der Verantwortliche anhand eines Protokolls der im Produktivsystem vorgenommenen Löschungen erkennen können, dass es Daten im Backup gibt, die im Produktivsystem nicht mehr vorhanden sind, da sie vor Kurzem gelöscht wurden und im Backup noch nicht überschrieben wurden.

4.2.3 Umfang eines erneuten Auskunftsantrags

111. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Personen das Recht haben, Zugang zu allen verarbeiteten Daten, die sie betreffen, oder – je nach Umfang ihres Antrags – zu Teilen dieser Daten zu erhalten (siehe auch 2.3.1 zur Vollständigkeit der Auskunft und 3.1.1 zur Prüfung des Inhalts des

Auskunftsantrags). Folglich kann ein Verantwortlicher, der bereits in der Vergangenheit einem Auskunftsantrag nachgekommen ist, den Umfang dieses neuen Antrags nicht einschränken, sofern es sich nicht um einen exzessiven Antrag handelt. Dies bedeutet, dass der Verantwortliche bei jedem weiteren Auskunftsantrag derselben betroffenen Person diese nicht nur über die bloßen Änderungen der verarbeiteten personenbezogenen Daten oder der Verarbeitung seit dem letzten Antrag informieren sollte, es sei denn, die betroffene Person stimmt dem ausdrücklich zu. Andernfalls müssten die betroffenen Personen die ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zusammenstellen, um einen vollständigen Satz personenbezogener Daten in Bezug auf die Informationen über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Personen zu erhalten.

4.3 Informationen zur Verarbeitung und zu den Rechten der betroffenen Person

112. Zusätzlich zur Auskunft über die personenbezogenen Daten selbst muss der Verantwortliche über die Verarbeitung und über die Rechte der betroffenen Person gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Artikel 15 Absatz 2 DSGVO informieren. Die meisten Informationen zu diesen spezifischen Punkten sind bereits, zumindest in allgemeiner Form, im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen gemäß Artikel 30 DSGVO und/oder in seinem gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO erstellten Datenschutzhinweis enthalten. Daher könnte es in einem ersten Schritt hilfreich sein, die „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“⁶⁷ der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Inhalt der nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO zu erteilenden Informationen zu konsultieren.
113. Zur Einhaltung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Artikel 15 Absatz 2 können die Verantwortlichen Textbausteine ihrer Datenschutzhinweise verwenden, solange sie sorgfältig sicherstellen, dass diese im Hinblick auf den Antrag der betroffenen Person aktuell und präzise sind. Vor oder zu Beginn der Datenverarbeitung können manche Informationen, wie z. B. zu bestimmten Empfängern oder zur spezifischen Dauer der Datenverarbeitung, oft noch nicht bereitgestellt werden. Einige Informationen, wie beispielsweise über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f), gelten gleichermaßen für alle Personen, die einen Antrag auf Auskunft stellen, und können daher in allgemeiner Form mitgeteilt werden, wie es auch im Datenschutzhinweis geschieht. Andere Arten von Informationen, wie z. B. Angaben zu den Empfängern, zu den Kategorien und zur Herkunft der Daten, können je nachdem, wer den Antrag stellt und welchen Umfang der Antrag hat, unterschiedlich sein. Im Zusammenhang mit einem Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 müssen daher alle Informationen über die Verarbeitung, die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehen, aktualisiert und auf die tatsächlich durchgeführten Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf die antragstellende betroffene Person zugeschnitten werden. Ein Verweis des Verantwortlichen auf den Wortlaut seines Datenschutzhinweises würde daher nicht ausreichen, um die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Absatz 2 geforderten Informationen zu erteilen, es sei denn, die „maßgeschneiderten und aktualisierten“ Informationen sind dieselben wie die zu Beginn der Verarbeitung bereitgestellten Informationen. Bei der Erläuterung, welche Informationen sich auf die antragstellende Person beziehen, könnte der Verantwortliche gegebenenfalls auf bestimmte Tätigkeiten verweisen (z. B. „wenn Sie diese Dienstleistung in Anspruch genommen haben ...“, „wenn Sie per Rechnung bezahlt haben ...“), solange es für die betroffenen Personen offensichtlich ist, dass sie betroffen sind. Im Folgenden wird der erforderliche Spezifizierungsgrad in Bezug auf die einzelnen Informationsarten erläutert.

⁶⁷ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, WP 260 rev. 01, 11. April 2018 (vom EDSA gebilligt) (im Folgenden „Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz (vom EDSA gebilligt)“).

114. Informationen über die Verarbeitungszwecke gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a müssen den genauen Zweck bzw. die genauen Zwecke im konkreten Fall der antragstellenden betroffenen Person angeben. Es würde nicht ausreichen, die allgemeinen Zwecke des Verantwortlichen aufzulisten, ohne klarzustellen, welchen Zweck oder welche Zwecke der Verantwortliche im konkreten Fall der antragstellenden betroffenen Person verfolgt. Erfolgt die Verarbeitung zu mehreren Zwecken, muss der Verantwortliche klarstellen, welche Daten oder welche Datenkategorien für welche(n) Zweck(e) verarbeitet werden. Anders als Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO enthalten die Informationen über die Verarbeitung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a keine Angaben zu der Rechtsgrundlage der Verarbeitung. Da jedoch manche Rechte der betroffenen Personen von der anwendbaren Rechtsgrundlage abhängen, sind diese Informationen für die betroffenen Personen wichtig, um die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und um festzustellen, welche Rechte der betroffenen Person in der jeweiligen Situation gelten. Um der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß Artikel 12 Absatz 2 DSGVO zu erleichtern, wird dem Verantwortlichen empfohlen, die betroffene Person auch über die Rechtsgrundlage für jede Verarbeitung zu informieren oder anzugeben, wo sie diese Information finden kann. In jedem Fall erfordert die transparente Verarbeitung, dass die Informationen über die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der betroffenen Person in zugänglicher Form zur Verfügung gestellt werden (z. B. in einem Datenschutzhinweis).
115. Die Informationen über Datenkategorien (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) müssen unter Umständen ebenfalls auf die Situation der betroffenen Person zugeschnitten sein, sodass Kategorien, die sich im Falle des Antragstellers als nicht relevant erwiesen haben, gestrichen werden sollten.

Beispiel 19: Im Zusammenhang mit den Informationen gemäß Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO gibt ein Hotel an, dass es eine Reihe von Kategorien von Kundendaten (Identifikationsdaten, Kontaktdaten, Bankdaten, Kreditkartennummer usw.) verarbeitet. Wird ein Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 gestellt, so muss die betroffene Person, die den Antrag stellt, neben der Auskunft über die tatsächlich verarbeiteten Daten (zweite Komponente), gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b auch über die Kategorien besonderer Daten informiert werden, die im konkreten Fall verarbeitet werden (z. B. keine Bankdaten oder Kreditkartendaten bei Barzahlung).

116. Für die Informationen über „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c ist zunächst von der Definition des Begriffs „Empfänger“ in Artikel 4 Nummer 9 DSGVO auszugehen. Diese Definition stellt darauf ab, dass einer natürlichen oder juristischen Person, Behörde, Einrichtung oder sonstigen Stelle personenbezogene Daten offengelegt werden.⁶⁸ Aus Artikel 4 Nummer 9 DSGVO ergibt sich, dass Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach Maßgabe spezifischer nationaler Bestimmungen handeln, nicht als Empfänger gelten.
117. Zu der Frage, ob es dem Verantwortlichen freisteht, zwischen Informationen über Empfänger oder Kategorien von Empfängern zu wählen, ist festzustellen, dass „Artikel 15 DSGVO im Gegensatz zu den Artikel 13 und 14 DSGVO, in denen die Pflicht des Verantwortlichen festgelegt ist ..., ein tatsächliches Auskunftsrecht zugunsten der betroffenen Person vorsieht, sodass diese wählen können muss, ob ihr – falls möglich – Informationen über bestimmte Empfänger, gegenüber denen diese Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden, oder Informationen über die Kategorien von Empfängern

⁶⁸ Es ist ferner zu beachten, dass innerhalb desselben Unternehmens mehrere Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DSGVO existieren können. In dieser Konstellation kann es vorkommen, dass ein Empfänger einem anderen Empfänger im selben Unternehmen Daten offenlegt.

bereitgestellt werden“⁶⁹. Es muss auch daran erinnert werden, dass, wie in den oben erwähnten Leitlinien für Transparenz ausgeführt⁷⁰, bereits nach Artikel 13 und 14 DSGVO die Angaben zu den Empfängern oder den Kategorien von Empfängern im Sinne der Transparenz und Fairness so konkret wie möglich sein sollten. Sofern die betroffene Person keine andere Wahl getroffen hat, ist der Verantwortliche gemäß Artikel 15 verpflichtet, die tatsächlichen Empfänger namentlich zu nennen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 DSGVO sind.^{71 72} Der EDSA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Speicherung von Informationen über die tatsächlichen Empfänger unter anderem erforderlich ist, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 19 DSGVO nachkommen kann.

Beispiel 20: Ein Arbeitgeber teilt in seinem Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Informationen darüber mit, welche Kategorien von Daten im Falle von Geschäftsreisen an „Reisebüros“ oder „Hotels“ weitergegeben werden. Stellt ein Arbeitnehmer einen Antrag auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, nachdem eine Geschäftsreise stattgefunden hat, so sollte der Arbeitgeber in seiner Antwort in Bezug auf die Empfänger der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c die Reisebüros und die Hotels angeben, die die Daten erhalten haben. Zwar hat der Arbeitgeber in seinem Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 und 14 zu Recht auf Kategorien von Empfängern verwiesen, da es in diesem Stadium noch nicht möglich war, die Empfänger zu namentlich zu nennen. Wenn der Arbeitnehmer aber einen Auskunftsantrag stellt, sollte der Arbeitgeber Informationen über die konkreten Empfänger (Namen von Reisebüros, Hotels usw.) bereitstellen, es sei denn, der Arbeitnehmer hat anderes verlangt.

Falls der Verantwortliche unter Beachtung der oben aufgeführten Bedingungen nur Kategorien von Empfängern angibt, sollten diese Informationen unter Angabe der Empfängerart (d. h. der von diesen durchgeführten Aktivitäten), der Branche, des Sektors und Teilsektors sowie des Standorts der Empfänger so genau wie möglich ausfallen.⁷³

118. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d sind, falls möglich, Informationen über die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, anderenfalls über die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer zu erteilen. Die vom Verantwortlichen erteilten Informationen müssen so genau sein, dass die betroffene Person weiß, wie lange die sie betreffenden Daten noch gespeichert werden. Kann der Zeitpunkt der Löschung nicht angegeben werden, so sind die Dauer der Aufbewahrungsfrist und der Beginn dieser Frist oder das auslösende Ereignis (z. B. Vertragsbeendigung, Ablauf einer Garantie usw.) anzugeben. Der bloße Hinweis z. B. auf die „Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen“ ist nicht ausreichend. Die Angaben zu den Speicherfristen müssen sich auf die spezifischen Daten der betroffenen Person beziehen. Gelten für die personenbezogenen Daten der betroffenen Person unterschiedliche Lösungsfristen (z. B. weil

⁶⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Januar 2023, Österreichische Post, C-154/21, Rn. 36.

⁷⁰ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, WP 260 rev. 01, 11. April 2018 (vom EDSA gebilligt) (im Folgenden „Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz (vom EDSA gebilligt)“), S. 37 (Anhang).

⁷¹ Urteil des Gerichtshofs vom 12. Januar 2023, Österreichische Post, C-154/21.

⁷² Die bloße Tatsache, dass die Daten an eine große Zahl von Empfängern weitergegeben wurden, macht den Antrag nicht automatisch exzessiv (siehe Abschnitt 6 Ziffer 188).

⁷³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz (vom EDSA gebilligt), S. 37 (Anhang).

nicht alle Daten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen), so sind die Lösungsfristen in Bezug auf die jeweiligen Verarbeitungsvorgänge und Datenkategorien anzugeben.

119. Während die Unterrichtung über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f) nicht von den konkreten Umständen abhängt, sind die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e genannten Rechte der betroffenen Person je nach der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung unterschiedlich. Im Hinblick auf seine Verpflichtung, der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß Artikel 12 Absatz 2 DSGVO zu ermöglichen, muss die Antwort des Verantwortlichen auf diese Rechte individuell auf den Fall der betroffenen Person zugeschnitten sein und sich auf die betreffenden Verarbeitungsvorgänge beziehen. Informationen über Rechte, die für die betroffene Person in der konkreten Situation nicht relevant sind, sollten vermieden werden.
120. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g sind „alle verfügbaren Informationen“ über die Herkunft der Daten zu erteilen, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Der Umfang der verfügbaren Informationen kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Beispiel 21: Im Datenschutzhinweis eines großen Unternehmens heißt es:

„Bonitätsprüfungen helfen uns, Probleme im Zahlungsverkehr zu vermeiden. Sie gewährleisten die Absicherung unseres Unternehmens gegen finanzielle Risiken, die sich mittel- bis langfristig auch auf die Verkaufspreise auswirken können. Eine Bonitätsprüfung wird unbedingt durchgeführt, wenn wir Waren versenden, ohne gleichzeitig den entsprechenden Kaufpreis zu erhalten, z. B. bei einem Kauf auf Rechnung. Ohne Bonitätsprüfung ist nur Vorkasse (Sofortüberweisung, Online-Zahlungsanbieter, Kreditkarte) möglich.

Zum Zweck der Kreditprüfung übermitteln wir Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihr Geburtsdatum beispielsweise an folgende Dienstleister: (1) Wirtschaftsauskunftei X (2) Firmeninformationsanbieter Y, (3) kommerzielle Kreditauskunftei Z.

Eine Weitergabe der Daten an die vorgenannten Agenturen erfolgt nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und nur zum Zwecke der Analyse Ihres bisherigen Zahlungsverhaltens sowie zur Abschätzung des Ausfallrisikos auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Adressdaten sowie zur Überprüfung Ihrer Adresse (Zustellungsprüfung). Je nach Ergebnis der Bonitätsprüfung kann es sein, dass wir Ihnen einzelne Zahlungsarten, wie beispielsweise den Rechnungsbau, nicht mehr anbieten können.“

Der Datenschutzhinweis enthält daher allgemeine Informationen dazu, dass möglicherweise Informationen von den aufgeführten Wirtschaftsauskunfteien gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO eingeholt werden. Wenn nicht von vornherein klar ist, welche Unternehmen in die Verarbeitung einbezogen werden, genügt es, die Namen der infrage kommenden Unternehmen im Datenschutzhinweis zu nennen. Im Rahmen eines Antrags auf der Grundlage von Artikel 15 wäre dann (nachträglich) neben der Information, dass eine Bonitätsauskunft eingeholt wurde, auch offenzulegen, welches der genannten Unternehmen genau beteiligt war. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g stellt ausdrücklich klar, dass die Informationen über die Verarbeitung der Daten „alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ umfassen, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden.

121. Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h sollte jede betroffene Person das Recht haben, aussagekräftige Informationen unter anderem über das Bestehen und die grundlegende Logik einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling sowie die Tragweite und die Auswirkungen, die eine

derartige Verarbeitung für die betroffene Person haben könnte, zu erhalten.⁷⁴ Wenn möglich, müssen die Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h die genauen Gründe enthalten, die zu bestimmten Entscheidungen in Bezug auf die betroffene Person, die um Auskunft ersucht, geführt haben.

122. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO ist die Absicht, Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder angemessener Garantien mitzuteilen. Im Zusammenhang mit einem Auskunftsantrag nach Artikel 15 sieht Artikel 15 Absatz 2 vor, dass eine Unterrichtung über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO nur dann erfolgen muss, wenn die Übermittlung an ein Drittland oder an eine internationale Organisation tatsächlich stattfindet.

5 WIE KANN DER VERANTWORTLICHE DIE AUSKUNFT ERTEILEN?

123. Die DSGVO enthält keine genauen Vorschriften darüber, wie der Verantwortliche die Auskunft erteilen muss. Das Auskunftsrecht kann in manchen Situationen einfach und unkompliziert wahrgenommen werden, z. B. wenn eine kleine Organisation nur wenige Informationen über die betroffene Person besitzt. In anderen Situationen ist das Auskunftsrecht komplizierter, weil die Datenverarbeitung im Hinblick auf die Anzahl der betroffenen Personen, die Kategorien der verarbeiteten Daten sowie den Datenfluss innerhalb und zwischen verschiedenen Organisationen komplexer ist. In Anbetracht der Unterschiede bei der Verarbeitung personenbezogener Daten kann die geeignete Art und Weise der Auskunftserteilung entsprechend variieren.
124. Dieser Abschnitt enthält Hinweise und praktische Beispiele zu den verschiedenen Möglichkeiten, wie die Verantwortlichen einem Antrag auf Auskunft nachkommen können, sowie zur Bedeutung von Artikel 12 Absatz 1 DSGVO in Bezug auf das Auskunftsrecht. Der Abschnitt gibt auch Hilfestellung dazu, was als gängiges elektronisches Format gilt und wann die Auskunft gemäß Artikel 12 Absatz 3 DSGVO erteilt wird.

5.1 Wie kann der Verantwortliche die angeforderten Daten abfragen?

125. Die betroffenen Personen sollen Auskunft über alle sie betreffenden Daten erhalten, die der Verantwortliche verarbeitet. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, in allen seinen IT- und Nicht-IT-Systemen nach personenbezogenen Daten zu suchen. Bei einer solchen Suche sollte der Verantwortliche die in der Organisation verfügbaren Informationen über die betroffene Person verwenden, die je nach Struktur der Informationen wahrscheinlich zu Übereinstimmungen in den Systemen führen werden.⁷⁵ Wenn die Informationen in den Dateien beispielsweise nach Namen oder nach einer Referenznummer sortiert sind, könnte die Suche auf diese Faktoren beschränkt werden. Wenn die Struktur der Daten jedoch von anderen Faktoren abhängt, wie z. B. Familienverhältnissen oder Berufsbezeichnungen oder jeder Art von direkten oder indirekten Identifikatoren (z. B. Kundennummer, Benutzername oder IP-Adresse), muss die Suche auf diese ausgedehnt werden, sofern der Verantwortliche auch über diese Informationen in Bezug auf die betroffene Person verfügt oder die betroffene Person ihm diese Informationen zur Verfügung stellt.

⁷⁴ Siehe dazu Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679 (WP 260), Ziffer 41 mit Verweis auf die Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679 (WP 251).

⁷⁵ Eine solche Suche sollte natürlich auch Informationen umfassen, die sich im Besitz eines Auftragsverarbeiters befinden, siehe Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe e DSGVO.

Das Gleiche gilt, wenn Aufzeichnungen über Dritte personenbezogene Daten über die betroffene Person enthalten können. Der Verantwortliche darf von der betroffenen Person jedoch nicht mehr Informationen verlangen, als zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlich sind. Bedient sich ein Verantwortlicher für seine Datenverarbeitungstätigkeiten eines Auftragsverarbeiters, muss die Suche natürlich auch auf die vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten ausgedehnt werden.

126. Im Einklang mit Artikel 25 DSGVO über den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sollte der Verantwortliche (und jeder von ihm eingesetzte Auftragsverarbeiter) auch bereits Funktionen implementiert haben, die die Wahrung der Rechte der betroffenen Person ermöglichen. Das bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es geeignete Möglichkeiten geben sollte, Informationen über eine betroffene Person zu finden und abzurufen, wenn einen Antrag bearbeitet wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine übermäßige Auslegung in dieser Hinsicht zu Funktionen für das Auffinden und Abrufen von Informationen führen könnte, die an sich schon ein Risiko für die Privatsphäre von betroffenen Personen darstellen. Es ist daher wichtig zu beachten, dass auch das Verfahren zum Abrufen von Daten datenschutzfreundlich gestaltet werden sollte, damit es keine Gefahr für die Privatsphäre anderer Personen, beispielsweise der Mitarbeiter des Verantwortlichen darstellt.

5.2 Geeignete Maßnahmen für die Erteilung der Auskunft

5.2.1 „Geeignete Maßnahmen“ ergreifen

127. Artikel 12 DSGVO enthält die Anforderungen an die Erteilung der Auskunft, d. h. die Bereitstellung der Bestätigung, der personenbezogenen Daten und der ergänzenden Informationen gemäß Artikel 15, und legt die Form, die Art und Weise und die Frist in Bezug auf das Auskunftsrecht fest. Weitere Hilfestellung zu Artikel 12, vor allem in Bezug auf die Artikel 13 und 14 DSGVO, aber auch in Bezug auf Artikel 15 und zur Transparenz im Allgemeinen, enthalten die von der Artikel-29-Datenschutzgruppe erstellten „Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679“⁷⁶. Daher können die in diesen Leitlinien getroffenen Aussagen oftmals auch für die Auskunftserteilung gemäß Artikel 15 gelten.
128. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 DSGVO trifft der Verantwortliche geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß Artikel 15, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Nach Artikel 12 Absatz 2 erleichtert der Verantwortliche der betroffenen Person die Ausübung ihres Auskunftsrechts. Die genaueren Anforderungen hieran müssen im Einzelfall beurteilt werden. Bei der Entscheidung darüber, welche Maßnahmen angemessen sind, müssen die Verantwortlichen alle relevanten Umstände berücksichtigen, unter anderem die Menge der verarbeiteten Daten, die Komplexität der Datenverarbeitung und die Kenntnisse über die betroffenen Personen, beispielsweise wenn es sich bei den betroffenen Personen überwiegend um Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen handelt. Darüber hinaus muss der Verantwortliche in Fällen, in denen er von besonderen Bedürfnissen der antragstellenden betroffenen Person erfährt, z. B. durch zusätzliche Informationen im Antrag, diese Umstände berücksichtigen. Folglich werden die geeigneten Maßnahmen unterschiedlich ausfallen.

⁷⁶ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, WP 260 rev. 01, 11. April 2018 (vom EDSA gebilligt) (im Folgenden „Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz (vom EDSA gebilligt)“).

129. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass der Begriff „geeignet“ niemals als Einschränkung des Umfangs der vom Auskunftsrecht erfassten Daten verstanden werden darf. Der Begriff „geeignet“ bedeutet nicht, dass der Aufwand für die Bereitstellung der Informationen beispielsweise gegen das Interesse der betroffenen Person am Erhalt der personenbezogenen Daten abgewogen werden kann. Stattdessen sollte die Bewertung darauf abzielen, je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls die am besten geeignete Methode für die Bereitstellung aller unter dieses Recht fallenden Informationen zu wählen. Folglich muss ein Verantwortlicher, der eine beträchtliche Menge an Daten in großem Umfang verarbeitet, umfassende Anstrengungen unternehmen, um das Auskunftsrecht der betroffenen Person in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu gewährleisten, indem er eine einfache und klare Sprache verwendet.
130. Es muss vermieden werden, dass die betroffene Person als Reaktion auf einen Antrag auf Datenauskunft an verschiedene Quellen verwiesen wird. In den Leitlinien für Transparenz der Artikel-29-Datenschutzgruppe wurde (im Zusammenhang mit dem Begriff „mitzuteilen“ in Artikel 13 und 14 DSGVO) bereits darauf hingewiesen, dass „mitteilen“ auch bedeutet, dass *„[d]er betroffenen Person die Bürde abgenommen werden [muss], unter sonstigen Informationen wie den Nutzungsbedingungen für eine Website oder App aktiv nach den Informationen suchen zu müssen, welche von den genannten Artikeln abgedeckt werden“*.⁷⁷ Aus diesem Grund und im Hinblick auf den Transparenzgrundsatz müssen die betroffenen Personen die gemäß Artikel 15 Absätze 1, 2 und 3 angeforderten Informationen und personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen in einer Weise erhalten, die einen vollständigen Zugang zu den gewünschten Informationen ermöglicht. Unter besonderen Umständen könnte es unangemessen oder sogar rechtswidrig sein, die Informationen innerhalb der Organisation des Verantwortlichen weiterzugeben, z. B. aufgrund des sensiblen Charakters der Informationen (etwa Informationen im Zusammenhang mit Whistleblowing). In diesen Fällen wäre es angemessen, die Informationen in mehrere Antworten aufzuteilen, um dem Auskunftsantrag der betroffenen Person nachzukommen. Die vom Verantwortlichen gewählte Methode muss gewährleisten, dass der betroffenen Person die angeforderten Daten und Informationen tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Daher wäre es nicht angemessen, die betroffene Person lediglich darauf hinzuweisen, dass die angeforderten Daten auf ihrem eigenen Gerät gespeichert sind und dort überprüft werden können, z. B. im Clickstream-Verlauf und den IP-Adressen auf ihrem Mobiltelefon.
131. Gemäß dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht muss ein Verantwortlicher seinen Ansatz dokumentieren, um nachweisen zu können, dass die Verfahren, die er zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen gemäß Artikel 15 verwendet, unter den gegebenen Umständen geeignet sind.

5.2.2 Verschiedene Verfahren zur Erteilung der Auskunft

132. Wie bereits in Abschnitt 2.2.2 erläutert, haben betroffene Personen, wenn sie einen Auskunftsantrag stellen, gemäß Artikel 15 Absatz 3 das Recht, eine Kopie ihrer Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zusammen mit den ergänzenden Informationen zu erhalten. Dies stellt die Hauptmodalität der Auskunftserteilung über personenbezogene Daten dar.
133. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch geeignet sein, dass der Verantwortliche Auskunft auf andere Weise als durch die Bereitstellung einer Kopie erteilt. Solche nicht permanenten Modalitäten der Auskunftserteilung könnten beispielsweise die mündliche Auskunft, die Akteneinsicht oder der Zugang vor Ort oder per Fernzugriff ohne Download-Möglichkeit sein. Diese Modalitäten können

⁷⁷ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz (vom EDSA gebilligt), Ziffer 33.

geeignete Verfahren der Auskunftserteilung darstellen, wenn dies im Interesse der betroffenen Person liegt oder von der betroffenen Person so gewünscht ist. Die Einsichtnahme vor Ort könnte als anfängliche Maßnahme auch dann geeignet sein, wenn ein Verantwortlicher eine große Menge nicht digitalisierter Daten verarbeitet, um der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, zu erfahren, welche personenbezogenen Daten einer Verarbeitung unterzogen werden, und in Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, welche personenbezogenen Daten sie in Form einer Kopie erhalten möchte. Die Erteilung der Auskunft in nicht permanenter Form kann in bestimmten Situationen ausreichend und angemessen sein. So kann auf diesem Weg beispielsweise dem Bedürfnis der betroffenen Person Rechnung getragen werden, die Richtigkeit der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten zu überprüfen, indem ihr die Möglichkeit gegeben wird, die Originaldaten einzusehen. Der Verantwortliche ist nicht verpflichtet, die Informationen auf andere Weise als durch die Übermittlung einer Kopie zur Verfügung zu stellen, sollte aber bei der Prüfung eines solchen Antrags einen angemessenen Ansatz wählen. Die Erteilung der Auskunft auf andere Weise als durch Bereitstellung einer Kopie schließt den Anspruch der betroffenen Person, zusätzlich eine Kopie zu erhalten, nicht aus.

134. Der Verantwortliche kann unter den gegebenen Umständen entscheiden, ob er die Kopie der verarbeiteten Daten zusammen mit den ergänzenden Informationen auf unterschiedliche Weise bereitstellt, z. B. per E-Mail, auf dem Postweg oder mithilfe eines Selbstbedienungstools. Wenn die betroffene Person den Antrag elektronisch gestellt hat, sind die Informationen gemäß Artikel 15 Absatz 3 DSGVO in einem gängigen elektronischen Format bereitzustellen, sofern die betroffene Person nichts anderes angegeben hat. In jedem Fall muss der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in Betracht ziehen, einschließlich einer angemessenen Verschlüsselung bei der Bereitstellung von Informationen per E-Mail oder über Online-Selbstbedienungstools.
135. Verarbeitet der Verantwortliche personenbezogene Daten der antragstellenden Person nur in geringem Umfang, können und sollten die Kopie der personenbezogenen Daten und die zusätzlichen Informationen in einem einfachen Verfahren bereitgestellt werden.

Beispiel 22: Eine örtliche Buchhandlung führt ein Verzeichnis der Namen und Adressen ihrer Kunden, die eine Lieferung nach Hause bestellt haben. Ein Kunde besucht die Buchhandlung und bittet um Auskunft. In diesem Fall würde es ausreichen, die den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten direkt aus dem internen System auszudrucken und gleichzeitig die zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 15 Absätze 1 und 2 zu erteilen.

Beispiel 23: Ein monatlicher Spender einer Wohltätigkeitsorganisation stellt per E-Mail einen Auskunftsantrag. Die Wohltätigkeitsorganisation verfügt über Informationen zu den in den letzten zwölf Monaten getätigten Spenden sowie über die Namen und E-Mail-Adressen der Spender. Der Verantwortliche könnte die Kopie der personenbezogenen Daten und die ergänzenden Informationen durch Beantwortung der E-Mail zur Verfügung stellen, sofern alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, z. B. unter Berücksichtigung der Art der Daten.

136. Selbst Verantwortliche, die große Datenmengen verarbeiten, können sich für manuelle Verfahren zur Bearbeitung von Auskunftsanträgen entscheiden. Verarbeitet der Verantwortliche Daten in mehreren verschiedenen Abteilungen, muss er die personenbezogenen Daten von jeder Abteilung erfassen, um den Antrag der betroffenen Person beantworten zu können.

Beispiel 24: Der Verantwortliche setzt einen Verwalter ein, der sich um die praktischen Fragen im Zusammenhang mit Auskunftsanträgen kümmert. Bei Erhalt eines Antrags sendet der Verwalter per E-Mail eine Anfrage an die verschiedenen Abteilungen der Organisation und bittet sie, die

personenbezogenen Daten der betroffenen Person zusammenzustellen. Die Vertreter der einzelnen Abteilungen übermitteln dem Verwalter die von ihrer Abteilung verarbeiteten personenbezogenen Daten. Der Verwalter übermittelt der betroffenen Person dann alle personenbezogenen Daten zusammen mit den erforderlichen Zusatzinformationen, beispielsweise und gegebenenfalls per E-Mail.

137. Obwohl manuelle Verfahren für die Bearbeitung von Auskunftsanträgen als geeignet angesehen werden könnten, dürften einige Verantwortliche von der Verwendung automatisierter Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen betroffener Personen profitieren. Dies könnte z. B. bei Verantwortlichen der Fall sein, die eine große Anzahl von Anträgen erhalten. Eine Möglichkeit zur Bereitstellung der Informationen gemäß Artikel 15 besteht darin, der betroffenen Person Selbstbedienungstools zur Verfügung zu stellen. Dies könnte eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung der Auskunftsanträge der betroffenen Personen erleichtern, und der Verantwortliche hatte die Möglichkeit, den Überprüfungsmechanismus in das Selbstbedienungstool einzubauen.

Beispiel 25: Ein Social-Media-Dienst verfügt über ein automatisiertes Verfahren zur Bearbeitung von Auskunftsanträgen, das es der betroffenen Person ermöglicht, über ihr Benutzerkonto auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen. Um die personenbezogenen Daten abzurufen, können die Nutzer die Option „Ihre persönlichen Daten herunterladen“ wählen, wenn sie in ihrem Nutzerkonto angemeldet sind. Diese Selbstbedienungsoption ermöglicht es den Nutzern, eine Datei mit ihren persönlichen Daten direkt von ihrem Nutzerkonto auf ihren eigenen Computer herunterzuladen.

138. Die Nutzung von Selbstbedienungstools sollte den Umfang der erhaltenen personenbezogenen Daten auf keinen Fall einschränken. Wenn es nicht möglich ist, alle Informationen gemäß Artikel 15 über das Selbstbedienungstool zu erteilen, müssen die übrigen Informationen auf eine andere Weise erteilt werden. Der Verantwortliche kann die betroffene Person zwar bitten, ein Selbstbedienungstool zu nutzen, das er für die Bearbeitung von Auskunftsanträgen eingerichtet hat. Es ist jedoch zu beachten, dass der Verantwortliche auch Auskunftsanträge bearbeiten muss, die nicht über den festgelegten Kommunikationskanal übermittelt werden.⁷⁸

5.2.3 Übermittlung „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“

139. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 DSGVO trifft der Verantwortliche geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß Artikel 15 in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.
140. Die Anforderung, der betroffenen Person Auskunft in präziser und transparenter Form zu übermitteln, bedeutet, dass der Verantwortliche die Informationen effizient und knapp darstellen sollte, damit sie von der betroffenen Person leicht verstanden werden können, insbesondere wenn es sich um ein Kind handelt. Der Verantwortliche muss bei der Wahl der Mittel für die Erteilung der Auskunft gemäß Artikel 15 die Menge und die Komplexität der Daten berücksichtigen.

Beispiel 26: Ein Social-Media-Anbieter verarbeitet eine große Menge an Informationen über eine betroffene Person. Ein großer Teil dieser personenbezogenen Daten sind Informationen, die in Hunderten von Seiten von Protokolldateien enthalten sind, in denen die Aktivitäten der betroffenen Person auf der Website aufgezeichnet werden. Wenn eine betroffene Person Auskunft über ihre personenbezogenen Daten verlangt, fallen die personenbezogenen Daten in diesen Protokolldateien tatsächlich unter das Auskunftsrecht. Zur förmlichen Erfüllung des Auskunftsanspruchs der

⁷⁸ Siehe Abschnitt 3.1.2.

betroffenen Person könnten ihr daher diese Hunderte von Seiten an Protokolldateien zur Verfügung gestellt werden. Ohne Maßnahmen zur Erleichterung des Verständnisses der Informationen in den Protokolldateien würde jedoch dem eigentlichen Auskunftsrecht der betroffenen Person in diesem Fall nicht entsprochen, da aus den Protokolldateien nicht ohne Weiteres Erkenntnisse gewonnen werden können und somit die Anforderung in Artikel 12 Absatz 1 DSGVO nicht erfüllt ist. Der Verantwortliche muss daher bei der Wahl der Art und Weise, in der die Informationen und personenbezogenen Daten der betroffenen Person dargestellt werden, sorgfältig und gründlich vorgehen.

141. Unter den Umständen des obigen Beispiels könnte die Verwendung eines mehrstufigen Ansatzes, ähnlich dem in den Leitlinien zur Transparenz in Bezug auf Datenschutzhinweise empfohlenen mehrstufigen Ansatz⁷⁹, eine geeignete Maßnahme sein, um die Anforderungen sowohl von Artikel 15 als auch von Artikel 12 Absatz 1 DSGVO zu erfüllen. Dies wird in Abschnitt 5.2.4. weiter ausgeführt. Die Anforderung der „Verständlichkeit“ der Informationen bedeutet, dass sie dem Zielpublikum⁸⁰ verständlich sein sollten, wobei die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Person, die dem Verantwortlichen bekannt sind, zu berücksichtigen sind⁸¹. Da das Auskunftsrecht häufig die Ausübung anderer Rechte der betroffenen Person ermöglicht, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die bereitgestellten Informationen verständlich und klar formuliert sind. Die betroffenen Personen werden nämlich nur dann in der Lage sein, zu erwägen, ob sie z. B. ihr Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 DSGVO geltend machen, wenn sie wissen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zu welchen Zwecken usw. Infolgedessen muss der Verantwortliche der betroffenen Person möglicherweise zusätzliche Informationen zur Erläuterung der bereitgestellten Daten zur Verfügung stellen. Es sollte betont werden, dass die Komplexität der Datenverarbeitung den Verantwortlichen dazu verpflichtet, die Mittel bereitzustellen, um die Daten verständlich zu machen, und dass sie nicht als Argument für eine Beschränkung des Zugangs zu allen Daten dienen kann. Ebenso kann die Verpflichtung des Verantwortlichen, Daten in präziser Form zur Verfügung zu stellen, nicht als Argument für eine Beschränkung des Zugangs zu allen Daten dienen.

Beispiel 27: Eine E-Commerce-Website sammelt zu Marketingzwecken Daten über Artikel, die auf ihrer Website angesehen oder gekauft wurden. Ein Teil dieser Daten besteht aus Rohdaten⁸², die noch nicht analysiert wurden und für den Leser möglicherweise nicht direkt aussagekräftig sind (Codes, Aktivitätsverlauf usw.). Solche Daten, die sich auf die Tätigkeiten der betroffenen Person beziehen, fallen ebenfalls unter das Auskunftsrecht und sollten daher der betroffenen Person auf einen Antrag hin zur Verfügung gestellt werden. Bei der Bereitstellung von Daten in einem Rohformat ist es wichtig, dass der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die betroffene Person die Daten versteht, z. B. durch Bereitstellung eines erläuternden Dokuments, das das Rohformat in ein benutzerfreundliches Format überträgt. In einem solchen Dokument könnten Abkürzungen und andere Akronyme erklärt werden, beispielsweise, dass „A“ bedeutet, dass der Kauf unterbrochen wurde, und „B“, dass der Kauf abgeschlossen ist.

⁷⁹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz (vom EDSA gebilligt), Ziffer 35.

⁸⁰ Die Verständlichkeit ist eng mit der Forderung nach einer klaren und einfachen Sprache verbunden (Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz (vom EDSA gebilligt), Ziffer 9). Die Ausführungen in Ziffer 12–16 zu den in den Artikeln 13 und 14 DSGVO genannten Informationen lassen sich auch auf die Kommunikation im Rahmen von Artikel 15 übertragen.

⁸¹ Siehe Ziffer 128.

⁸² Das Rohformat in dem Beispiel ist im Sinne von unbearbeiteten Daten zu verstehen, die einer Verarbeitung unterzogen werden, und nicht als die unterste Ebene von Rohdaten, die nur maschinenlesbar sein können (wie „Bits“).

142. Das Merkmal „leicht zugänglich“ bedeutet, dass die Informationen gemäß Artikel 15 in einer Weise dargestellt werden sollten, die für die betroffene Person leicht zugänglich ist. Dies gilt beispielsweise für das Layout, geeignete Überschriften und die Absatzgestaltung. Die Informationen sind stets in klarer und einfacher Sprache zu erteilen. Ein Verantwortlicher, der einen Dienst in einem Land anbietet, sollte auch Antworten in der Sprache anbieten, die von den betroffenen Personen in diesem Land verstanden wird. Die Verwendung standardisierter Bildsymbole wird ebenfalls empfohlen, wenn sie die Verständlichkeit und Zugänglichkeit der Informationen erleichtern. Betrifft der Auskunftsantrag eine betroffene Person mit einer Sehbehinderung oder sonstige betroffene Personen, die gegebenenfalls Schwierigkeiten mit dem Zugang zu oder dem Verständnis von Informationen haben, so wird von dem Verantwortlichen erwartet, dass er Maßnahmen ergreift, die das Verständnis der bereitgestellten Informationen erleichtern, einschließlich mündlicher Erteilung, wenn dies angemessen ist.⁸³ Der Verantwortliche sollte besonders darauf achten, dass ältere Menschen, Kinder, sehbehinderte Personen oder Personen mit kognitiven oder anderen Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können, indem er beispielsweise vorsorglich leicht zugängliche Elemente bereitstellt, die die Wahrnehmung dieser Rechte erleichtern.

5.2.4 Eine große Menge an Informationen stellt spezifische Anforderungen an die Art und Weise, wie die Informationen bereitgestellt werden

143. Unabhängig von der Form der Auskunftserteilung kann der Umfang der Informationen, die der Verantwortliche den betroffenen Personen zur Verfügung stellen muss, im Widerspruch zu der Anforderung stehen, dass diese Informationen präzise sein müssen. Eine Möglichkeit, beidem gerecht zu werden, und eine denkbare geeignete Maßnahme für bestimmte Verantwortliche, wenn eine große Menge an Daten zur Verfügung gestellt werden soll, ist die Verwendung eines mehrstufigen Ansatzes. Dieser Ansatz kann es für die betroffene Person einfacher machen, die Daten zu verstehen. Es ist jedoch zu betonen, dass dieser Ansatz nur unter bestimmten Umständen anwendbar ist und dass – wie im Folgenden erklärt wird – darauf geachtet werden muss, dass durch die Anwendung dieses Ansatzes das Auskunftsrecht nicht eingeschränkt wird. Außerdem sollte die Anwendung eines mehrstufigen Ansatzes keine zusätzliche Belastung für die betroffene Person darstellen. Daher wäre es am besten, wenn die Auskunftserteilung in einem Online-Kontext erfolgt. Ein mehrstufiger Ansatz ist lediglich eine Möglichkeit, die Informationen gemäß Artikel 15 in einer Weise darzustellen, die auch den Anforderungen von Artikel 12 Absatz 1 DSGVO entspricht, und sollte nicht mit der in Erwägungsgrund 63 der DSGVO angeführten Möglichkeit des Verantwortlichen verwechselt werden, von der betroffenen Person zu verlangen, dass sie präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsantrag bezieht.⁸⁴
144. Ein mehrstufiger Ansatz in Bezug auf das Auskunftsrecht bedeutet, dass ein Verantwortlicher unter bestimmten Umständen die personenbezogenen Daten und die ergänzenden Informationen gemäß Artikel 15 in mehreren Ebenen übermitteln kann. Die erste Ebene sollte Informationen über die Verarbeitung und die Rechte der betroffenen Person gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h und Artikel 15 Absatz 2 sowie einen ersten Teil der verarbeiteten personenbezogenen Daten enthalten. In einer zweiten Ebene sollten mehr personenbezogene Daten bereitgestellt werden.
145. Bei der Entscheidung, welche Informationen auf den verschiedenen Ebenen erteilt werden sollen, sollte der Verantwortliche berücksichtigen, welche Informationen die betroffene Person generell als am wichtigsten erachten würde. Im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben sollte die erste

⁸³ Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz (vom EDSA gebilligt), Ziffer 21.

⁸⁴ Siehe auch Abschnitt 2.3.1.

Ebene auch Angaben über die Verarbeitung enthalten, welche sich am stärksten auf die betroffene Person auswirkt.⁸⁵ Die Verantwortlichen müssen ihre Entscheidungen in diesen Punkten nachvollziehbar begründen können.

Beispiel 28: Ein Verantwortlicher analysiert große Datenvolumen, um Kunden je nach ihrem Online-Verhalten in verschiedene Segmente einzuordnen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass es für die betroffenen Personen am wichtigsten ist, Auskunft darüber zu erhalten, in welches Segment sie eingeordnet wurden. Folglich sollte diese Information in die erste Ebene aufgenommen werden. Daten in einem Rohformat⁸⁶, die noch nicht analysiert oder weiterverarbeitet wurden, wie z. B. die Nutzeraktivität auf einer Website, sind ebenfalls personenbezogene Daten, die unter das Auskunftsrecht fallen; in einigen Fällen könnte es jedoch ausreichen, diese Informationen auf einer anderen Ebene bereitzustellen.

146. Damit die Verwendung eines mehrstufigen Ansatzes als angemessene Maßnahme angesehen werden kann, muss die betroffene Person von Anfang an darüber unterrichtet werden, dass die Informationen gemäß Artikel 15 in verschiedene Ebenen eingeteilt sind, und eine Beschreibung der personenbezogenen Daten und Informationen, die in den verschiedenen Ebenen enthalten sein werden, erhalten. Auf diese Weise kann die betroffene Person leichter entscheiden, zu welchen Ebenen sie Zugang haben möchte. Die Beschreibung sollte alle Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verantwortlichen tatsächlich verarbeitet werden, objektiv wiedergeben. Es muss auch klar sein, wie die betroffene Person Zugang zu den verschiedenen Ebenen erhalten kann. Der Zugang zu den verschiedenen Ebenen darf für die betroffene Person keinen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten und nicht von der Formulierung eines neuen Antrags der betroffenen Person abhängig gemacht werden. Dies bedeutet, dass die betroffene Person die Möglichkeit haben muss, zu wählen, ob sie Zugang zu allen Ebenen auf einmal erhalten möchte oder nur zu einer oder zwei davon, wenn das für sie genügt.

Beispiel 29: Eine betroffene Person stellt einen Auskunftsantrag bei einem Video-Streaming-Dienst. Der Antrag wird über eine Option gestellt, die den betroffenen Personen zur Verfügung steht, wenn sie sich bei ihrem Konto angemeldet haben. Der betroffenen Person werden zwei Optionen angeboten, die als Schaltflächen auf der Webseite erscheinen. Die erste Option ist das Herunterladen von Teil 1 der personenbezogenen Daten und der zusätzlichen Informationen. Dazu gehören z. B. der aktuelle Streaming-Verlauf, Kontoinformationen und Zahlungsinformationen. Die zweite Option besteht darin, Teil 2 der personenbezogenen Daten herunterzuladen, der technische Protokolldateien über die Aktivitäten der betroffenen Person und historische Kontoinformationen enthält. In diesem Fall hat der Verantwortliche es den betroffenen Personen ermöglicht, ihr Recht auf eine Weise auszuüben, die keine zusätzliche Belastung für die betroffene Person darstellt.

Variation 1: Wählt die betroffene Person nur die Schaltfläche zum Herunterladen von Teil 1 der personenbezogenen Daten, ist der Verantwortliche nur verpflichtet, Teil 1 der Daten zu übermitteln.

Variation 2: In Fällen, in denen die betroffene Person die Schaltflächen sowohl für Teil 1 als auch für Teil 2 der Daten wählt, kann der Verantwortliche nicht nur Teil 1 der Daten übermitteln und vor der Übermittlung von Teil 2 der Daten eine neue Bestätigung verlangen. Stattdessen müssen der betroffenen Person beide Teile der Daten zur Verfügung gestellt werden, wie es sich aus dem gestellten Antrag ergibt.

⁸⁵ Siehe Artikel-29-Datenschutzgruppe, Leitlinien für Transparenz (vom EDSA gebilligt), Ziffer 36.

⁸⁶ Siehe Fußnote 82.

147. Die Anwendung eines mehrstufigen Ansatzes wird nicht für alle Verantwortlichen oder in allen Situationen als geeignet erachtet. Ein mehrstufiger Ansatz sollte nur in Fällen angewendet werden, in denen es für die betroffene Person schwierig wäre, die Informationen zu verstehen, wenn sie in ihrer Gesamtheit vorgelegt würden. Mit anderen Worten: Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass die Anwendung eines mehrstufigen Ansatzes einen zusätzlichen Nutzen für die betroffene Person darstellt, um die bereitgestellten Informationen zu verstehen. Ein mehrstufiger Ansatz wäre daher nur dann geeignet, wenn ein Verantwortlicher eine große Menge personenbezogener Daten über die antragstellende betroffene Person verarbeitet und wenn es für die betroffene Person offensichtlich schwierig wäre, mit den Informationen umzugehen oder diese zu verstehen, wenn sie alle auf einmal bereitgestellt würden. Die Tatsache, dass es für den Verantwortlichen einen großen Zeit- und Mittelaufwand erfordern würde, die Informationen gemäß Artikel 15 zu übermitteln, ist an sich kein Argument für die Anwendung eines mehrstufigen Ansatzes.

5.2.5 Format

148. Nach Artikel 12 Absatz 1 DSGVO erfolgt die Übermittlung der Informationen schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Artikel 15 Absatz 3 sieht im Zusammenhang mit dem Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, vor, dass der betroffenen Person, die den Antrag elektronisch gestellt hat, die Informationen in einem gängigen elektronischen Format bereitzustellen sind, sofern die betroffene Person nichts anderes angegeben hat. In der DSGVO ist nicht festgelegt, was ein gängiges elektronisches Format ist. Es gibt also mehrere denkbare Formate, die verwendet werden können. Auch könnten mit der Zeit andere elektronische Formate als gängig angesehen werden.
149. Was als gängiges elektronisches Format gilt, sollte auf einer objektiven Bewertung beruhen und nicht darauf, welches Format der Verantwortliche in seinem Tagesgeschäft verwendet. Um festzustellen, welches Format in der jeweiligen Situation als gängig anzusehen ist, muss der Verantwortliche prüfen, ob es bestimmte Formate gibt, die im Tätigkeitsbereich des Verantwortlichen oder in dem gegebenen Kontext allgemein verwendet werden. Wenn es keine allgemein verwendeten Formate gibt, sollten generell offene Formate, die nach einem internationalen Standard wie der ISO normiert sind, als gängige elektronische Formate erachtet werden. Der EDSA schließt jedoch nicht aus, dass auch andere Formate als gängig im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 angesehen werden können. Bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Format um ein gängiges elektronisches Format handelt, ist es nach Ansicht des EDSA von Bedeutung, wie leicht der Einzelne auf die in dem konkreten Format bereitgestellten Informationen zugreifen kann. In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, welche Informationen der Verantwortliche der betroffenen Person darüber gegeben hat, wie sie auf eine Datei zugreifen kann, die in einem bestimmten Format bereitgestellt wurde, z. B. welche Software oder Programme verwendet werden können, um das Format für die betroffene Person zugänglicher zu machen. Die betroffene Person sollte jedoch nicht gezwungen sein, Software zu kaufen, um Zugang zu den Informationen zu erhalten.
150. Bei der Entscheidung über das Format, in dem die Kopie der personenbezogenen Daten und die Informationen nach Artikel 15 zur Verfügung gestellt werden sollen, hat der Verantwortliche zu berücksichtigen, dass das Format eine verständliche und leicht zugängliche Darstellung der Informationen ermöglichen muss. Es ist wichtig, dass der betroffenen Person die Informationen in konkreter, dauerhafter Form (Text, elektronisch) zur Verfügung gestellt werden. Da die Informationen im Laufe der Zeit erhalten bleiben sollten, sind schriftliche Informationen, auch in elektronischer Form, grundsätzlich anderen Formen vorzuziehen. Die Kopie der personenbezogenen Daten könnte

gegebenenfalls auf einem elektronischen Speichermedium wie einer CD oder einem USB-Stick gespeichert werden.

151. Damit ein Verantwortlicher davon ausgehen kann, dass die betroffene Person eine Kopie der personenbezogenen Daten erhalten hat, reicht es nicht aus, ihr Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu gewähren. Damit die Anforderung, eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, im Fall der elektronischen/digitalen Übermittlung erfüllt wird, müssen die betroffenen Personen in der Lage sein, ihre Daten in einem gängigen elektronischen Format herunterzuladen.
152. Es obliegt dem Verantwortlichen, zu entscheiden, in welcher Form die personenbezogenen Daten bereitgestellt werden. Der Verantwortliche kann, muss aber nicht unbedingt, die Dokumente, die personenbezogene Daten über die antragstellende Person enthalten, in ihrer ursprünglichen Form zur Verfügung stellen. Der Verantwortliche könnte beispielsweise im Einzelfall Zugang zu einer Kopie des eigentlichen Mediums gewähren, um die gebotene Transparenz zu sichern (z. B. um die Überprüfung der Richtigkeit der bei dem Verantwortlichen gespeicherten Daten zu ermöglichen, wenn ein Antrag auf Einsicht in die medizinische Akte oder eine Tonaufnahme, deren Transkription umstritten ist, gestellt wird). Der EuGH hat jedoch in seiner Auslegung des Auskunftsrechts gemäß der Richtlinie 95/46/EG festgestellt, dass es „[z]ur Wahrung [des] Auskunftsrechts genügt ...“, dass dieser Antragsteller eine vollständige Übersicht dieser Daten in verständlicher Form erhält, d. h. in einer Form, die es ihm ermöglicht, von diesen Daten Kenntnis zu erlangen und zu prüfen, ob sie richtig sind und der Richtlinie gemäß verarbeitet werden, sodass er gegebenenfalls die ihm ... verliehenen Rechte ausüben kann“⁸⁷. Im Gegensatz zur Richtlinie enthält die DSGVO ausdrücklich eine Verpflichtung, der betroffenen Person eine Kopie der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betroffene Person immer einen Anspruch auf Erhalt einer Kopie der Dokumente hat, die die personenbezogenen Daten enthalten, sondern dass sie Anspruch auf eine unveränderte Kopie der personenbezogenen Daten hat, die in diesen Dokumenten verarbeitet werden.⁸⁸ Eine solche Kopie der personenbezogenen Daten könnte durch eine Zusammenstellung aller personenbezogenen Daten, die unter das Auskunftsrecht fallen, bereitgestellt werden, sofern die Zusammenstellung es der betroffenen Person ermöglicht, sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Es besteht also kein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der DSGVO und dem Urteil des EuGH in dieser Frage. Der Begriff „Übersicht“ in dem Urteil sollte nicht dahin gehend missverstanden werden, dass die Zusammenstellung nicht alle Daten umfasst, die unter das Auskunftsrecht fallen, sondern vielmehr als eine Möglichkeit, alle diese Daten darzustellen, ohne Zugang zu den zugrunde liegenden Dokumenten zu gewähren, die die personenbezogenen Daten enthalten. Da die Zusammenstellung eine Kopie der personenbezogenen Daten enthalten muss, sollte betont werden, dass sie nicht in einer Weise erfolgen darf, die den Inhalt der Informationen in irgendeiner Weise verändert oder abändert.

Beispiel 30: Eine betroffene Person ist seit vielen Jahren bei einer Versicherungsgesellschaft versichert. Es gab mehrere Versicherungsfälle. In jedem Fall gab es eine schriftliche Korrespondenz per E-Mail zwischen der betroffenen Person und der Versicherungsgesellschaft. Da die betroffene Person Angaben zu den spezifischen Umständen jedes Vorfalls machen musste, enthält der Schriftverkehr viele persönliche Informationen über die betroffene Person (Hobbys, Mitbewohner, tägliche Gewohnheiten usw.). In einigen Fällen kam es zu Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft, die betroffene Person zu entschädigen, was zu einem umfangreichen

⁸⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2014, YS u. a., verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12, Rn. 60.

⁸⁸ Fragen zu diesem Thema sind Gegenstand von Rechtssachen, die derzeit vor dem EuGH anhängig sind (C-487/21 und C-307/21).

Schriftwechsel führte. Der gesamte Schriftverkehr wird von der Versicherungsgesellschaft gespeichert. Die betroffene Person stellt einen Antrag auf Auskunft. In diesem Fall muss der Verantwortliche die E-Mails nicht unbedingt in ihrer ursprünglichen Form bereitstellen, indem er sie an die betroffene Person weiterleitet. Stattdessen könnte der Verantwortliche entscheiden, die E-Mail-Korrespondenz mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Person in einer Datei zusammenzustellen, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt wird.

153. Ungeachtet der Form, in der der Verantwortliche die personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, z. B. durch Bereitstellung der eigentlichen Dokumente, die die personenbezogenen Daten enthalten, oder einer Zusammenstellung der personenbezogenen Daten, müssen die Informationen den Transparenzanforderungen gemäß Artikel 12 DSGVO entsprechen. Die Zusammenstellung und/oder Extraktion der Daten in einer Weise, die die Informationen leicht verständlich macht, könnte in manchen Fällen eine Möglichkeit sein, diese Anforderungen zu erfüllen. In anderen Fällen sind die Informationen besser zu verstehen, wenn eine Kopie des Dokuments, das die personenbezogenen Daten enthält, bereitgestellt wird. Welche Form am besten geeignet ist, muss daher von Fall zu Fall entschieden werden.
154. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO nicht mit dem Recht auf Erhalt einer Kopie von Verwaltungsdokumenten, das nach nationalem Recht geregelt ist, gleichzusetzen ist, welches einen Anspruch auf Erhalt einer Kopie des eigentlichen Dokuments umfasst. Dies bedeutet nicht, dass das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO die Möglichkeit ausschließt, eine Kopie des Dokuments/Mediums zu erhalten, auf dem die personenbezogenen Daten vorliegen.
155. In einigen Fällen ist die Form, in der die personenbezogenen Daten bereitzustellen sind, von den personenbezogenen Daten selbst vorgegeben. Handelt es sich bei den personenbezogenen Daten beispielsweise um handschriftliche Informationen der betroffenen Person, so kann es erforderlich sein, der betroffenen Person eine Fotokopie dieser handschriftlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, da die Handschrift selbst Teil der personenbezogenen Daten ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Handschrift für die Bearbeitung von Bedeutung ist, z. B. bei der Schriftanalyse. Das Gleiche gilt im Allgemeinen für Tonaufnahmen, da die Stimme der betroffenen Person selbst Teil der personenbezogenen Daten ist. In einigen Fällen kann jedoch Auskunft erteilt werden, indem beispielsweise eine Transkription des Gesprächs zur Verfügung gestellt wird, wenn dies zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen vereinbart wurde.
156. Es ist zu beachten, dass die Formatanforderungen in Bezug auf das Auskunftsrecht sich von denjenigen in Bezug auf das Recht auf Datenübertragbarkeit unterscheiden. Während das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO verlangt, dass die Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden, ist dies beim Auskunftsrecht nach Artikel 15 nicht der Fall. Daher können Formate, die den Anforderungen bei einem Antrag auf Datenübertragbarkeit nicht genügen würden, wie z. B. PDF-Dateien, dennoch geeignet sein, um einem Auskunftsantrag nachzukommen.

5.3 Frist für die Auskunftserteilung

157. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 DSGVO stellt der Verantwortliche der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß Artikel 15 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um maximal zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist, und unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person innerhalb eines

Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Verzögerung unterrichtet wird. Diese Verpflichtung, die betroffene Person über die Fristverlängerung und die Gründe der Verzögerung zu informieren, darf nicht verwechselt werden mit der Unterrichtung im Fall, in dem der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig wird, die ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erfolgen muss (Artikel 12 Absatz 4 DSGVO).

158. Grundsätzlich muss der Verantwortliche unverzüglich reagieren und die Informationen gemäß Artikel 15 zur Verfügung stellen, d. h., die Informationen sollten so schnell wie möglich erteilt werden. Dies bedeutet, dass der Verantwortliche die angeforderten Informationen in einem kürzeren Zeitraum als einem Monat bereitstellen sollte, wenn dies möglich ist. Der EDSA ist außerdem der Ansicht, dass die Frist für die Beantwortung des Antrags in einigen Situationen an die Aufbewahrungsfrist angepasst werden muss, um die Auskunftserteilung zu ermöglichen.⁸⁹
159. Die Frist beginnt mit dem Eingang eines Antrags nach Artikel 15 beim Verantwortlichen, d. h. sobald der Antrag den Verantwortlichen über einen seiner offiziellen Kommunikationswege erreicht.⁹⁰ Es ist nicht erforderlich, dass der Verantwortliche von dem Antrag tatsächlich Kenntnis erlangt hat. Wenn der Verantwortliche jedoch mit der betroffenen Person kommunizieren muss, weil Unklarheiten hinsichtlich der Identität der antragstellenden Person bestehen, kann die Frist, sofern der Verantwortliche ohne unangemessene Verzögerung zusätzliche Informationen anfordert, ausgesetzt werden, bis der Verantwortliche die notwendigen Informationen von der betroffenen Person erhalten hat. Das Gleiche gilt in dem Fall, in dem der Verantwortliche unter den in Erwägungsgrund 63 genannten Bedingungen verlangt hat, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsantrag bezieht.⁹¹

Beispiel 31: Ein Verantwortlicher reagiert sofort nach Eingang des Antrags und fordert die Informationen an, die er benötigt, um die Identität der antragstellenden Person zu bestätigen. Letztere antwortet erst einige Tage später, und die Informationen, die die betroffene Person zur Überprüfung ihrer Identität übermittelt, scheinen nicht ausreichend zu sein, sodass der Verantwortliche Klarstellung verlangen muss. In diesem Fall wird die Frist ausgesetzt, bis der Verantwortliche genügend Informationen erhalten hat, um die Identität der betroffenen Person zu überprüfen.

160. Die Frist für die Beantwortung eines Auskunftsantrags wird gemäß der Verordnung Nr. 1182/71⁹² berechnet.

Beispiel 32: Ein Antrag geht am 5. März bei einer Organisation ein. Die Frist beginnt am selben Tag. Damit hat die Organisation bis einschließlich 5. April Zeit, um dem Antrag nachzukommen.

Beispiel 33: Wenn ein Antrag am 31. August bei der Organisation eingeht, muss die Antwort, da der Folgemonat kürzer ist und es an einem entsprechenden Datum fehlt, spätestens am letzten Tag des Folgemonats erfolgen, also am 30. September.

⁸⁹ Siehe Abschnitt 2.3.3.

⁹⁰ In einigen Mitgliedstaaten gibt es nationale Rechtsvorschriften, die festlegen, wann eine Mitteilung als eingegangen gilt, wobei Wochenenden und nationale Feiertage berücksichtigt werden.

⁹¹ Siehe auch Abschnitt 2.3.1.

⁹² Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine.

161. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so hat der Verantwortliche bis zum folgenden Arbeitstag Zeit, um zu antworten.
162. Unter bestimmten Umständen kann der Verantwortliche die Frist für die Beantwortung eines Auskunftsantrags um zwei weitere Monate verlängern, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Es ist zu beachten, dass diese Möglichkeit eine Ausnahme von der allgemeinen Regel darstellt und nicht übermäßig genutzt werden sollte. Wenn sich ein Verantwortlicher häufig gezwungen sieht, die Frist zu verlängern, könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass er seine Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen insgesamt weiter verbessern muss.
163. Was ein komplexer Antrag ist, hängt von den spezifischen Umständen des jeweiligen Falles ab. Faktoren, die als relevant angesehen werden könnten, sind z. B.
- die Menge der von dem Verantwortlichen verarbeiteten Daten,
 - die Art und Weise, wie die Informationen gespeichert werden, insbesondere wenn es schwierig ist, die Informationen auszulesen, z. B. wenn die Daten von verschiedenen Abteilungen der Organisation verarbeitet werden,
 - die Notwendigkeit, Informationen ausnahmsweise unkenntlich zu machen, z. B. weil sie andere betroffene Personen betreffen oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, und
 - die Notwendigkeit, die Informationen weiter zu bearbeiten, um sie verständlich zu machen.
164. Die bloße Tatsache, dass die Beantwortung des Antrags einen großen Aufwand erfordern würde, macht den Antrag nicht komplex. Ebenso darf die Tatsache, dass ein großes Unternehmen eine große Anzahl von Anträgen erhält, nicht automatisch eine Fristverlängerung auslösen. Erhält ein Verantwortlicher jedoch vorübergehend eine große Anzahl von Anträgen, z. B. aufgrund einer außergewöhnlichen öffentlichen Aufmerksamkeit für seine Tätigkeit, könnte dies als berechtigter Grund für eine Verlängerung der Reaktionszeit angesehen werden. Dennoch sollte ein Verantwortlicher, insbesondere wenn er eine große Datenmenge verarbeitet, über Verfahren und Mechanismen verfügen, die es ihm ermöglichen, Anträge unter normalen Umständen innerhalb der Frist zu bearbeiten.

6 GRENZEN UND BESCHRÄNKUNGEN DES AUSKUNFTSRECHTS

6.1 Allgemeine Bemerkungen

165. Das Auskunftsrecht unterliegt den Beschränkungen, die sich aus Artikel 15 Absatz 4 DSGVO (Rechte und Freiheiten anderer Personen) und Artikel 12 Absatz 5 DSGVO (offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge) ergeben. Darüber hinaus kann das Auskunftsrecht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 DSGVO beschränkt werden. Ausnahmen können in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder statistischen Zwecken oder zu Archivzwecken nach Artikel 89 Absatz 2 bzw. Artikel 89 Absatz 3 DSGVO sowie für die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken nach Artikel 85 Absatz 2 vorgesehen werden.
166. Es muss betont werden, dass die DSGVO abgesehen von den oben genannten Grenzen, Ausnahmen und möglichen Einschränkungen keine weiteren Ausnahmen oder Abweichungen vom Auskunftsrecht zulässt. Das bedeutet unter anderem, dass das Auskunftsrecht keinem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt in Bezug auf den Aufwand unterstellt ist, den der Verantwortliche

aufbringen muss, um dem Antrag der betroffenen Person gemäß Artikel 15 DSGVO nachzukommen.⁹³ Genauso wenig kann das Auskunftsrecht durch Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person begrenzt oder beschränkt werden.

167. Laut Erwägungsgrund 63 wird den betroffenen Personen ein Auskunftsrecht gewährt, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Das Auskunftsrecht ermöglicht es der betroffenen Person insbesondere, gegebenenfalls von dem Verantwortlichen die Berichtigung, Löschung oder Sperrung ihrer Daten zu verlangen.⁹⁴ Die betroffene Person ist nicht verpflichtet, ihren Antrag zu begründen oder zu rechtfertigen. Solange die Anforderungen von Artikel 15 DSGVO erfüllt sind, sollte das Motiv für den Antrag als irrelevant angesehen werden.⁹⁵

6.2 Artikel 15 Absatz 4 DSGVO

168. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 DSGVO darf das Recht auf Erhalt einer Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen. Erläuterungen zu dieser Einschränkung finden sich im fünften und sechsten Satz von Erwägungsgrund 63. Dieses Recht sollte die Rechte und Freiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht beeinträchtigen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Bei der Auslegung von Artikel 15 Absatz 4 DSGVO ist besondere Vorsicht geboten, um die in Artikel 23 DSGVO vorgesehenen Beschränkungen, die nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sind, nicht ungerechtfertigt auszuweiten.
169. Artikel 15 Absatz 4 DSGVO bezieht sich auf das Recht, eine Kopie der Daten zu erhalten – die wichtigste Modalität der Auskunft über die verarbeiteten Daten (zweite Komponente des Auskunftsrechts). Es gilt jedoch auch dann, wenn die Auskunft über die personenbezogenen Daten ausnahmsweise auf anderem Wege als durch eine Kopie erteilt wird; auch hier müssen die Rechte und Freiheiten anderer Personen berücksichtigt werden. So macht es beispielsweise keinen Unterschied, ob Geschäftsgeheimnisse durch die Bereitstellung einer Kopie oder durch die Erteilung der Auskunft vor Ort an die betroffene Person beeinträchtigt werden. Artikel 15 Absatz 4 DSGVO ist nicht anwendbar auf die zusätzlichen Informationen über die Verarbeitung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis h DSGVO.
170. Zu den widerstreitenden Rechten und Freiheiten zählen laut Erwägungsgrund 63 das Geschäftsgeheimnis oder die Rechte an geistigem Eigentum und insbesondere das Urheberrecht an Software. Diese ausdrücklich erwähnten Rechte und Freiheiten sollten lediglich als Beispiele betrachtet werden, da eine Berufung auf die Beschränkung von Artikel 15 Absatz 4 DSGVO grundsätzlich für alle Rechte und Freiheiten infrage kommt, die im Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten verankert sind.⁹⁶ Somit kann auch das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) als ein betroffenes Recht im Sinne von Artikel 15 Absatz 4

⁹³ Wie unter Erwägungsgrund 63 DSGVO ausgeführt, darf der Verantwortliche, wenn er eine große Menge von Informationen über die betroffene Person verarbeitet, verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsantrag bezieht. Siehe auch Abschnitt 2.3.1.

⁹⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juli 2014, YS u. a., verbundene Rechtssachen C-141/12 und C-372/12.

⁹⁵ Dies gilt unbeschadet etwaiger nationaler Rechtsvorschriften, die mit den Anforderungen von Artikel 23 DSGVO im Einklang stehen, siehe Kapitel 6.4.

⁹⁶ Das Gewicht oder der Vorrang kollidierender Rechte und Freiheiten ist keine Frage der Definition der „Rechte und Freiheiten“. Die Abwägung dieser Interessen ist jedoch Teil eines zweiten Schritts der Prüfung, ob Artikel 15 Absatz 4 anwendbar ist. Siehe Ziffer 173.

DSGVO angesehen werden. In Bezug auf das Recht, eine Kopie zu erhalten, ist das Recht anderer Personen auf Schutz ihrer Daten ein typischer Fall, in dem die Einschränkung geprüft werden muss. Darüber hinaus muss das Recht auf Vertraulichkeit des Schriftverkehrs berücksichtigt werden, z. B. im Hinblick auf die private E-Mail-Korrespondenz im Arbeitsumfeld.⁹⁷ Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass nicht jedes Interesse „Rechten und Freiheiten“ gemäß Artikel 15 Absatz 4 DSGVO entspricht. So sind beispielsweise die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens, personenbezogene Daten nicht offenzulegen, für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in Artikel 15 Absatz 4 nicht ausreichend, solange keine Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum oder andere geschützte Rechte betroffen sind.

171. „Andere Personen“ bedeutet jede andere Person oder Einrichtung außer der betroffenen Person, die ihr Auskunftsrecht ausübt. Daher könnten die Rechte und Freiheiten des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters (z. B. in Bezug auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen und dem Schutz geistigen Eigentums) berücksichtigt werden. Hätte der Unionsgesetzgeber die Rechte und Freiheiten der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter ausschließen wollen, hätte er den Begriff „Dritter“ verwendet, der in Artikel 4 Nummer 10 DSGVO definiert ist.
172. Die allgemeine Besorgnis, dass die Rechte und Freiheiten anderer durch die Beantwortung des Auskunftsantrags beeinträchtigt werden könnten, reicht nicht aus, um sich auf Artikel 15 Absatz 4 DSGVO zu berufen. Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass in der konkreten Situation tatsächlich Rechte oder Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt würden.

Beispiel 34: Eine Person, die heute erwachsen ist, wurde in der Vergangenheit über mehrere Jahre hinweg vom Jugendamt betreut. Die entsprechenden Akten können möglicherweise sensible Informationen über andere Personen (Eltern, Sozialarbeiter, andere Minderjährige) enthalten. Ein Auskunftsantrag der betroffenen Person kann jedoch nicht generell aus diesem Grund unter Hinweis auf Artikel 15 Absatz 4 DSGVO abgelehnt werden. Vielmehr müssen die Rechte und Freiheiten anderer Personen im Einzelnen geprüft und vom Jugendamt als Verantwortlichem nachgewiesen werden. Je nachdem, welche Interessen betroffen sind und welche relative Bedeutung ihnen beigemessen wird, kann die Erteilung bestimmter Auskünfte abgelehnt werden (z. B. durch Schwärzen von Namen).

173. Im Hinblick auf den Erwägungsgrund 4 der DSGVO und die Intention von Artikel 52 Absatz 1 der Europäischen Charta der Grundrechte ist das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kein absolutes Recht⁹⁸. Daher muss auch die Ausübung des Auskunftsrechts unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit anderen Grundrechten abgewogen werden. Wenn die Prüfung nach Artikel 15 Absatz 4 DSGVO ergibt, dass die Auskunftserteilung nachteilige (negative) Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten anderer Beteiligten hat (erster Schritt), müssen die Interessen aller Beteiligten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles und insbesondere der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Übermittlung der Daten einhergehenden Risiken abgewogen werden. Der Verantwortliche sollte versuchen, die kollidierenden Rechte miteinander in Einklang zu bringen (zweiter Schritt), z. B. durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Minderung des Risikos für die Rechte und Freiheiten anderer. Wie in Erwägungsgrund 63 hervorgehoben, sollte der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer gemäß Artikel 15 Absatz 4 DSGVO nicht dazu führen, dass der betroffenen Person sämtliche Informationen vorenthalten werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass in einem Fall, in dem diese Einschränkung

⁹⁷ EGMR, *Bărbulescu gegen Rumänien*, Antrag Nr. 61496/08, Urteil vom 5. September 2017, Rn. 80.

⁹⁸ Siehe u. a. Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2010, *Volker und Markus Schecke und Eifert*, verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, Rn. 48.

greift, die Informationen über andere Personen so weit wie möglich unkenntlich gemacht werden müssen, anstatt die Bereitstellung einer Kopie der personenbezogenen Daten zu verweigern. Falls es dennoch nicht möglich sein sollte, eine Lösung zur Vereinbarkeit der betreffenden Rechte zu finden, muss der Verantwortliche in einem nächsten Schritt entscheiden, welche der kollidierenden Rechte und Freiheiten Vorrang haben (Schritt 3).

Beispiel 35: Ein Einzelhändler bietet seinen Kunden die Möglichkeit, Produkte über eine Hotline zu bestellen, die von seinem Kundendienst betrieben wird. Zum Nachweis der geschäftlichen Transaktionen speichert der Einzelhändler eine Gesprächsaufzeichnung unter Einhaltung der strengen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften. Ein Kunde möchte eine Kopie des Gesprächs erhalten, das er mit einem Mitarbeiter des Kundendienstes geführt hat. In einem ersten Schritt analysiert der Einzelhändler den Antrag und stellt fest, dass der Datensatz personenbezogene Daten enthält, die sich auch auf eine andere Person beziehen, nämlich auf den Mitarbeiter des Kundendienstes. Um zu beurteilen, ob die Übermittlung der Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen würde, muss der Einzelhändler in einem zweiten Schritt die widerstreitenden Interessen abwägen und dabei insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere möglicher Risiken für die Rechte und Freiheiten des Kundendienstmitarbeiters berücksichtigen, die mit der Übermittlung der Aufzeichnungen an den Kunden einhergehen. Der Einzelhändler kommt zu dem Schluss, dass der Datensatz nur sehr wenige personenbezogene Daten über den Kundendienstmitarbeiter enthält, und zwar lediglich seine Stimme. Der Einzelhändler/Verantwortliche stellt fest, dass der Mitarbeiter nicht leicht zu identifizieren ist. Außerdem ist der Inhalt des Gesprächs beruflicher Natur, und die betroffene Person war der Gesprächspartner. Vor diesem Hintergrund kommt der Verantwortliche objektiv zu dem Schluss, dass das Auskunftsrecht die Rechte und Freiheiten des Kundendienstmitarbeiters nicht beeinträchtigt, sodass der Verantwortliche der betroffenen Person die vollständige Aufzeichnung, einschließlich der Teile der Sprachaufzeichnung, die sich auf den Kundendienstmitarbeiter beziehen, zur Verfügung stellen kann.

Beispiel 36: Die Kundin eines Sanitätshauses möchte auf der Grundlage von Artikel 15 DSGVO Auskunft zu den Messergebnissen ihrer Beine erhalten. Das Sanitätshaus hatte die Beine der betroffenen Person vermessen, um maßgeschneiderte medizinische Kompressionsstrümpfe anfertigen zu können. Offenbar hatte das Sanitätshaus viel Erfahrung und eine spezielle Technik entwickelt, um genau zu messen. Nach der Vermessung im Sanitätshaus will die Kundin die Messergebnisse nutzen, um anderswo günstigere Strümpfe zu kaufen (Bestellung in einem Online-Shop). Das Sanitätshaus verweigert teilweise die Auskunft über die Daten auf der Grundlage von Artikel 15 Absatz 4 DSGVO mit der Begründung, dass die Ergebnisse aufgrund seiner speziellen, genauen Messtechniken als Geschäftsgeheimnis geschützt seien. Wenn und soweit der Verantwortliche nachweisen kann, dass

- die Erteilung der Auskunft über die Messergebnisse an die betroffene Person nicht möglich ist, ohne die Art und Weise der Vermessung zu offenbaren, und
- die Informationen darüber, wie die Messungen vorgenommen wurden, gegebenenfalls einschließlich der genauen Bestimmung der Messpunkte, Geschäftsgeheimnisse sind,

kann Artikel 15 Absatz 4 DSGVO zur Anwendung kommen.

Der Verantwortliche müsste so viele Informationen wie möglich über die Messergebnisse zur Verfügung stellen, ohne sein Geschäftsgeheimnis preiszugeben, auch wenn dies den Aufwand bedeutet, die Ergebnisse durchzusehen und zu redigieren.

Beispiel 37: GAMER X ist auf der Spieleplattform von PLATFORM Y als Nutzer registriert. Eines Tages wird GAMER X mitgeteilt, dass sein Online-Konto gesperrt wurde. Da er sich nicht mehr einloggen kann, ersucht GAMER X den Verantwortlichen um Auskunft über alle ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Darüber hinaus verlangt GAMER X Auskunft über die Gründe für die Sperrung. Der Verantwortliche von PLATFORM Y, bei der der Antrag gestellt wurde, verweist Nutzer auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der Website der Online-Spieleplattform abrufbar sind, und teilt mit, dass jede Art von Betrug/Cheaten (vor allem durch den Einsatz von Software Dritter) einen zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss von seiner Plattform zur Folge hat. Außerdem informiert die Spieleplattform in ihrem Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 DSGVO die Nutzer darüber, dass personenbezogene Daten zum Zweck der Aufdeckung von Spielbetrug verarbeitet werden.

Nach Erhalt des Auskunftsantrags von GAMER X sollte PLATFORM Y GAMER X eine Kopie der über GAMER X verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Hinsichtlich des Grundes für die Kontosperrung sollte PLATFORM Y GAMER X bestätigen, dass beschlossen wurde, den Zugang von GAMER X zu Online-Spielen zu sperren, weil er eine oder mehrere Cheats verwendet hat, die gegen die allgemeinen Nutzungsbedingungen verstoßen. Zusätzlich zu den Informationen über die Verarbeitung zum Zweck der Aufdeckung von Spielbetrug sollte PLATFORM Y GAMER X Auskunft über die Informationen erteilen, die die Spieleplattform über den von GAMER X begangenen Spielbetrug, der zur Einschränkung führte, gespeichert hat. Insbesondere sollte PLATFORM Y GAMER X die Informationen zur Verfügung stellen, die zur Sperrung des Kontos geführt haben (z. B. Log-Übersicht, Datum und Uhrzeit des Betrugs, Erkennung von Drittanbieter-Software), damit die betroffene Person (d. h. GAMER X) die Richtigkeit der Datenverarbeitung überprüfen kann.

Allerdings ist PLATFORM Y gemäß Artikel 15 Absatz 4 DSGVO und Erwägungsgrund 63 DSGVO nicht verpflichtet, irgendeinen Teil der technischen Funktionsweise der Anti-Cheat-Software preiszugeben, selbst wenn sich diese Informationen auf GAMER X beziehen, sofern diese als Geschäftsgeheimnisse betrachtet werden können. Die erforderliche Interessenabwägung nach Artikel 15 Absatz 4 DSGVO wird zu dem Ergebnis führen, dass die Geschäftsgeheimnisse von PLATFORM Y der Offenlegung dieser personenbezogenen Daten entgegenstehen, da die Kenntnis der technischen Funktionsweise der Anti-Cheat-Software es dem Nutzer auch ermöglichen könnte, die Betrugs- und Täuschungserkennung in der Zukunft zu umgehen.⁹⁹

174. Weigert sich der Verantwortliche aufgrund von Artikel 15 Absatz 4 DSGVO ganz oder teilweise, auf einen Auskunftsantrag hin tätig zu werden, muss er die betroffene Person unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats, über die Gründe hierfür unterrichten (Artikel 12 Absatz 4 DSGVO). Die

⁹⁹ Der Umfang der Informationen, die dem Einzelnen zur Verfügung gestellt werden, ist stark kontextabhängig und richtet sich nach der Art des Verantwortlichen und der Art des Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen. In einigen Fällen wird der Verantwortliche in seiner Antwort auf einen Auskunftsantrag, auf den Artikel 15 Absatz 4 Anwendung findet, lediglich Basisinformationen erteilen können.

Begründung muss sich auf die konkreten Umstände beziehen, damit die betroffene Person beurteilen kann, ob sie gegen die Weigerung vorgehen will. Sie muss Informationen über die Möglichkeit enthalten, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen (Artikel 77 DSGVO) oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen (Artikel 79 DSGVO).

6.3 Artikel 12 Absatz 5 DSGVO

175. Nach Artikel 12 Absatz 5 DSGVO kann der Verantwortliche bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen die Auskunft verweigern. Diese Begriffe müssen eng ausgelegt werden, um die Grundsätze der Transparenz und der Unentgeltlichkeit der Rechte der betroffenen Person nicht zu untergraben.
176. Die Verantwortlichen müssen in der Lage sein, der betroffenen Person in nachvollziehbarer Weise zu erklären, warum sie den Antrag für offenkundig unbegründet oder exzessiv halten, und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Gründe dafür darlegen. Um zu entscheiden, ob ein Antrag offenkundig unbegründet oder exzessiv ist, sollte er im jeweiligen Kontext individuell geprüft werden.

6.3.1 Was bedeutet „offenkundig unbegründet“?

177. Ein Auskunftsantrag ist offenkundig unbegründet, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 DSGVO unter objektiven Gesichtspunkten eindeutig und offensichtlich nicht erfüllt sind. Wie jedoch in Abschnitt 3 näher erläutert, ist die Inanspruchnahme des Auskunftsrechts an nur sehr wenige Voraussetzungen geknüpft. Der EDSA betont daher, dass es bei Auskunftsanträgen nur sehr begrenzte Möglichkeiten gibt, sich auf das Argument „offenkundig unbegründet“ nach Artikel 12 Absatz 5 DSGVO zu berufen.
178. Außerdem ist daran zu erinnern, dass die Verantwortlichen den Inhalt und den Umfang des Antrags sorgfältig prüfen müssen, bevor sie sich auf diese Einschränkung berufen. Beispielsweise sollte ein Antrag nicht als offenkundig unbegründet angesehen werden, wenn er sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht, die nicht unter die DSGVO fallen (in diesem Fall sollte der Antrag überhaupt nicht als Antrag nach Artikel 15 behandelt werden).
179. Andere Fälle, in denen die Anwendbarkeit von Artikel 12 Absatz 5 DSGVO fraglich ist, sind Anträge, die sich auf Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten beziehen, die eindeutig und offensichtlich nicht Gegenstand der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen sind.

Beispiel 38: Eine betroffene Person richtet einen Antrag an eine kommunale Behörde bezüglich Daten, die von einer staatlichen Behörde verarbeitet werden. Anstatt zu argumentieren, dass der Antrag offenkundig unbegründet ist, wäre es für die angesprochene Behörde angemessener und einfacher, mitzuteilen, dass diese Daten nicht von der Behörde verarbeitet werden (erste Komponente von Artikel 15 DSGVO: „ob“ personenbezogene Daten verarbeitet werden).¹⁰⁰

180. Ein Verantwortlicher sollte nicht davon ausgehen, dass ein Antrag offenkundig unbegründet ist, weil die betroffene Person bereits früher offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge gestellt hat oder weil der Antrag unsachlich oder unangemessen formuliert ist.

¹⁰⁰ Eine andere Frage wäre, ob die Behörde, an die der Auskunftsantrag gerichtet wurde, berechtigt ist, den Antrag an die zuständige staatliche Behörde weiterzuleiten.

6.3.2 Was bedeutet „exzessiv“?

181. Die DSGVO enthält keine Definition des Begriffs „exzessiv“. Einerseits lässt die Formulierung „insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung“ in Artikel 12 Absatz 5 DSGVO den Schluss zu, dass das Hauptszenario für die Anwendung dieses Teils im Hinblick auf Artikel 15 DSGVO mit der Anzahl der Auskunftsanträge einer betroffenen Person zusammenhängt. Andererseits zeigt die vorgenannte Formulierung, dass andere Gründe, die zur Unverhältnismäßigkeit führen können, nicht von vornherein ausgeschlossen sind.
182. Gewiss kann eine betroffene Person gemäß Artikel 15 Absatz 3 DSGVO bezüglich des Rechts, eine Kopie zu erhalten, mehr als einen Antrag an einen Verantwortlichen stellen.¹⁰¹ Im Falle von Anträgen, die möglicherweise als exzessiv angesehen werden könnten, hängt die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit von der Analyse des Verantwortlichen und den Besonderheiten des Sektors ab, in dem er tätig ist.
183. Bei Folgeanträgen ist zu prüfen, ob die Schwelle der angemessenen Abstände (siehe Erwägungsgrund 63) überschritten wurde oder nicht. Die Verantwortlichen müssen die besonderen Umstände des Einzelfalls sorgfältig prüfen.
184. So ist beispielsweise bei sozialen Netzwerken in kürzeren Abständen mit einer Änderung des Datenbestands zu rechnen als bei Grundbüchern oder zentralen Unternehmensregistern. Bei Geschäftsverhältnissen sollte die Häufigkeit der Kontakte mit dem Kunden berücksichtigt werden. Dementsprechend sind auch die „angemessenen Abstände“, in denen die betroffenen Personen ihr Auskunftsrecht erneut ausüben können, unterschiedlich. Je häufiger es zu Änderungen in der Datenbank des Verantwortlichen kommt, desto häufiger können die betroffenen Personen Auskunft über ihre personenbezogenen Daten verlangen, ohne dass dies exzessiv wäre. Andererseits könnte ein zweiter Antrag derselben betroffenen Person unter bestimmten Umständen als Wiederholung angesehen werden.
185. Bei der Entscheidung darüber, ob ein angemessener Abstand gegeben ist, sollten die Verantwortlichen unter Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen der betroffenen Person Folgendes in Erwägung ziehen:
- Die Häufigkeit, mit der die Daten geändert werden – ist es unwahrscheinlich, dass sich die Informationen seit dem letzten Antrag geändert haben? Wenn ein Datenbestand offensichtlich keiner anderen Verarbeitung als der Speicherung unterliegt und diese Tatsache der betroffenen Person z. B. aufgrund eines früheren Auskunftsantrags bekannt ist, könnte dies ein Indiz für die exzessive Natur eines Auskunftsantrags sein.
 - Die Art der Daten – etwa, ob es sich um besonders sensible Daten handelt.
 - Die Zwecke der Verarbeitung – etwa, ob der antragstellenden Person ein Nachteil (Schaden) dadurch entstehen könnte, dass die Verarbeitung offengelegt wird.

¹⁰¹ Gemäß dem zweiten Satz von Artikel 15 Absatz 3 kann der Verantwortliche für weitere Kopien ein angemessenes Entgelt verlangen.

- Ob sich die nachfolgenden Anträge auf dieselben Arten von Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten beziehen.¹⁰²

Beispiel 39 (Tischler): Eine betroffene Person stellt **alle zwei Monate** Auskunftsanträge an den Tischler, der einen Tisch für sie angefertigt hat. Der Tischler hat den ersten Antrag vollständig beantwortet. Bei der Prüfung der Frage, ob ein angemessener Abstand gegeben ist, sollte berücksichtigt werden, dass der Tischler nur gelegentlich (erster Aufzählungspunkt oben) und nicht im Rahmen seines Kerngeschäfts personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, es zudem eher unwahrscheinlich ist, dass der Tischler häufig Dienstleistungen für dieselbe betroffene Person erbringt. Im vorliegenden Fall erbrachte der Tischler nicht mehr als eine Dienstleistung für die betroffene Person, sodass es unwahrscheinlich ist, dass sich der die betroffene Person betreffende Datenbestand geändert hat. Angesichts der Art und des Umfangs der verarbeiteten personenbezogenen Daten können die Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung als gering eingestuft werden (zweiter Aufzählungspunkt), sodass nicht wahrscheinlich ist, dass der Verarbeitungszweck (Rechnungsstellung und Einhaltung der Aufbewahrungspflicht) Nachteile für die betroffene Person verursacht (dritter Aufzählungspunkt). Der Antrag betrifft außerdem dieselben Informationen wie der letzte Antrag (vierter Aufzählungspunkt). Solche Anträge können folglich aufgrund ihrer Häufigkeit als exzessiv angesehen werden.

Beispiel 40 (Social-Media-Plattform): Eine Social-Media-Plattform, deren Kerngeschäft die Erhebung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person ist, führt in großem Umfang komplexe und kontinuierliche Verarbeitungstätigkeiten durch. Eine betroffene Person, die die Dienste der Plattform nutzt, stellt **alle drei Monate** einen Antrag auf Auskunft. In diesem Fall sind häufige Änderungen der personenbezogenen Daten der betroffenen Person sehr wahrscheinlich (erster Aufzählungspunkt oben), und das breite Spektrum der erhobenen Daten umfasst auch aus Rückschlüssen erzeugte sensible personenbezogene Daten (zweiter Aufzählungspunkt), die zu dem Zweck verarbeitet werden, der betroffenen Person relevante Inhalte und Mitglieder des Netzwerks anzuzeigen (dritter Aufzählungspunkt). Unter diesen Umständen können im Abstand von drei Monaten gestellte Auskunftsanträge nicht als exzessiv im Sinne einer übermäßig häufigen Wiederholung angesehen werden.

Beispiel 41 (Kreditauskunfteien): Wie bei den sozialen Netzwerken ist auch bei Kreditauskunfteien nicht auszuschließen, dass die relevanten Daten in viel kürzeren Abständen geändert werden als in anderen Bereichen (siehe erster Aufzählungspunkt) oben. Dies resultiert aus zahlreichen Faktoren, die der betroffenen Person als Außenstehender aufgrund der Komplexität des Geschäftsmodells in der Regel nicht bekannt sind. Die Antwort auf die Frage, welche Arten von Daten für eine Kreditwürdigkeitseinstufung vom Verantwortlichen erhoben wurden und welche in die aktuelle Bewertung eingeflossen sind, kann daher nur von der Kreditauskunftei selbst gegeben werden. Darüber hinaus kann die Datenverarbeitung durch Kreditauskunfteien und die daraus resultierende Einstufung weitreichende Folgen für die betroffene Person im Hinblick auf beabsichtigte

¹⁰² Wenn mit dem nachfolgenden Antrag zeitlich UND vom Umfang her dieselben Informationen verlangt werden, ist es nicht eine Frage der Unverhältnismäßigkeit, sondern es handelt sich um einen Antrag auf Bereitstellung einer weiteren Kopie, siehe Abschnitt 2.2.2.2.

Rechtsgeschäfte, etwa den Abschluss von Kauf-, Miet- oder Leasingverträgen haben (dritter Aufzählungspunkt).

Ein bestimmter zeitlicher Abstand, bei dessen Unterschreitung ein weiterer Auskunftsantrag als exzessiv im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 zweiter Satz DSGVO anzusehen wäre, lässt sich nicht allgemein festlegen. Vielmehr ist eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls erforderlich. Angesichts der Bedeutung der Datenverarbeitung für die Lebenswirklichkeit der Betroffenen kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein **Abstand von einem Jahr** zwischen den unentgeltlich erteilten Auskünften in jedem Fall zu groß ist, als dass der Antrag als exzessiv angesehen werden könnte. Wenn ein Antrag in sehr kurzem Abstand gestellt wird, sollte es darauf ankommen, ob die betroffene Person Grund zu der Annahme hat, dass sich die Informationen oder die Verarbeitung seit dem letzten Antrag geändert haben. Hat die betroffene Person beispielsweise eine Finanztransaktion, wie die Aufnahme eines Kredits, durchgeführt, sollte sie das Recht haben, Auskunft über die Kreditinformationen zu beantragen, auch wenn ein solcher Antrag kurz zuvor gestellt und beantwortet wurde.

186. Wenn die Informationen problemlos auf elektronischem Wege oder durch Fernzugriff auf ein sicheres System zur Verfügung gestellt werden können, sodass die Beantwortung solcher Anträge den Verantwortlichen nicht überfordert, dürften spätere Anträge nicht als exzessiv angesehen werden können.
187. Falls sich ein Antrag mit einem vorherigen Antrag überschneidet, kann er im Allgemeinen als exzessiv angesehen werden, wenn und soweit er sich auf genau dieselben Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten bezieht und der Verantwortliche dem vorherigen Antrag zwar noch nicht nachgekommen ist, die Zeit für ein „unverzügliches“ Handeln des Verantwortlichen gemäß Artikel 12 Absatz 3 DSGVO jedoch noch nicht verstrichen ist. In der Praxis könnten dann beide Anträge kombiniert werden.
188. Allein die Tatsache, dass es für den Verantwortlichen sehr zeitaufwendig und mühsam wäre, der betroffenen Person die Informationen oder die Kopie zukommen zu lassen, macht einen Antrag noch nicht exzessiv.¹⁰³ Eine große Anzahl von Verarbeitungstätigkeiten bedeutet in der Regel einen größeren Aufwand bei der Beantwortung von Auskunftsanträgen. Wie bereits erwähnt, können Anträge jedoch unter bestimmten Umständen auch aus anderen Gründen als ihrem Wiederholungscharakter als exzessiv angesehen werden. Nach Ansicht des EDSA betrifft dies insbesondere Fälle, in denen sich die betroffene Person missbräuchlich auf Artikel 15 DSGVO beruft, d. h. Fälle, in denen betroffene Personen in der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen Nachteile oder Schaden zuzufügen, übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen.
189. Vor diesem Hintergrund sollte ein Antrag nicht als exzessiv angesehen werden mit der Begründung, dass
 - die betroffene Person keine Gründe für den Auskunftsantrag angegeben hat oder der Verantwortliche den Antrag als sinnlos betrachtet,
 - die betroffene Person sich unangemessen oder unhöflich ausgedrückt hat,

¹⁰³ Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung, siehe Ziffer 166.

- die betroffene Person beabsichtigt, die Daten zur Geltendmachung weiterer Forderungen gegenüber dem Verantwortlichen zu verwenden¹⁰⁴.

190. Andererseits kann ein Antrag als exzessiv angesehen werden, wenn z. B.

- eine Person einen Antrag stellt, aber gleichzeitig anbietet, ihn zurückzuziehen, wenn ihr im Gegenzug ein irgendwie gearteter Vorteil durch den Verantwortlichen gewährt wird, oder
- ein Antrag in böswilliger Absicht gestellt wird, um den Verantwortlichen oder seine Mitarbeiter zu schikanieren, ohne dass damit ein anderer Zweck verfolgt wird, als Störungen zu verursachen, was z. B. daran zu erkennen ist, dass
 - die Person in dem Antrag selbst oder in anderen Mitteilungen ausdrücklich erklärt hat, dass es ihr allein daran liegt, Störungen zu verursachen, oder
 - die Person im Rahmen einer Kampagne systematisch, z. B. einmal pro Woche, verschiedene Anträge an einen Verantwortlichen sendet, mit der Absicht oder der Folge, Störungen zu verursachen¹⁰⁵.

6.3.3 Folgen

191. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Auskunftsanträgen kann der Verantwortliche gemäß Artikel 12 Absatz 5 DSGVO entweder ein angemessenes Entgelt verlangen (bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden) oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.
192. Der EDSA weist darauf hin, dass die Verantwortlichen zwar nicht generell verpflichtet sind, ein angemessenes Entgelt zu verlangen, bevor sie sich weigern, aufgrund eines Antrags tätig zu werden. Andererseits steht es ihnen aber auch nicht völlig frei, zwischen den beiden Alternativen zu wählen. Vielmehr müssen die Verantwortlichen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eine angemessene Entscheidung im Einzelfall treffen. Während die Forderung eines angemessenen Entgelts bei offenkundig unbegründeten Anträgen kaum als geeignete Maßnahme herhalten würde, dürfte es bei exzessiven Anträgen – im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz – oft angemessener sein, ein Entgelt als Ausgleich für die Verwaltungskosten zu verlangen, die durch die wiederholte Antragstellung verursacht werden.
193. Die Verantwortlichen müssen in der Lage sein, den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen (Artikel 12 Absatz 5 dritter Satz DSGVO). Es wird daher empfohlen, den zugrunde liegenden Sachverhalt sorgfältig zu dokumentieren. Gemäß Artikel 12 Absatz 4 DSGVO müssen Verantwortliche, wenn sie sich gänzlich oder teilweise weigern, aufgrund eines Auskunftsantrags tätig zu werden, die betroffene Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, über Folgendes unterrichten:
- die Gründe hierfür,
 - das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen,

¹⁰⁴ Unbeschadet etwaiger nationaler Rechtsvorschriften, die mit den Anforderungen von Artikel 23 DSGVO im Einklang stehen, siehe Kapitel 6.4.

¹⁰⁵ „Systematisch im Rahmen einer Kampagne senden“ bedeutet, dass Anträge, die leicht zu einer einzigen zusammengefasst werden könnten, von der betroffenen Person künstlich in nicht nur einige wenige, sondern viele einzelne aufgeteilt werden, mit der offensichtlichen Absicht, eine Störung zu verursachen.

- die Möglichkeit, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
194. Vor der Erhebung eines angemessenen Entgelts auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 5 DSGVO, sollte der Verantwortliche die betroffene Person über seine diesbezügliche Absicht informieren. Die betroffene Person muss in der Lage sein, zu entscheiden, ob sie den Antrag zurückzieht, um die Zahlungspflicht zu vermeiden.
195. Die ungerechtfertigte Zurückweisung eines Antrags auf Auskunftserteilung kann als Verletzung der Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22 DSGVO angesehen und von den zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Abhilfebefugnisse mit Maßnahmen belegt werden, einschließlich mit Geldbußen nach Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO. Wenn betroffene Personen der Ansicht sind, dass ihre Rechte verletzt wurden, haben sie das Recht, eine Beschwerde nach Artikel 77 DSGVO einzureichen.

6.4 Mögliche Beschränkungen in Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten nach Artikel 23 DSGVO und Ausnahmen

196. Die in Artikel 15 DSGVO festgelegten Pflichten und Rechte können im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen der Union oder der Mitgliedstaaten beschränkt werden.¹⁰⁶
197. Verantwortliche, die sich auf eine Beschränkung nach nationalem Recht berufen wollen, müssen die Anforderungen der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften sorgfältig prüfen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Einschränkungen des Auskunftsrechts im Recht der Mitgliedstaaten (oder der Union), die auf Artikel 23 DSGVO beruhen, die in dieser Vorschrift festgelegten Bedingungen unbedingt erfüllen müssen. Der EDSA hat die Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO mit weiteren Erläuterungen zu diesem Thema herausgegeben. Im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht weist der EDSA darauf hin, dass der Verantwortliche die Beschränkungen aufheben sollte, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind.¹⁰⁷
198. Gesetzgebungsmaßnahmen, in denen Beschränkungen gemäß Artikel 23 DSGVO vorgesehen sind, können auch beinhalten, dass die Ausübung eines Rechts zeitlich verzögert wird, dass ein Recht nur teilweise ausgeübt wird oder auf bestimmte Datenkategorien beschränkt ist oder dass ein Recht mittelbar über eine unabhängige Aufsichtsbehörde ausgeübt werden kann.¹⁰⁸

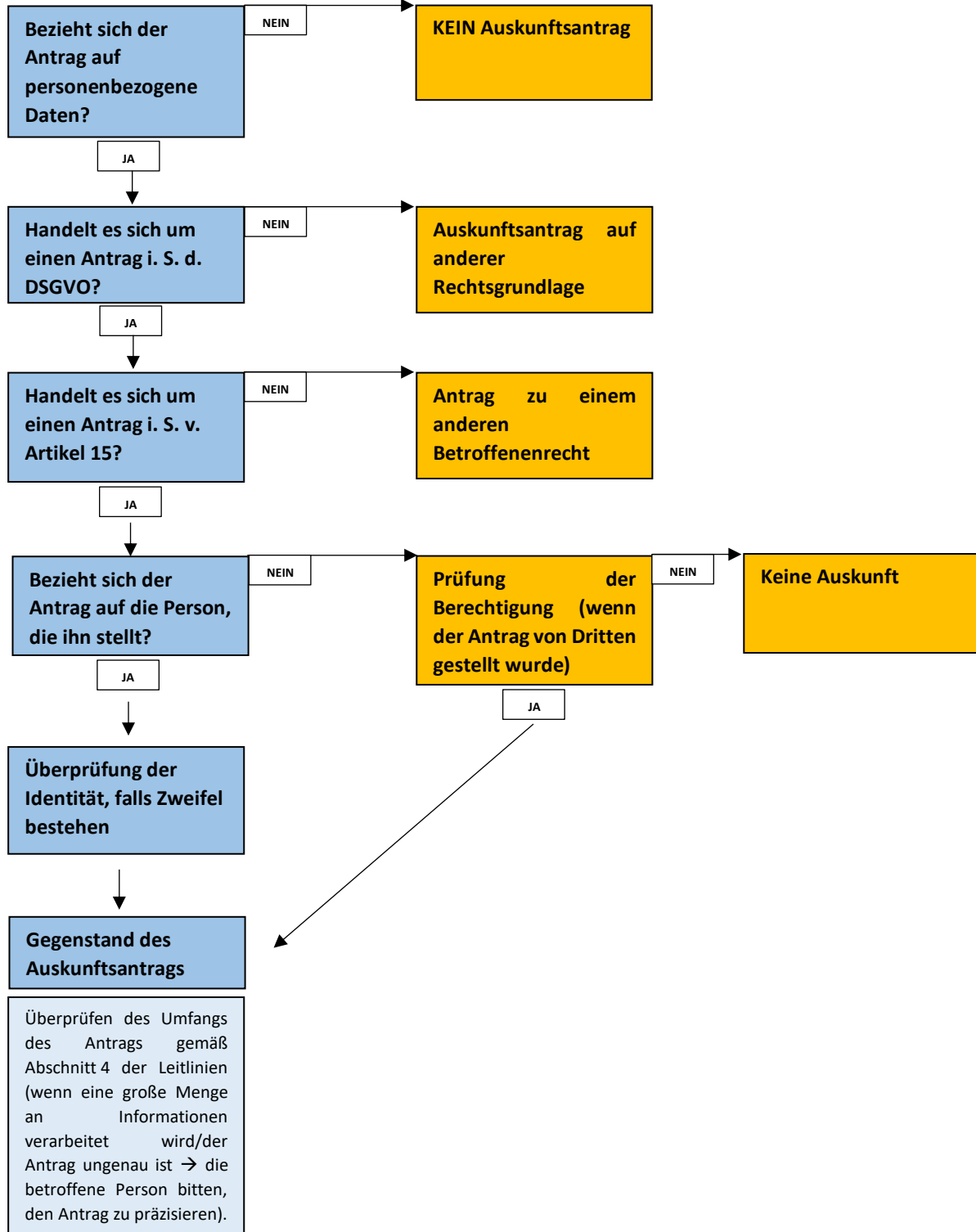
¹⁰⁶ Siehe z. B. §§ 32 bis 37 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), §§ 16 und 17 des norwegischen Gesetzes über personenbezogene Daten und Kapitel 5 des schwedischen Datenschutzgesetzes.

¹⁰⁷ Ziffer 76 der Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Version 2.0, angenommen am 13. Oktober 2021.

¹⁰⁸ Ziffer 12 der Leitlinien 10/2020 zu Beschränkungen nach Artikel 23 DSGVO, Version 2.0, angenommen am 13. Oktober 2021. Das deutsche Bundesdatenschutzgesetz sieht in § 34 Absatz 3 vor, dass in dem Fall, in dem einem Auskunftsantrag der betroffenen Person durch eine öffentliche Stelle wegen bestimmter Beschränkungen nicht nachgekommen wird und ihr keine Auskunft erteilt wird, diese Auskunft auf Verlangen der betroffenen Person der oder dem Bundesbeauftragten zu erteilen ist, soweit nicht die (für die Behörde, die um die Auskunft ersucht wurde) zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Das italienische Datenschutzgesetz sieht eine Auskunftserteilung auf indirektem Wege (über die Behörde) vor, wenn die Auskunftserteilung nachteilige Auswirkungen auf eine Reihe von Interessen haben könnte (z. B. Interesse an der Bekämpfung der Geldwäsche), siehe Artikel 2-L des italienischen Datenschutzgesetzes.

ANHANG – ABLAUFPLAN

Schritt 1: Auslegung und Prüfung des Antrags



Schritt 2: Beantwortung des Auskunftsantrags (1)

Drei Hauptkomponenten des Auskunftsrechts (nach dem Aufbau von Artikel 15)		
Bestätigung, ob personenbezogene Daten über die betroffene Person verarbeitet werden oder nicht	Auskunft über die personenbezogenen Daten	Zusätzliche Informationen über den Zweck, die Empfänger usw. (Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a–h)

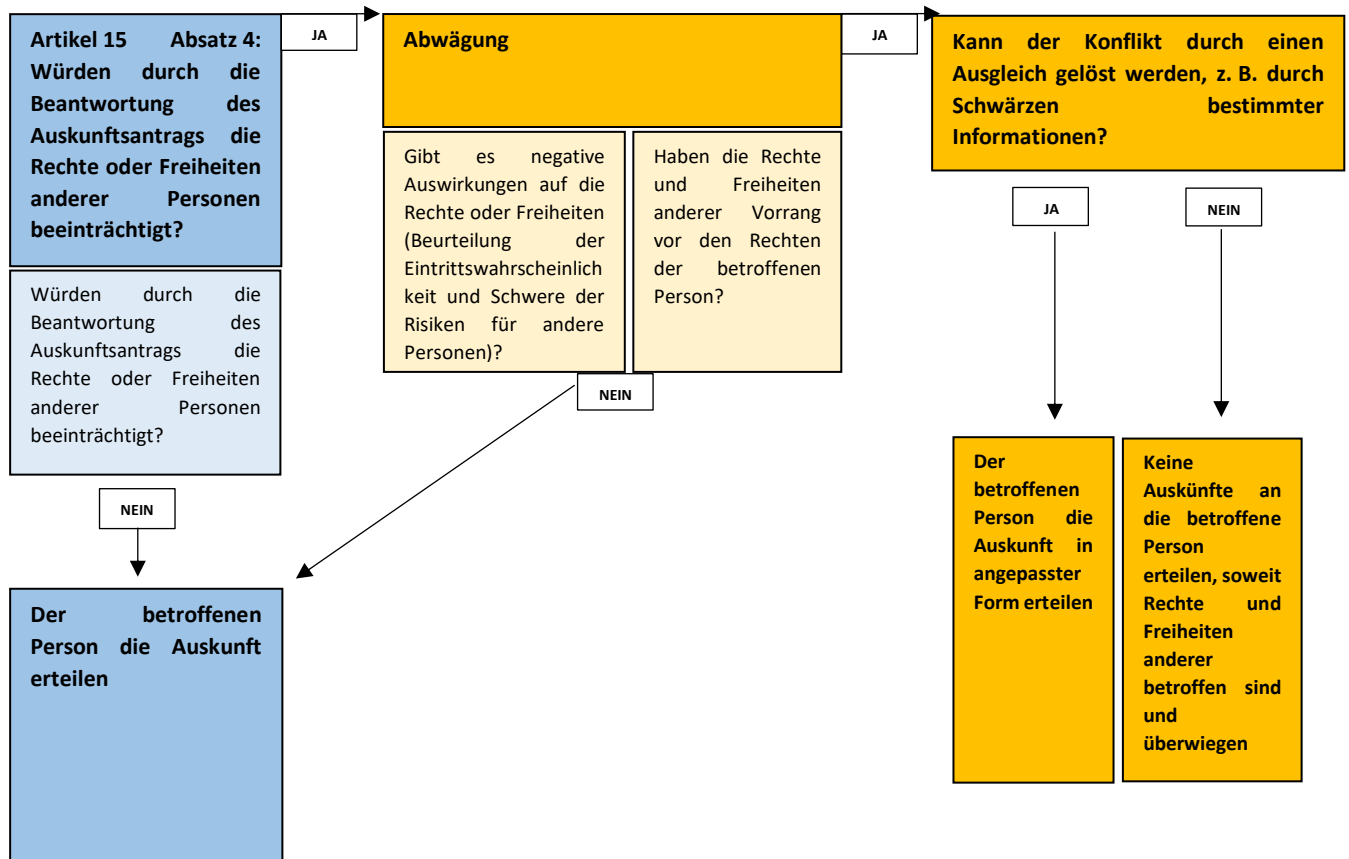
Schritt 2: Beantwortung des Auskunftsantrags (2)

Ergreifung geeigneter Maßnahmen			
Artikel 12 Absatz 1: präzise, transparent, verständlich, leicht zugänglich		Artikel 12 Absatz 2: die Ausübung des Auskunftsrechts erleichtern	
Wahl unter verschiedenen Mitteln	Bereitstellen einer Kopie, sofern nicht anders vereinbart (Artikel 15 Absatz 3)	Gegebenenfalls mehrstufigen Ansatz verfolgen (relevant vor allem im Online-Kontext)	Zeiträumen – unverzüglich, in jedem Fall innerhalb eines Monats (in Ausnahmefällen Verlängerung um zwei Monate) (Artikel 12 Absatz 3)

Schritt 2: Beantwortung des Auskunftsantrags (3)

Abfrage aller Daten über die betroffene Person durch den Verantwortlichen			
Suchkriterien anhand der von der betroffenen Person bereitgestellten Informationen, anderer vom Verantwortlichen über die betroffene Person gehaltenen Informationen sowie der Struktur der Daten in den Systemen (z. B. Kundennummer, IP-Adresse, Berufsbezeichnung, Familienverhältnisse usw.) definieren	Alle technischen Funktionen ermitteln, die zum Abrufen von Daten zur Verfügung stehen können	Alle relevanten IT- und Nicht-IT-Ablagesysteme durchsuchen	Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, in einer Weise zusammenstellen, extrahieren oder anderweitig erheben, die die Verarbeitung in vollem Umfang widerspiegelt, d. h., es müssen alle personenbezogenen Daten über die betroffene Person enthalten sein, und die betroffene Person muss in der Lage sein, sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Der Abruf der Informationen könnte von Fall zu Fall oder gegebenenfalls über ein Tool mit eingebautem Datenschutz erfolgen, das der Verantwortliche bereits implementiert hat.

Schritt 3: Prüfung von Beschränkungen (1)



Schritt 3: Prüfung von Beschränkungen (2)

